Beytrag

zur

Apologie

der

baierischen Demokraten.

1802.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

„Den Demokraten ehre ich, wenn er kein „Ausläufer ist, und sich in den gehörigen „Schranken zu halten weiß. — Der beschei„dene Demokrat hat keinen übertriebenen Ehr„geiz nährt keine bösen Absichten."

So spricht der Verfasser einer sehr merkwürdigen Schrift, die zu Anfange dieses Jahres unter dem Titel:

Meine Vertheidigung im Verbande mit meinen Gesinnungen

erschienen ist.

Dem ungeachtet wird in dieser Schrift, deren Tendenz durch den obscuren Schleyer ihres Kraftstyls doch nur zu deutlich hervorschimmert, das System demokratischer Gesinnungen so sehr verschrieen, und verdächtig gemacht, daß kein Mann, der seine Ehre in dem Bestreben für die politische Wohlfahrt seiner Mitbürger sucht, und aus diesem Grunde sich vorzüglich berufen fühlt, die Absichten einer wohlthätigen, weisen Regierung nach seinen Kräften zu unterstü-

tzen, gleichgültig bleiben kann, wenn er sich seinen Mitbürgern, und dem besten Fürsten so gefährlich geschildert sieht.

Es kömmt also darauf an, zu zeigen, ob der Demokrat die Ruhe der bürgerlichen Gesellschaft, und das Ansehen der Regierung untergrabe; ob die Beschuldigungen, die insbesondere den baierischen Demokraten gemacht werden, gegründet sind; und ob die Regierung, welche die freymüthigen Aeußerungen ihrer Wünsche entbehren zu können glaubt, den kürzesten und zuverläßigsten Weg zur Erreichung ihrer wohlthätigen Absichten wähle.

Die Entwickelung dieser Fragen ist der Gegenstand der gegenwärtigen Schrift, die nicht der Schreibseligkeit und Begierde, sich den Namen eines Gelehrten zu verschaffen, sondern dem Drang der Umstände und der Nothwendigkeit, üblen Eindrücken zu begegnen, ihre Entstehung zu verdanken hat.

Erster Abschnitt.

Ueber Aristokratismus, und Demokratismus.

Was ist ein Demokrat? Seine Feinde sagen: ein sehr gefährlicher Mann, der mit der herkommlichen Ordnung der Dinge unzufrieden, nach Neuerungen dürstet; der die Ruhe, den Wohlstand *unzähliger* Familien seiner Neuerungssucht zu opfern strebet, der diesen Neuerungen seine Vortheile zum Opfer darzubringen vorgiebt, aber weit grössere in dem neuen Umschwunge zu erringen hoffet.

So müssen seine Feinde sagen, um ihren Einfluß, ihre Herrschaft zu verewigen, und alle Bemühungen zu vereiteln, die ihrer Existenz den Umsturz drohen; allein, wer sieht nicht die Uebertreibung? Laßt uns den Demokraten hören, ehe wir ihn verdammen.

Ich

Ich sah, spricht er, daß Vorrechte der Geburt, eine durch Gewohnheit autorisirte Verkennung vieler natürlichen Ansprüche seiner Mitbürger bisher ein gebahnter Weg zu einer gemächlichen Existenz gewesen sind. Ich wünsche, daß allen Bürgern eines Staats, die durch Herkommen oder Gewalt entzogenen Rechte wieder gegeben werden; daß allen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft eine gleiche Laufbahn zu Vermögen und Ehre eröffnet werde. Es streitet mit dem Gefühle der Menschlichkeit, daß denjenigen meiner Mitbürger, die aus dem bisherigen Gang der Dinge, aus der herkommlichen, und durch Jahrhunderte bestättigten Verfassung ohne ihre Mitwirkung Vortheile zogen, diese gewaltsam entrissen, und ihre Anverwandte und schuldlosen Kinder ohne Ersatz unglücklich, und aller Mittel beraubt werden sollen, ihren Verlurst auf einer andern Seite zu ersetzen; aber ich wünsche, daß diese begünstigten Kinder des politischen Glückes endlich einsehen mögen, daß sie nicht weiter ohne Unbilligkeit diese Vortheile festhalten, und sich mit dem Schaden weit mehrerer gleichberechtigter Menschen nicht darinn behaupten können; ich wünsche, daß sie mit diesen ihren minder begünstigten

Mit-

Mitbürgern freundschaftlich zusammentretten, und gütlich ausmachen, was ihnen von den herkommlichen Vorrechten verbleiben, was sie anlassen, und welche Wege und Quellen der Entschädigungen ihnen eröffnet werden sollen. Ich wünsche, daß die Regierung, im Gefühle ihrer auf Gerechtigkeit und Uneigennützigkeit gegründeten Allgewalt, diese Annäherung der Theile nicht verhindern, nicht glauben wolle, daß ihre Grösse, Festigkeit und Kraft von der Unterstützung einer oder der andern Parthey abhange, sondern als Schiedsrichter auftrette, und die Punkte, worüber die Theile sich nicht vergleichen können, nach den ewig wahren Grundsätzen der Menschen*rechte* auf einer, und nach den Gesetzen der Menschlichkeit und Gerechtigkeit auf der andern Seite entscheide, und zum Vollzug bringe.

Wenn nun die Regierung dieses grosse Werk der Ausgleichung zwischen den verschiedenen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft glücklich zu Stande gebracht hat, dann wünscht auch der Demokrat, daß es der Regierung, deren Ruder doch immer auch durch Menschenhände von verschiedenem Interesse geführt werden muß, un-

mög-

möglich gemachet werde, des zwischen den Bürgern hergestellten Gleichgewichtes sich zu ihren besondern Absichten zu bedienen; er wünschet, selbst ihrer so leicht irre zu führenden Verwaltung wohlthätige Schranken zu setzen, damit die so theuer errungene und erkaufte Freyheit unter oberherrlichem Drucke nicht wieder zu Grunde gehe, zugleich aber ihre Wirksamkeit zur Handhabung der Gesetze, und öffentlichen Ordnung, und zur Vertheidigung gegen auswärtige Feinde durch eine unbescheidene Opposition nicht gelähmt und aufgelöset werde.

Dann, nur dann wird die Rolle des Demokraten geendet seyn, und er wird seinen Namen gerne gegen den des friedlichen Bürgers voll Gefühl für Ehre und Freyheit, vertauschen.

Wenn der Demokrat nicht so denkt und handelt, so ist er kein wahrer Demokrat, er ist ein unruhiger Kopf, ein Mensch von unglücklichem Ehrgeize beseelt, der im Strome der durch ihn herbeygeführten Begebenheiten von einer Ungerechtigkeit zur andern schreitet, sich gegen das Weheklagen der Unglücklichen abhärtet, und zu-

letzt

letzt die Geißel seiner Mitbürger wird. Er hat aufgehört, ein Demokrat zu seyn, und ist nicht mehr, als ein selbstsüchtiger Factionist.

Und wer will leugnen, daß nicht auch der Aristokrat zu einem Factionisten ausartet, wenn er bloß das Interesse seiner Klasse zum Richtpunkte seiner Handlungen nimmt, wenn er seine Mitbürger, die nicht Aristokraten sind, verläumdet, und sich zu allen Hilfsmitteln erniedriget, um seine Gegner von einer häßlichen Seite darzustellen?

Er wird behaupten, daß der Demokratismus dahin ziele, die Menschen in ihre ursprüngliche Wildheit zurück zuführen, weil nur in diesem Zustande eine unbedingte Gleichheit statt finde; daß aus einer schärfern Ansicht der politischen Verhältnisse, wenn sie zur kraftäußernden Thätigkeit wird, nur Verwirrung, und Leiden aller Art herbeygeführt werden; daß das Interesse des Adels an jenes des Fürsten näher gebunden sey, als das des Demokraten; daß der Adel bessere Herzen liefere; daß der Demokrat, welcher den Adel ehemals als Stüze des Despotis-

mus

mus verdrängte, den Adel nunmehr als einen Feind der höchsten Staatsgewalt zu entfernen suche; daß er im Intriguiren so gut bewandert sey, als der hohe Adel, und dieser dem Demokraten immer ein Stein des Anstosses seyn müsse, weil der Adel nicht demokratisch seyn kann; daß es um Demokratie zurück zu drängen, kein bessers, und wirksamers Mittel gebe, als eine wohlorganisirte Aristokratie, und die Demokraten, von dieser Wahrheit überzeugt, die Aristokraten immer zu untergraben suchen; daß er sich durch Täuschung an des Fürsten Seite schmiege, und ihm folglich nicht zu trauen sey; daß seine Absicht, sie möge auch verkappt werden, wie sie immer wolle, unschwer zu beurtheilen sey, daß nicht der Wille, sondern bloß Zeit und Umstände ihn zurückhaltend machen, nnd er, stets ein Proteus, bey Gelegenheit zu wirken wisse; daß geheime Anschläge und Verbindungen in Menge bestehen, um die Aristokratie von Gottes Erdboden zu verdrängen, und Beweise davon die Menge Schriften liefern, denen es nicht an Klarheit gebricht, um ihre Absicht zu durchblicken.

Wel-

Welches häßliche Bild des Demokratismus, ganz geeignet, und zusammen gestellt, um diese Denkungsart verdächtig, und verabscheuungswürdig zu machen! Wer wird nicht vor diesem Schreckenbilde zittern, und sich in die Arme der warnenden Aristokratie werfen!

Doch wenn sie diesen Zweck auch nicht erreicht, so genügt es ihren Häuptern schon, die öffentliche Meynung wider ihre Gegner einzunehmen, und Furcht und Mißtrauen zu verbreiten.

Aber nein, gute Mitbürger, es soll ihr *nicht* gelingen, euch irre zu führen. Untersuchet das aufgestellte Irrbild, betrachtet die feindselig gehäuften Züge mit kaltem Blute, und sehet, ob sie mit Recht, oder nur aus gehässiger Absicht zusammen gehäufet wurden.

Welche verwirrte Begriffe von ursprünglicher Gleichheit und Freyheit der Menschen! Wenn die bürgerliche Gesellschaft den Menschen nicht vielmehr den Genuß ihrer Kräfte gesichert, sie vor der willkührlichen Gewalt geschützt, sie nicht

in

in die Möglichkeit versetzt hätte, daß der Schwache wie der Starke, der Einfältige wie der Schlaue, einen gleichen Grad des zeitlichen Wohlstandes erreichen könnte; wenn sie die Menschen nicht gleich vor dem Gesetze, freyer, als bis dahin, von der Unterdrückung ihrer gewaltigen Mitmenschen und Völker machen konnte: so ist sie mit allen ihren Einrichtungen die unseligste Erfindung, die Quelle alles Unheils, werth, bis auf den Grund zernichtet zu werden. Wenn sie aber das nicht ist, wenn sie vielmehr von der ewigen Vorsehung selbst als das erste Beförderungsmittel einer höhern, der Menschheit würdigen Cultur veranlasset, und herbeygeführt worden, so laßt uns ihre Güte segnen, und die erste ihrer Wohlthaten durch falsche und sophistische Darstellungen uns nicht entwinden. Lasset uns annehmen, und erkennen, daß die Menschen in und durch die bürgerliche Gesellschaft und politische Verfassungen freyer und gleicher, als im rohen Zustande der Natur geworden sind. Alle menschlichen Institute tragen aber ewig das Gepräge der Schwachheit; wenn das Gleichgewicht, welches die ursprünglichen Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft bezweckten, in der Folge

der

der Zeiten durch Despotismus, und die von eigennützigen Menschen mißbrauchte Staats- und Fürstengewalt gestört, und vernichtet wurde, wenn gutmüthige Seelen unter den Leiden, durch verderblichen Mißbrauch herbeygeführt, erlagen, und das Schicksal der Menschheit, und der Civilisation beklagten, und verwünschten; so wollen wir dennoch die grössere Wohlthat, die daraus entsprungen, nicht vergessen, sondern in dem Vertrauen, daß Hilfe und Verbesserung möglich sey, den manigfaltigen Gebrechen nachdenken, und die Hilfe, die Ueberlegung und Erfahrung uns darbietet, ergreifen; und liegen *diese Gebrechen* in dem gestörten *Gleichgewichte* der Stände, in den zerbrochenen Schranken der Oberherrlichkeit oder der Subordination, so lasset uns da die nöthigen Hilfsmittel anwenden.

Wer so spricht, kann doch nicht wollen, daß die Menschen in den ursprünglichen Stand der Wildheit zurücke geführt werden; und daß der aufgeklärte wohlwollende Demokrat so sprechen müsse, liegt am Tage. Oder wenn man diese Denkungsart, diese Gesinnungen als De-

mo-

mokratismus bezeichnen will, so habe ich nichts dagegen zu sagen.

Aber welches Unheil, welche Verwirrung wird aus der Anwendung dieser Mittel entstehen? Freylich, wenn man die Hilfe so lange verschiebt, so lange hinhält, bis nur durch einen Gewaltstreich geholfen werden kann, dann ist es wirklich höchst traurig! Aber wem sind dann alle schlimmen Folgen zuzuschreiben; denen, welche gütliche Wege vorschlugen, oder denen, welche die Männer, die gutmeinend riethen, zu verschreien suchten? Und soll denn Alles seinen bisherigen Gang gehen? Ist Verbesserung drückender, als die verjährten Gebrechen, die man verbessern will? Dann überlasse man die Welt ihrem Gauge, ändere nichts, aus Sorge etwas zu verrücken. Wenn benachbarte Staaten und Völker an der Verbesserung ihrer politischen Maschine, und ihrer bürgerlichen Konstitution rastlos arbeiten, so wollen wir bey unserer herkommlichen Verfassung bleiben, und gemächlich erwarten, daß ihre Ueberlegenheit uns verschlinge, und unsern selbstständigen Namen aus der Reihe der Völker vertilge. Krümet ja den

Ari-

Aristokaten kein Haar, setzet dem Aberglauben keine Schranken, sehet gelassen zu, wenn Eigenthum und bürgerliche Freyheit ihren Geist aushauchen, alles wird sehr stille nnd ruhig zugehen; aber es wird die Stille und Ruhe des Grabes seyn — Verlasset euch immer darauf, daß die höhern Stände bessere Herzen liefern, und dem gemeinen Haufen an Kultur überlegen seyn. Mit dem guten Herzen ist noch nicht alles gethan, und das Raffinement des Luxus ist noch nicht Kultur; und somit zweifle ich, ob der gute Fürst, der in der Aristokratie seine Stütze zu haben glaubet, und diesen Glauben auf die nähere Verwandtschaft *seines* Interesse mit dem der höhern Stän*de bauet*, nicht Ursache haben werde, seinen Irrthum zu bereuen. Ich meines Theils glaube, daß ein weiser Fürst nicht nöthig babe, seine Macht auf die Emporhebung einer oder der andern Klasse seiner Unterthanen zu gründen Vielmehr hat in Frankreich die Erfahrung gezeigt, daß, so lange nicht alle Partheyen gleich behandelt, oder eine vor der andern begünstiget wurde, keine Ruhe, keine Eintracht, sondern ewige Stürme und Verfolgung herrschten, und daß es dem klugen Beherrscher Frankreichs nur dadurch gelang, dem

fran-

französischen Volke Ruhe von innen, und Ehrfurcht von außen zu verschaffen, daß er alle Partheyen zur gemeinschaftlichen Thätigkeit für die Ehre der Nation zu vereinigen wußte.

Solange dieß nicht in jedem andern Lande geschieht, solange den Partheyen ihr Spiel gestattet wird, und die Kraft des Genies nicht jeden Partheygeist entwafnet, und ihm das Gewicht der öffentlichen Meinung zu benehmen weiß, indem es alle Thätigkeit durch die Allgewalt seiner Anstalten und den Umfang seiner wohlthätigen Plane an sich zieht, so lange werden Intriguen von einer Seite statt haben, und ähnliche Gegenbewegungen als Mittel der erlaubten Selbsthilfe erzeugen. Was einem recht ist, muß dem andern billig seyn, und mit dem nämlichen Fuge, als die Aristokraten sagen, daß es um Demokratie zu verdrängen, kein bessers Mittel gebe, als eine wohl organisirte Aristokratie, mit dem nämlichen Rechte möchten die Demokraten behaupten, daß dem Eigendünkel der Aristokratie nur durch das Uebergewicht der Demokratie Schranken gesetzt werden können.

Doch

Doch warum sich einander verläumden; warum durch diesen unedlen Kampf das beständige Streben guter Bürger nach Ordnung und Wohlstand vereinzelnen, und zernichten? Ist es wohl löblich und schön, meine Herren Aristokraten, daß Sie, ihre muthmaaßlichen Gegner mögen handeln wie sie wollen, ihr Betragen in einem nachtheiligen Lichte darzustellen suchen? Denn wenn die Demokraten von Beschränkung der öffentlichen Staatsgewalt und der Regierung zur Sicherung der bürgerlichen Freyheit reden, so schildern Sie selbe als offenbare *Feinde* der Regierung und öffentlichen *Ordnung*; zeigen sie aber die Verehrung und *das* Zutrauen, welches ihnen das gute Herz *eines* edeln Fürsten einflößt, so sind diese Aeußerungen in Ihren Augen nur Heucheley und Täuschung, wodurch die Demokraten sich an die Seite des Fürsten schmiegen, und ihre wahre Absichten verhüllen wollen.

Freylich, wenn man die Kunst zu verläumden so weit gebracht hat, so wird es nicht mehr möglich seyn, meine Herren Aristokraten, Ihnen zu entkommen. Alle Schritte ächter und un-

unächter Demokraten müssen durch diesen künstlich gewebten Schleyer sehr schwarz und häßlich erscheinen, und Sie werden in Zukunft alle diejenigen, denen Sie nicht gut sind, nur Demokraten heißen dürfen, um sie des öffentlichen Zutrauens zu berauben, und in den politischen Bann zu thun. Allein die Wahrheit wird doch endlich siegen, und zeigen, daß die Absichten reiner Demokraten, die, wenn es Ihnen recht von Herzen geht, selbst Ihnen ehrwürdig sind, nur auf die Verbesserung der politischen Gebrechen, die im Laufe der Zeit und unter dem Drang der Umstände über Hand genommen, abzielen; daß sie jedem Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft seine Ansprüche auf Freyheit und Eigenthum, die es bey seinem Eintritt in selbe erlangt hat, sicher zu stellen wünschen, und mit Betrübniß auf die manigfaltigen Hindernisse hinsehen, die man einem gütlichen Einverständnisse, und jedem Annäherungs-Versuche aus ungerechtem Mißtrauen entgegen setzt. Wer anders denkt, ist kein reiner Demokrat, er ist ein unruhiger Kopf, ein selbstsüchtiger, ehrgeiziger Mensch, der nicht als Demokrat, sondern als ein schlechter Bürger keinen Anspruch auf öffent-

fentliche Achtung hat; Und wenn von dieser Gattung Menschen die Rede ist, so möchte es nicht schwer seyn, deren auch unter den Aristokraten zu finden.

Ach wenn doch einmal diese gehässigen Benennungen, oder vielmehr die feindseligen Begriffe, die man damit verbindet, verschwänden! Wenn es doch einmal überflüssig würde, gute Bürger, Menschen, die wahrhaft ihre Mitbrüder und ihr Vaterland lieben, unter eine oder die andere Kategorie zu setzen, und dadurch dem öffentlichen Urtheile als gut oder böse, *rechtschaffen* oder gefährlich anzukünden! Wenn doch niemals mehr gefragt würde: Ist der Mann Aristokrat, Demokrat, oder Monarchist; sondern: Ist er ein ehrlicher Mann, ein guter Bürger? Dann würde es besser um das Vaterland stehen, und die isolirten Kräfte des öffentlichen Wohls, und der keinen Unterschied kennenden Menschenliebe würden sich zum gemeinschaftlichen Streben nach dem möglichsten Grade der Glückseligkeit vereinigen.

Unterdessen glaube ich hiedurch wenigstens die Hindernisse entfernet zu haben, die der Idee, daß der reine Demokratismus der öffentlichen Ruhe nicht gefährlich sey, bey vielen meiner Mitbürger den Eingang verwehrten. Ich würde mich glücklich schätzen, wenn ich sie zu dem Gedanken veranlasset hätte: Es kann Vieles, was man den Demokraten zur Last legt, unwahr, und nur Verläumdung seyn. Wenn ich nun ferner die Schritte der vorgeblichen Demokraten in Baiern untersuche, und zeige, daß sie nichts weiter, als die sehr natürlich veranlasseten Versuche guter Bürger sind, um ihr Scherflein zur öffentlichen Wohlfahrt beyzutragen, so will ich mit Zufriedenheit die Feder bey Seite legen, und mich nicht mehr dem Vorwurfe aussetzen, daß ich auf das Vorrecht grosser Gelehrten oder grosser Narren, aus freyer Hand drucken zu lassen, * Anspruch mache.

Zweyter

---

* Worte des Verfassers der Vertheidigung.

Zweyter Abschnitt.

Ueber die bisherigen Versuche der baierischen Stände, einen Landtag zu bewirken.

Der Herr Verfasser der Brochüre: Meine Vertheidigung im Verbande mit meinen Gesinnungen, gab sich viele Mühe, *alles* Böse, was er überhaupt von den Demokraten sagt, auf die baierischen Stände anzuwenden, die sich erkühnten, über die ersten Angelegenheiten ihres Vaterlandes, und über ihre Befugnisse, als Committenten der landschaftlichen Verordnung etwas lauter zu denken, und letztere an ihren eigentlichen Beruf mit einigem Nachdruck zu erinnern.

Er nennt sie an verschiedenen Orten unruhige Stände, spricht von ständischem Unge-

stümm

stumm, dessen Bedenklichkeit nicht mißkannt werden könne, und dem Hofe neue Gründe darbiethen müsse, ihn seiner Zusage wegen Einberufung eines Landtages gereuen zu machen. Er sagt, daß Leidenschaft die Hand im Spiele habe, und gegenwärtig es um nichts anders zu thun sey, als die bestehende landschaftliche Verordnung zu verdrängen, um sich deren Stühle zu bemächtigen.

Die Schlauern der sogenannten Committenten, fährt er fort, wußten den Schritt der landschaftlichen Verordnung, sich auf Erweckung des Gemeingeistes einzulassen, trefflich zu benützen, indem sie trachteten, die Verordnung zu entsetzen, um Männer aus ihrem Verbande auf den Repräsentantenstuhl zu erheben: — ein Benehmen das auf Factionsgeist schließen läßt, der nie ruht, auch dann nicht, wann Unrecht seine Schritte begleitet. Muthwillen, nicht Grund, sey es demnach, welcher die Petition der Stände, einen neuen landschaftlichen Ausschuß zu wählen, veranlasset habe, und die Circulars-Verfasser, wer sie immer seyn mögen, haben sich in sicherer Art gebrand-

markt,

markt, dergestalten, daß man sich der Vermuthung kaum erwehren könne, daß sie sich über vieles, sehr vieles hinaus zu setzen wissen, so oft Zeit und Umstände, und ihr hiermit verbundenes Interesse es immer erfodern mögen.

Nachtheiliger können die Schritte der wenigen Sände, welche Freymüthigkeit sich zur Pflicht machten, wohl nimmer mehr geschildert, und dem Verdachte ihrer Mitbürger sowohl, als dem Mißtrauen der Regierung auf eine gefährlichere Art preis gegeben werden. Um so mehr lohnt es der Mühe, die Rechtmässigkeit dieser schwarzen Beschuldigungen gründlicher zu untersuchen. Denn wenn solche Verläumdungen der Lohn rechtschaffener Absichten und freymüthiger Aeußerungen sind, wer möchte es in Zukunft wagen, die gute Sache zu verfechten, und dem im Hochgefühle seiner Uebermacht einherschreitenden Despotismus sich zu widersetzen?

Um aber die Nichtigkeit jener Beschuldigung klärer darzustellen, will ich die Befugniß der Stände, über die Angelegenheiten ihres

Vater=

Vaterlandes ihre Meynung einzeln oder gemeinschaftlich zu äußern, Vorschläge zur Abwendung eines drohenden Unheils zu machen, und zu diesem Ende selbst die landesfürstliche Hilfe zu erbitten, näher entwickeln; und dann die Schritte, die sie in dieser Absicht gemacht haben, mit dieser Befugniß vergleichen, woraus erhellen wird, ob sie mit Recht revolutionärer Bewegungen angeklagt werden können.

Was die Befugniß der Stände betrifft, ihre Meynung über öffentliche Angelegenheiten zu äußern, so gehe ich von dem Grundsatze aus, den der Herr Verfasser der angezogenen Brochüre selbst nicht zu verkennen wagt, da er schreibt: „Versammeln eigenmächtig, um sich zu unterreden, und Petitionen zu fassen, mögen sich die Stände, wie ich erachte, zwar wohl."

Wenn ihnen nun das Recht zustehet, sich eigenmächtig, das heißt, ohne eine landesherrliche oder landschaftliche Auffoderung abzuwarten, zu versammeln, und zu einem vorgesetzten Zwecke zu vereinigen, so ist es unrecht, sie an dieser

Ver-

Vereinigung zu hindern, ihnen solche durch Drohungen zu erschweren, und sie beständig in jenem losen oder isolirten Zustande zu erhalten, in welchem der Herr Verfasser der oftbemeldten Brochüre ihren Willensäußerungen alle verbindende Kraft für die ganze Nationalmasse abspricht. Sobald sie also den Entschluß, aus jenem isolirten Stande zu treten, und sich zur gemeinschaftlichen Wirksamkeit zu vereinigen, erklären, so sind es nicht mehr isolirte Stände, die da sprechen, sondern wenn man je noch einige Achtung für den Gesammt-Willen der Nation hat, so entsteht aus jener Erklärung, wenigstens auf Seite der Repräsentanten eines Volkes, die Verbindlichkeit, auch den Theil der Nation, der bisher geschwiegen hat, zu fragen, ob er mit den Aeußerungtn der vorangehenden Stände einstimmig sey; oder wenn dieses nicht eingeräumt wird, so sollte er wenigstens nicht gehindert werden, seinen Beytritt, oder seine bessere Meynung an den Tag zu legen. Sonst liegt die Schuld der Isolirung nicht bey den Ständen, sondern bey ihren Stellvertrettern, und denjenigen, die absichtlich sie in diesem isolirten Stande zu erhalten suchen. Wenn überdas die Petitionen iso-

lir-

kirter Stände keine Rücksicht verdienen, und man befugt wäre, sie zu verhindern, aus jenem isolirten Zustande zu tretten, so wäre es ein Leichtes, sie um den Erfolg ihrer laut erklärten Wünsche, um das Recht bey Begründung der öffentlichen Wohlfahrt mitzuwirken, endlich um das Recht, sich Repräsentanten zu geben, die ihres Vertrauens würdig sind, für immer und auf ewig zu betrügen; indem man ihre Vorstellungen jederzeit unter dem Vorwande verwirft, daß sie nur von isolirten Ständen kommen, zugleich aber weislich dafür sorgt, daß sie ja nie aus diesem isolirten Stande tretten. Auf solche Art wäre es leicht, den Landtag auf ewige Zeiten zu hintertreiben, und den bestehenden landschaftlichen Ausschuß permanent zu machen.

Danket, gute Mitbürger, dem Herrn Verfasser der Vertheidigung, daß er, seiner Sache so gewiß, so zuversichtlich auf die Politik des Tages, euch ganz offenherzig den Plan enthüllte, wie ihr in ewiger Abhängigkeit und in der Demuth submisser Petitionärs für immer erhalten werden könnet! —

Aber

Aber zu euerm Trost wisset, daß diese Grundsätze nur aus seiner Hauspolitik geschöpfet sind, und vor Kurzem noch nicht geltend waren. Ich rede von dem Zeitpunkte, wo die landschaftliche Verordnung selbst, durch die bittliche Vorstellung einiger Individuen des Ritter- und Adelstandes, und durch die in mehrern anonymen Druckschriften geäußerte öffentliche Stimmung bewogen, ihre Vollmacht für erloschen erklärte, und diese sich ohne Landtag, nur durch einzelne Stimmen-Erholung von den isolirten Ständen prorogiren ließ, auch in der Folge auf diese, ohne Landtag prorogirte Vollmacht mächtig appuyrte, indem sie aus der Erklärung der Stände, *die* sie durch das Circulare vom 16. May 1800 erholte, die Folge zog, daß ihre Vollmacht noch bis zum nächsten Landtag dauere.

Die Regierung selbst bestättiget durch ihr Stillschweigen diese Art der Prorogation. Das Raisonement des oft berührten Herrn Verfassers der Vertheidigung kann also gegen die factische Erlöschung der Landtagsvollmacht ohne neuen Landtag, nicht aufkommen, und bleibt nur Resultat seine individuelen Logik.

Aber

Aber auch in der Anwendung dieser Logik auf die wirkliche Prorogation wird der aristokratische Herr Verfasser nicht so siegreich auslangen, daß er die dagegen reclamirenden Stände einer Unwahrheit und Lüge, eines Falsi und Zurechtweisung verdienenden Muthwillens beschuldigen darf.

Die Stärke seines Arguments ist: Die Vollmacht wurde bis zum eintrettenden Landtage prorogirt: dieser ist noch nicht eingetretten; also ist sie nicht erloschen, sondern noch auf weitere Zeiten prorogirt.

Concedo majorem, distinquo minorem.

Wenn die Vollmacht der landschaftlichen Verordnung bis zum nächstenLandtage prorogirt seyn soll, so wird die Dauer der Vollmacht auf einen gewissen Zeitraum beschränkt; es fragt sich also vorzüglich nun diesen terminum ad quem. Und hier giebt die Beantwortung der zweyten Frage das klare Resultat, daß der Landtag, als terminus ad quem, wo möglich noch im Jahre 1800 gehalten werden sollte. Zieht man das

Re-

Resultat der ersten und vierten Frage zu Rath, und sieht man vielmehr auf den Sinn derselben, und der hierüber eingegangenen Erklärungen, so ist leicht daraus zu entnehmen, daß auf keine andere Unmöglichkeit hingezielt wurde, als die sich aus der Unruhe der kriegerischen Vorfälle ergeben kann. Möglich wurde der Landtag gehalten, wenn das Kriegstheater von unsern Herden so weit entfernet seyn würde, daß man mit Ruhe und Heiterkeit die Berathschlagungen eröffnen könne.

Dieser Fall ist noch in der ersten Hälfte des verflossenen Jahres eingetretten; der Landtag hätte also noch im verflossenen Jahre gehalten werden können und sollen, und eben auf so lange nur konnte sich die prorogirte Vollmacht erstrecken.

Der Fall, daß eine Unmöglichkeit von Seite des Hofes, oder der Verordnung selbst eintretten könne, wurde von den Ständen nicht erwogen, auch nicht im geringsten in den Votis berühret. Wer gab der Verordnung das Recht, den Sinn der Abstimmungen auch auf diesen

gar nicht in Ueberlegung gekommenen Fall zu ihren Gunsten auszudehnen? Wer kann im Zweifel Schiedrichter seyn, als die Nation selbst, nachdem der Hof sich bey der ganzen Verhandlung bloß leidend verhielt, und Alles auf das Resultat der Stimmenmehrheit ankommen ließ? Würde der Hof es gehindert haben, wenn die Verordnung in einem Falle, worüber die einberufene Erklärungen nichts bestimmen, neuerdings mit den Ständen Rücksprache gepflogen hätte? Ein solcher Schritt wäre wahrlich nicht entehrend, nicht herabwürdigend, sondern der Lage der Sachen angemessen, und ein Beweis der Gradheit und Redlichkeit gewesen; eine Politik, wodurch die Verordnung weit sicherer in dem allgemeinen Zutrauen sich befesteget hätte, worauf sie durch ihr muthiges Betragen in den frühern Jahren Anspruch machen konnte, als durch ein Benehmen, dessen Zweydeutigkeit sich erst durch ihr gegenwärtiges Betragen enthüllet.

Denn gegenwärtig scheint es, daß die Verordnung, welche ihre Rücksprache mit den Ständen auf einen Zeitpunkt versparte, wo das Resultat voraus zu sehen war, schon gleich Anfangs

darauf Rechnung machte, daß die Interpretation der einlaufenden Erklärungen ihr frey stehen würde. Vergebens beruft sie sich auf die Weigerung des Hofes gegen die Anordnung eines Landtages. Diese Weigerung hebt ihre Verbindlichkeit nicht auf, wenn die Natur der Vollmachts-Prorogation einem Zweifel unterliegt, von den Ständen bestimmtere Erklärungen zu erholen; denn entweder sah sie zur Zeit des Circulars vom 16ten May 1800 schon mit hinlänglicher Gewißheit vorher, daß der Hof einen Landtag nicht zugeben würde; und dann war diese Verhehlung eine sehr verfängliche Politik gegen ihre Committenten, die kein vortheilhaftes Licht auf ihr Geschäftsführung *verbreitet*; oder sie sah diese Weigerung des Hofes nicht vorher, und in diesem Falle, der alsdann für ein wahres Novum anzusehen ist, wodurch sich das ganze Verhältniß der Sache ändert, hätte sie, mit redlicher Darstellung der neuen Anstände und Sachenlage, ihre Anfrage wegen Prorogation der Vollmacht, und den neuerdings zu ergreifendeu Maaßregeln an die Stände wiederholen sollen, weil bisher von keiner andern Unmöglichkeit den Landtag zu halten, die Rede war, als von jener, die sich aus der Fortdaner des Krieges ergeben möchte.

Wie demnach eine solche Anfrage über einen keineswegs noch rein entschiedenen Gegenstand lächerlich, herabwürdigend seyn soll, und nicht gestellt werden konnte, ohne die Achtung von sich schandvoll zu beseitigen, und ohne die Zumuthung zu verrathen, daß die Verordnung zum zweytenmale durch den Bach waden möchte, kann ich nicht einsehen. Eben so wenig will es mir einleuchten, wie es dem erhabenen Grafen von Preysing verargt werden kann, daß er von Geradsinn und einem edlen Gefühle der Rechtlichkeit geleitet, seine Demission gegeben. Wenn es daher auch nur problematisch ist, ob die Vollmacht der Verordnung nach dem eigentlichen Sinn der abgegebenen Erklärungen nicht bereits erloschen sey, so kann der Schritt der Stände, wodurch sie den Hof um Organisirung eines neuen landschaftlichen Ausschusses angiengen, nicht als unmoralisch, wahrheitswidrig, und als das Resultat einer ehrgeitzigen Ligue beurtheilt werden. Wenn aber schon dieser Schritt, wobey sie als blosse Petionärs, folglich keineswegs als ordnende, ein- und absetzende, und gegen des Fürsten Willen einen Landtag konstituirende, Stände auftratten, so übel gedeutet wird; so muß man schliessen, daß

Leidenschaft die Feder des Herrn Verfassers der Vertheidigung geführt, und daß er die Absicht habe, die Stände, deren 130 jährige passive Gutmüthigkeit der bestehenden Verordnung die Waffen selbst in die Hände gab, um jetzt mit Uebermuth über sie einherzuschreiten, dem besten Fürsten verdächtig zu machen, vorzüglich aber diejenigen Individuen, welche das Organ ihrer gemeinschaftlichen Gesinnungen waren, Höchstdemselben als ehrgeitzige, unruhige Köpfe, die sich über vieles, sehr vieles hinauszusetzen wissen, so oft Zeit und Umstände, und ihr damit verbundenes Interesse es immer erfodern mögen, als die Meneurs einer irrgeführten Ligue zu schildern, *und sie* dadurch um Credit und Aussicht auf jede Beförderung zu bringen. Wahrlich, mein Herr Verfasser! das war nicht schön, nicht edel, das erweckt von Aristokraten, die sich durch gutes Herz, Erziehung, feine Sitten und Bildung auszeichnen sollen, keine vortheilhaften Ideen. Sie sind aber, wer Sie auch seyn mögen, nach dem Umfange und Gewichte der in Ihrer Schrift enthaltenen Grundsätze zu urtheilen, zu sehr Mann von Kopf und Charakter, um nicht selbst das Inconsequente Ihrer Ausdrücke zu fühlen,

 und

und ich traue es Ihrer Großmuth zu; daß Sie das begangene Unrecht nach dem Grundsatze wieder gut zu machen wissen: inimicus causae, amicus personae.

Aus dem bisher Gesagten ergiebt sich:

1) Daß die Stände, auch ohne Landtag die Vollmacht der Verordnung prorogiren können, wie es bereits durch die unterm 16ten May 1800 erholten schriftlichen Erklärungen geschehen ist. Daß also diese Vollmacht

2) wenn sie nicht auf die berührte Art prorogirt worden wäre, für erloschen hätte gehalten werden müssen.

3) Daß sie folglich auch ohne Landtag zurückgenommen werden könne, wenn die Stände ihren Willen auf eine Art erklären, welche ihre Einstimmigkeit oder Majorität wie immer constituirt.

4) Daß, wenn über die Natur und den Sinn der Prorogation Zweifel obwaltet, die Verordnung

nung, als Richter in eigener Sache, nicht entscheiden könne, sondern Rücksprache mit ihren Committenten nehmen müsse, wie sie dieses auch schon in dem Falle beobachtet hat, wo sich über die Fortdauer der Landtagsvollmacht vom Jahre 1669 fragte.

5) Daß die Stände nach dem Sinn der über das Circulare vom 16ten May 1800 eingegangenen Erklärungen voraussetzen durften, daß die prorogirte Vollmacht neuerdings erloschen sey; daß sie also

6) weder gegen das bestehende und noch vor 2 Jahren beobachtete rechtliche Verhältniß zwischen der Verordnung und den Ständen, noch gegen die landesherrlichen Befugnisse gehandelt haben, da sie den Hof um Einberufung des Landtages, oder, wenn dieser nicht statt haben könnte, um höchste Mitwirkung zur Organisation eines andern landschaftlichen Ausschusses gebethen, folglich die landesherrliche Befugniß, über die wirkliche Eintrettung eines Landtages zu beschließen, keineswegs verkannt haben.

Ob nun hierzu eine jakobinische Verbindung, eine Ligue, Revolutionsschwindel und Meneurs nöthig waren, oder ob Alles, was bisher von Seite der Stände geschah, ganz natürlich zugieng; und ob dem Herrn Verfasser der Vertheidigung hierinn nicht etwas ähnliches wie allen, die gerne an Gespenster glauben, oder denen daran liegt, diesen Glauben zu unterhalten, begegnete, dieß wird eine einfache Skitze der bisherigen Vorschrift in landschaftlichen Angelegenheiten zu Genügen zeigen.

Die landschaftliche Verordnung hatte im Jahre 1799 nebst den herkommlichen 2 Rittersteuern statt der einige Jahre her bestrittenen freywilligen Beyträge noch 7 solche Steuern, dann von jedem ständischen Hofgute 16 fl. und die Hälfte der Bieraufschlags-Composition ausgeschrieben, um 200,000 fl. zum landschaftlichen Postulate zusammen zu bringen.

Es ist bekannt, daß im Rentamte Straubing mehrere adeliche Güter-Inhaber existiren, deren Hofmärchen und andere Besitzungen sehr unbeträchtlich sind; eben so bekannt ist es auch, daß

die

die Bauern im Walde sich mit denen auf dem ebenen Lande an Umfang und Ertrag ihrer Gründe nicht messen dürfen, und nicht zu oft kann es wiederholt werden, daß sie demungeachtet dem Hoffusse nach mit ihren beglücktern Mitbürgern des Bauernstandes gleich gehalten sind. Der kleine Edelmann im Walde besitzt also mehrere Höfe, ohne soviel Einkünfte davon zu ziehen. Für ihn mußte also die neunfache Rittersteuer, und der Beytrag von 16 fl. ab jedem Hofgute seiner Jurisdiction weit drückender seyn, als für die grossen Güterbesitzer, die nebst einträglichen Hofchargen auch noch andere Einkünfte haben. Ueberdas mußte die siebenfache Rittersteuer, und der Beytrag von 16 fl. ab dem Hofe, und die Hälfte Bier-Composition weit mehr, als 200,000 fl. ausmachen, da der Verfasser der Briefe über den Appendix S. 51 berechnet hat, daß erstere 2 Rubriken schon eine Summe von 236,176 fl. abwerfen. *

Zu-

* Der Herr Verfasser der Vertheidigung ꝛc. macht S. 32. von diesen Briefen über den Appendix eine ehrenvolle Meldung. Ich habe nichts weiter beyzufügen, als daß

der

Zudem waren die Stände schon in den vorhergehenden Jahren durch Anlehen, Dongratuis, ꝛc. ungeachtet der häufigen und langen Quartierslast der k. k. Trouppen, Vorspannen und Lieferungen schon ziemlich mitgenommen worden. Es gieng also ganz ohne Wunder zu, daß die Klagen über die landschaftlichen Ausschreibungen in der Gegend von Straubing ziemlich laut und allgemein wurden. Sie ließen also die bekannte bittliche

Vor-

---

der Herausgeber dieser Briefe nicht so fast die Absicht hatte, die Verfasser der bittlichen Vorstellung zu putzen und die Ramstriche zu verkleistern, eine Sache, die er ruhig dem Publikum überlassen durfte, als über manche sehr wichtige Angelegenheiten mehr Interesse zu verbreiten, und sie populärer zu machen. Wer diese Briefe einer nochmaligen Durchsicht würdiget, wird finden, daß der Titel dieser Briefe gar nicht zu dem Inhalte passend ist.

Vorstellung vom 6ten August 1799 entwerfen, und mittels einem ganz einfachen Vorweise * zur Unterschrift unter sich circuliren. Um ihrer Angelegenheiten mehr Nachdruck zu geben, ließen sie auch einfließen, daß die landschaftliche Vollmacht, welche sich von dem im Jahre 1669 gehaltenen Landtage herschreibt, auf die gegenwärtigen Herren Verordneten sich nicht mehr erstrecken könne, weil diese Vollmacht sich nur bis zu einem folgenden, nach 9 Jahren zu haltenden Landtage, aus besonderm guten Vertrauen auf die

dort-

---

* Vorweis.

Vorzeiger dieß hat in unsern Geschäften an nachstehende Orte sich zu verfügen, daß ihm mitzugebende Paquet zu überreichen, seines Ganges halber sich jeden Orts befriedigen zu lassen, wie auch die ihm zugestellte Abschreib- so andere Gebühren bey der Zurückkunft allhier nebst obermeldtem Paquet verschlossener uns einzuliefern. Straubing den 29. August 1799.

N. N.

dortmals namentlich bezeichneten Individuen erstrecken konnte, weil die Befugniß der Verordneten, die abgehenden Individuen durch selbstige Wahl zu ersetzen, nur während jenen 9 Jahren statt haben konnte, und weil daraus kein rechtliches Herkommen, diese vakanten Stellen auch in der Folge zu ersetzen, entstehen könne.

Aber auf diese in sehr gemäßigten Ausdrücken verfaßte bittliche Vorstellung erfolgte keine Hilfe, sondern jene Individuen, welche sie unterschrieben hatten, erhielten nachstehende gedruckte Resolution, die sich vom 11ten Nov. 1799 datirt, und die auch in der merkwürdigen Schrift: Nur ein Landtag kann Baierns Selbstständigkeit und Glück für die Zukunft gründen, 1800. S. 43. mit Anmerkungen begleitet worden.

„Unsere freundwillige Dienste zuvor, wohlge„bohrner besonders lieber Herr, und
„Freund!

„Ohngeachtet Wir euch mittels der unterm „7ten abgewichenen Monats September ausge-

„fertigten Stimulation bereits hinlänglich zu er-
„kennen gegeben haben, daß die Dringenheit der
„vorliegenden Landesbedürfnissen mit Entrich-
„tung der hierzu bestimmten Beyträgen über
„den weiters gesetzten Termin einige Zuwart nicht
„gestatte, und alle und jede Nachlaßgesuche von
„selbst hindan weise Nichts desto weniger sind
„von mehreren aus dem Ritter- und Adelstand,
„worunter auch ihr euch befindet, die unterm 7ten
„Juny laufenden Jahres mittels landschaftlicher
„Universal-Ausschreibung bestimmt sonderbare
„Beyträge bis gegenwärtig noch zu ganz oder
„zum Theil unberichtigter belassen worden. Da
„aber die unverschieblich zu bestreiten kommende
„Landesbedürfnisse mit deren schuldigen Abfüh-
„rung eine längere Zuwart nicht mehr gestatten,
„als ermahnen Wir Euch zu Abtragung der von
„Euch noch in Ausstand befangenen sonderba-
„ren Beyträgen hiemit wiederholter, und ver-
„sehen uns, daß der noch zu ganz oder zum
„Theil ausständige Betrag nach Empfang dieß
„in Zeit 14 Tägen als den letzten Termin zu
„ober- oder unterländischen Landschafts Kanz-
„leyen um so gewisser werde berichtiget werden,
„als

„als Wir ausser dessen, und bey fernern Saum-
„sal ohne aller Rücksicht mit der Execution für-
„zuschreiten, bemüssiget wären; massen wir an
„dieser zu Erreichung der zu den vorliegenden
„Landesbedürfnissen gewilligten $\frac{m}{300}$ fl. unmittel-
„bar nothwendigen Beyträgen weder viel noch
„wenig nachzusehen vermögen, und eben darum
„all und jede einlaufende Nachlaßgesuche mit
„der Abweisung verbscheidet ansehen werden,
„und müssen. Die Wir übrigens in Erwartung
„der gebührenden Richtigkeitspflegung erweisen,
„was von Uns freundlich dienstangenehm liebt."

„München, den 11ten November 1799."

„Gemeiner löblicher Landschaft in Bai-
„ern Verordnete und Commissarii
„Ober- und Unterlandes."

Der Eindruck, den diese Resolution auf die Bittesteller sowohl, als auch auf andere Stände, denen sie bekannt wurde, gemacht hat, war für die Verordnung nicht vortheilhaft, schwächte unendlich das auf sie gesetzte Vertrauen, und

machte

machte die Stände aufgelegt, bald dort bald da ein landschaftliches Gebrechen zu entdecken, und sich unter einander zu fragen: Quis est, qui dedit illi hanc potestatem? Luc. 20. 2.

So erschien allmählig eine Menge Druckschriften, die diese Frage zum Theile gründlich, zum Theile auch leidenschaftlich erörterten, und die öffentliche Meynung dergestalt modificierten, daß die Verordnung im folgenden Jahre selbst zur Wiederherstellung ihres Credits kein schicklichers Mittel zu haben glaubte, als rücksichtlich der Fortdauer und des Bestandes ihrer Vollmacht die allgemeine Stimme anzuerkennen, und die Stände zur bestimmtern Erklärung aufzufodern.

Die Stände welche die angeregte bittliche Vorstellung unterzeichnet hatten, ließen auch jene Erklärung in Straubing entwerfen, und zur Unterschrift auf eben die Art, wie die bittliche Vorstellung unter sich circulieren, auch nachher mit ihrer Namens-Unterschrift durch den Druck bekannt machen.

Zu

Zu diesem Benehmen fanden sie sich durch die Auffoderung der landschaftlichen Verordnung selbst berechtiget, da sie ebendeßwegen, weil sie ihre Vollmacht für erloschen erkannte, den Willen der Sände über deren Prorogation vernahm. Daß sie in Vereinigung ein Libell unterzeichneten, darüber war kein Verboth vorhanden, so wenig, als es einer Dorfsgemeinde verwehrt seyn kann, ein gemeinschaftliches Anlangen bey einer Justizstelle überreichen zu lassen. Wollte man daraus auf eine Ligue schließen, die schon damals nach einem festgesetzten Plane handelte, so würde man sich durch eine Vergleichung dieser Erklärung mit der im vorigen Jahre zu höchsten Händen eingereichten Bittschrift widerlegt finden. Denn in der Erklärung wurde bestimmt auf den Landtag gedrungen, und die schriftliche Stimmenerholung zur Organisirung einer neuen landschaftlichen Verordnung verworfen.

Jederman hat eingesehen, daß, so lange noch fremde Kriegsheere das Land beunruhigten, und Baiern der Schauplatz zahlreicher Durchzüge, Requisitionen, und anderer vieler Plagen war,

kein

kein Landtag möglich sey. Als aber der politische Himmel sich aufheiterte, der süsse Name Friede jedes Herz mit neuer froher Hoffnung belebte, und mit der Durchlauchtigsten Landesherrschaft Ordnung, Ruhe und innerliche Kraftäußerung wiederkehrte, waren aller Augen auf die Repräsentanten der Nation gerichtet, und man erwartete von ihnen, daß sie ihren bisherigen Versprechungen getreu nunmehr thätig die Hände an das grosse Werk der nöthigen Constitutionsreform legen würden. Was sie thaten, das wissen wir nicht, weil sie es unter ihrer Würde hielten, uns davon zu unterrichten: bis der Austritt eines ihrer ersten und achtungswürdigsten Mitglieder uns zu erkennen gab, daß sie in ihren Grundsätzen unter sich nicht einig seyen.

Aber die Veranlassung, und die Gründe seines Austrittes, welche nicht verborgen bleiben konnten, bothen dem Publikum hinlänglichen Unterricht von der Sache dar, nun über das bisherige Betragen der Verordnung ein Urtheil zu fällen. Wenn man einerseits bedauern muß, daß der Hof aus Gründen, die uns nicht bekannt seyn

können

können, dem schon im verwichenen Jahre allgemein gewünschten Landtage entgegen ist, so kann man sich des Gedankens nicht erwehren, daß die landschaftliche Verordnung zum Theile selbst hieran Schuld trage, da sie entweder nicht zur gehörigen Zeit, oder auf eine minder kluge Art die Sache angriff, und folglich selbst den wenigstens von ihr nicht gewünschten Erfolg vereitelte. Schwerlich wird sie sich von diesem Verdachte reinigen, und das allgemeine Volkszutrauen wieder gewinnen können!

Braucht man da nach dem Repräsentantenstuhle zu dürsten, oder von Eigennutz und revolutionären Schwindel eingenommen zu seyn, um sich andere Repräsentanten zu wünschen? Was ist einfacher, und der Sachenlage angemessener, als die Regierung um Mitwirkung zu bitten, damit ein neuer landschaftlicher Ausschuß erwählt werde?

Wahrhaftig, es ist nicht schmeichelhaft von Baierns Ständen gedacht, wenn man erst eine Ligue und Meneurs für nöthig hält, um sie

ein

einsehen zu machen, daß unter den Händen der jetzigen Verordnung die Sachen nicht am besten stehen. Allgemein scheint man davon überzeugt zu seyn, und zum Beweise, daß keine, und am wenigsten eine Straubinger-Ligue das Primum movens der eingereichten Bittschrift ist, dienet die Thatsache, daß selbe in München wie in Straubing, in Städten wie auf dem Lande unterzeichnet worden ist, und noch häufiger unterzeichnet worden wäre, wenn das höchste Rescript vom 25sten Nov. die fernere Circulation nicht eingestellt hätte.

Ist es ein Verbrechen, sowohl selbst auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten aufmerksam zu seyn, als auch seine Freunde darauf aufmerksam zu machen, ihnen seine Gedanken, Aussichten, Wünsche mitzutheilen, ihren Rath, ihre Billigung oder Mißbilligung darüber zu vernehmen, und nach dem Resultate, das sich hieraus ergiebt, zu handeln, sich seiner Freunde anzunehmen, das Gute, das man für sie bewirken will, auf mehrere seiner gleich betheiligten Mitbürger ausdehnen zu wollen; ist dieß Intrigue;

Irre.

Irreleitung, Ehrgeitz, Jakobinismus, revolutionärer Schwindel, dann, ja dann haben die Circularsverfasser und Verbreiter sich freylich eines Verbrechens schuldig gemacht. In einem Lande aber, welches sich unter einem aufgeklärten und wohlwollenden Fürsten mehr als jemals einer anständigen Preß = und Druckfreyheit rühmen darf, kann ich das nicht zugeben.

Gesetzt der Hof hätte die Circulirung der bewußten Suplique nicht gehemmt, was wäre daraus erfolgt? Was auch ohne diesem höchsten Rescripte erfolget ist: Decreditirung der bestehenden Verordnung. Der höchsten Landesherrschaft wäre es auch dann noch immer frey gestanden, auf die Bitte der Stände zu achten, oder nicht. Und eben diese Mäßigung, welche der hochsten Verfügung die Erhörung ihrer Bitte unterwirft, weit entfernt, die ständischen Rechte zu vergeben, zeugt offenbar von ihrer Unverfänglichkeit und Redlichkeit. Denn wem ist es verwehrt, einzeln oder in Gemeinschaft die höchste Stelle bittlich anzurufen, der Gegenstand der Bitte mag wie immer beschaffen seyn? Aber schon

eine

eine solche Bitte zum Verbrechen machen, von Ligue, Immoralität, Lüge, Gefahr und Revolutionsgeist sprechen, wo das Ganze noch der höchsten Entschließung selbst durch den Vortrag der Supplique heimgestellt bleibt, das zeugt von Uebereilung, Verläumdungssucht und Leidenschaft.

Dritter Abschnitt.

Von dem Erfolge, welchen die baierischen Stände von ihren Bemühungen um einen Landtag zu hoffen berechtiget sind.

Ich glaube bisher gezeigt zu haben, daß der reine Demokratismus weder die Ruhe der Staaten, noch das Ansehen der Regierung untergrabe; daß diejenigen ständischen Individuen, die man unter dem Namen der Demokraten verhaßt zu machen sucht, sich der Verbrechen nicht schuldig gemacht haben, deren man sie anklaget: nun ist noch übrig, zu berühren, in welchem Verhältnisse zu dem allgemeinen Landeswohl ihre Wünsche und bisherigen Unternehmungen stehen, und ob sie gehört, oder abgewiesen und verworfen zu werden verdienen.

Der

Der Herr Verfasser der Vertheidigung ist ganz natürlich für die letztere Meynung gestimmt.

Er ist ein konstitutioneller Monarchist, er folgert daraus die Nothwendigkeit der Aristokratie, um sie zwischen den Fürsten, und die Demokraten zu stellen, und letztere dadurch im Zaume zu erhalten. Er nennt die Aristokraten Stützen des Thrones, und weil die Demokraten gebohrne Feinde der Aristokraten sind, so schließt er daraus, daß sie auch mittelbare Gegner der fürstlichen Macht seyn müssen. Er leitet aus ihren Absichten, Wünschen und Unternehmungen neue Bedenklichkeiten her, welche es der Regierung rathsam machen, den Landtag noch länger hinzuhalten, ihre Schritte zu bewachen, und überhaupt ihren Einfluß und ihre Wirksamkeit auf das kräftigste zu hemmen.

Ich will hier nicht mehr die Absicht untersuchen, die dem Herrn Verfasser diese Rathschläge dictirt haben; aber ihre Güte und Zweckmässigkeit für die öffentlichen Wohlfahrt bedarf noch einer kurzen Erörterung.

Wenn die Behauptungen des staatskündigen Herrn Verfassers richtig sind, so kann man den Hof nicht verdenken, wenn er dem von ihm vorgezeichneten Plane gemäß handelte. Denn man darf nicht vermuthen, daß er diesen Plan von den Maaßregeln der Regierung abzog. — Allein so wie überhaupt, ohne auf eine individuelle Constitution Rücksicht zu nehmen, in was immer für einem Staate keine andere Aristokratie, als die der Talente und des Verdienstes nothwendig ist, so sehe ich nicht, wie die Demokraten natürliche Antipoden und Gegner der Aristokraten, im reinen Sinne genommen, seyn müssen. Will man sie aber dennoch für gebohrne Widersacher der Aristokratie halten, so kann nur von einer Aristokratie die Rede seyn, die sich vielmehr auf fremde und entlehnte Vorzüge gründet; und in diesem Falle haben sie eben nicht sehr unrecht; und eine Regierung, die zu ihrer Stütze einer Bürgerklasse bedürfte, welche nur durch solche äußerliche Vorrechte im Staate prädominirt, wäre selbst mehr usurpatorisch als gerecht. Ein anderer Fall ist, wenn die Aristokratie durch eine ältere und verjährte Constitution in einem Lande eingeführt ist; da kann die Regierung, ohne die Constitution selbst zu verändern, nicht zugeben, daß die

Aristokratie vernichtet werde; und dieses von Rechtswegen, nicht aber weil von der Aristokratie die Stärke und Festigkeit der Regierung abhängt. Denn überhaupt läßt sich nicht begreifen, wie die Stärke und Festigkeit der Regierung auf einem andern Grunde, als auf dem guten Willen, der Folgsamkeit, und dem Vertrauen des grössern Theiles der Nation beruhen kann.

Der Herr Verfasser mag vielleicht den Grundsatz, daß man zur Behauptung der landesherrlichen Obermacht das Ansehen der untergeordneten Stellen und Autoritäten erhalten müsse, nach seinem System auf die Aristokratie angewendet haben; allein der Unterschied liegt am Tage. Die untergeordneten Stellen und Autoritäten sind selbst nur Unterabtheilungen der höchsten Staats-Gewalt, deren Lähmung oder Vernichtung als epileptische Schmälerung der ursprünglichen vollstreckenden Kraft anzusehen sind. Wie läßt sich aber dieses von den Aristokraten behaupten, die größtentheils ein von der Regierung, und ihren übrigen Bürgern verschiedenes Interesse haben, und selten im Geiste der Regierung handeln? Das ist also unwahr, daß man der Aristokraten zur Bezähmung des ge-

meinen Volkes bedärfe, und daß sie zwischen dem Fürsten und dem Volke als eine Mittelgewalt ansgestellt werden müssen. Ja vielleicht ließe sich beweisen, daß die Begünstigung einer solchen Mittelmacht, wenn sie nicht mit den Absichten der Regierung beseelt werden kann, sondern dem Privat-Interesse derselben ohne Discretion Vorschub giebt, für das allgemeine Beßte eher schädlich als nützlich ist. Aber ich will das nicht behaupten, damit der Herr Verfasser der Vertheidigung hieraus nicht ein neues Argument ziehen möge, daß die Demokraten natürliche Gegner der Aristokraten seyen. Ich begnüge mich, zu zeigen, daß, um Ruhe und Ordnung im Staate zu erhalten, es nicht nothwendig ist, die Aristokraten zu begünstigen.

Der gemeine Mann ist gebohrner Demokrat; die Mehrzahl des Volkes besteht also aus natürlichen Demokraten. Die Demokraten unterdrücken, oder sie durch Aristokraten bezähmen wollen, heißt also: die minder zahlreihe Bürgerklasse auf Unkosten der zahlreichern Klassen begünstigen. Welche Regierung wird das wollen, ohne Gefahr zu laufen, das öffentliche Vertrauen allmählig zu verlieren, und so sich in der Folge selbst zu paralysiren?

Vorausgesetzt also, daß die Wünsche, und Vorschritte der Stände Ableger und Zweige demokratischer Denkart sind, wie sie der Herr Verfasser strempelt, so fragt es sich, ob sie wenigstens nicht in dieser Rücksicht verdienten, daß man von ihnen das Ohr nicht abneige, sondern sie als Ausbrüche des öffentlichen Willens ansähe, und benützte? Ob es demnach bedenklich und gefährlich sey, sie zur vollständigen Erklärung kommen zu lassen; denn noch ist ja nur vom Anhören und Ausredenlassen, nicht vom Erfüllen dieser Wünsche die Rede; und da däucht es mir nun, daß es nicht gut, für den grossen Staats-Zweck der allgemeinen Wohlfahrt nicht vortheilhaft war, daß man den Ständen durch das höchste Rescript vom 25ten Nov. gleichsam in die Rede fiel.

Freymüthigkeit mit bescheidner Unterwerfung kann nicht beleidigen. — Hätte man den allgemeinen Willen vollständig zum Worte kommen lassen, so wäre es, neben dem grossen Vortheile, die öffentliche Stimmung zu kennen, doch immer noch frey gestanden, zu thun was Zeit und Umstände rathsam machen.

Ich kann also nichts anders vermuthen, als daß dem angezogenen Rescripte eine tiefere Ur-

sache zum Grunde lag; sollte es auch vielleicht nur die gewesen seyn, die bestehende Verordnung so lange zu souteniren, bis die dringenden Landesbedürfnisse im Reinen wären. —

Wenn nun dem also wäre, wenn Maximilian, der beste, wohlwollendste der Fürsten zu gerecht, zu klug ist, um die Billigkeit des allgemeinen Wunsches und seine Ausführbarkeit zu verkennen; wenn Er darinn den geradesten, und sichersten Weg entdeckt, Baierns Glück und seinen Ruhm für Jahrhunderte zu gründen, wird er durch die geflissentlich gehäuften Züge Ihres schwarzen Gemäldes, Herr Verfasser, sich noch länger abhalten lassen, den Bitten der Stände zu willfahren? Denn länger kann es doch nicht also fortgehen. Die landschaftliche Verordnung wird doch einmal in den Fall kommen, durch Weigerungen entweder die Gunst des Hofes zu verlieren, oder durch überspannte Willigungen ihre weitere Existenz ganz überflüßig zu machen; dann wird von selbst die Nothwendigkeit entstehen, einen andern landschaftlichen Ausschuß, gleichviel, ob auf einem Landtag, oder durch schriftliche Stimmenerholung, zu erwählen.

2

Friedens = Traktat

zwischen der

französischen Republik

und dem

Kurfürsten von PfalzBaiern,

nebst den

darüber gehaltenen französischen

Staatsreden.

1802.

Friedens-Traktat zwischen der fränkischen Republik und dem Kurfürsten von PfalzBaiern, geschlossen zu Paris, am 24ten August 1801.

Der erste Consul der fränkischen Republik, in Namen des fränkischen Volks, und Se. hochfürstl. Durchlaucht der Kurfürst von Pfalz-Baiern, welchen am Herzen lag, auf eine feyerliche und unzweifelhafte Art die ehemaligen Verhältnisse von Freundschaft und guter Nachbarschaft wieder herzustellen, die zwischen Frankreich und dem durchlauchtigsten Hause PfalzBaiern vor dem Kriege bestanden, der zwischen der fränkischen Republik und dem teutschen Reiche durch den FriedensTraktat von Lüneville geendigt worden, und an welchem Se. kurfürstliche Durchlaucht nicht nur mittelst der in Kraft der

Beschlüsse des ReichsTags gestellten Contingente, sondern auch in Ihrer Eigenschaft als HilfsTheil der alliirten Mächte Theil genommen haben, — sind übereingekommen, die vollkommene Wiederherstellung einer guten Harmonie unter ihnen durch einen besondern FriedensSchluß zu bewähren, und haben zu dem Ende zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nemlich:

Der erste Consul, im Namen des fränkischen Volks, den Bürger Caillard, Archivar im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten; und

Se. hochfürstliche Durchlaucht der Kurfürst von Baiern, den Herrn Anton von Cetto, Ihren wirklichen StaatsRath und bevollmächtigen Minister bey dem kur- und oberrheinischen Kreise;

Welche, nach Auswechslung ihrer gegenseitigen Vollmachten, die nachfolgenden Artikel festgesezt haben:

Art. I. Es wird Friede, Freundschaft und gute Nachbarschaft seyn zwischen der frän-

fränkischen Republik und dem Kurfürsten von PfalzBaiern. Beide Theile werden nichts versäumen, um diese Verbindung zu erhalten, und sich gegenseitig Dienste zu leisten, welche dazu beitragen können, die Bande einer aufrichtigen und dauerhaften Freundschaft immer fester zu knüpfen.

Art. II. Da Se. Majestät der Kaiser und das Reich, durch den 4 Artikel des zu Lüneville am 20 Pluvios im 9 Jahr der Republik, oder am 9 Februar 1801 geschlossenen Traktats, darein gewilliget haben, daß die fränkische Republik künftighin die auf dem linken RheinUfer gelegenen, und vormals zum teutschen Reiche gehörigen Länder und Domainen mit voller Souveränität und Eigenthum besitzen soll, so entsagen Se. kurfürstl. Durchlaucht von Pfalz-Baiern, für Sich, Ihre Erben und Nachfolger, den Landeshoheits-, Eigenthums- und allen andern Rechten, welche Ihrem Hause auf die am linken Rheinufer gelegenen Länder und Domainen zugestanden, und von demselben ausgeübt worden. Diese Entsagung hat namentlich statt für das Herzogthum Jülich, das Herzogthum Zweibrüken mit seinen Zugehö-

rnngen,

rungen, und die auf dem linken Rhein-Ufer gelegenen Pfälzischen Aemter.

Art. III. Da die fränkische Republik überzeugt ist, daß ihr Interesse es erfordert, die Schwächung der pfalzbaierischen Besitzungen zu verhindern, und folglich die aus obiger Entsagung entspringende Verminderung an Macht und Gebiet zu vergüten, so verpflichtet sie sich, die Integrität der obgedachten Besitzungen in dem ganzen Umfang, den sie, vermöge des Traktats und der Conventionen, die zu Teschen am 13 Mai 1779 geschlossen wurden, haben, oder haben sollen, aufrecht zu erhalten und kräftig zu vertheidigen; mit Vorbehalt der Cessionen, die nach freiem Wohlgefallen Se. kurfürstl. Durchlaucht und mit Einwilligung aller dabei interessirten Theile statt haben würden.

Die fränkische Republik verspricht zu gleicher Zeit, ihren ganzen Einfluß und alle ihre Mittel dahin zu verwenden, damit der 7 Artikel des FriedensTraktats von Lüneville, vermöge dessen das Reich gehalten ist, den Erbfürsten, welche

welche Besitzungen auf dem linken RheinUfer verlieren, eine in seinem Schoose zu nehmende Entschädigung zu geben, vorzüglich in Ansehung des KurHauses PfalzBaiern vollzogen werde; so daß dieses Haus eine Entschädigung an Land erhalten soll, welche ihm möglichst wohl gelegen ist, und die Verluste aller Art, welche eine Folge des jetzigen Krieges waren, vollkommen aufwiegt.

Art. IV. Die contrahirenden Theile werden jederzeit als gute Nachbarn, und unter beiderseitiger Befolgung der Grundsätze einer vollkommenen Billigkeit, sich verstehen, um die StreitFragen zu entscheiden, die allenfalls sowohl rücksichtlich des Laufs des Thalwegs zwischen beyden Staaten, welcher nach dem 6 Artikel des LünevillerFriedens von nun an die Gränze des Gebiets der fränkischen Republik und des teutschen Reichs seyn wird, als rücksichtlich der Schifffahrt und des Handels auf dem Rhein, oder rükſichtlich des beiderseitigen UferBaues, entstehen könnten.

Art. V. Der 8 Artikel des LünevillerFriedens, in Betreff der auf den Grund und Boden

der

der Länder des linken RheinUfers verhypothezirten Schulden, wird für jene Schulden, welche auf den Besitzungen und Territorien haften, die in der Verzichtleistung des 2 Artikels gegenwärtigen Traktats begriffen sind, als Grundlage dienen. Da genannter Traktat von Lüneville nur solche Schuldner, die von Anleihen, welche von den Ständen der abgetretenen Länder bewilligt worden sind, oder von Ausgaben für die wirkliche Administration dieser Länder herrühren, als der fränkischen Republik zur Last fallend anerkennt, und da auf der andern Seite das Herzogthum Zweibrüken, so wie der durch den 2 Artikel des gegenwärtigen Traktats abgetretene Theil der RheinPfalz keine Stände haben, so ist man übereingekommen, daß die ursprünglich durch die höhern VerwaltungsStellen einregistrirten Schulden dieser Länder denjenigen gleich gehalten werden sollen, zu welchen in den Ländern, wo Stände sind, diese ihre Einwilligung gegeben haben. Unmittelbar nach der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats werden von beiden Seiten Commissarien ernannt werden, um zur Bewährung und Repartition der obenbemerkten Schulden zu schreiten.

Art.

Art. VI. Die von den Gemeinden und ehemaligen Aemtern, mit Erlaubniß der Regierung, gemachten PrivatSchulden bleiben diesen zur Last, und müssen von ihnen berichtiget werden.

Art. VII. Alle Papiere, Urkunden und Akten, die sich auf öffentliches und Privat-Eigenthum in den oben durch den 2 Art. abgetretenen Ländern beziehen, werden innerhalb drei Monaten von der Auswechslung der Ratifikation an, getreulich an den zu ihrer Uebernahme von der fränkischen Regierung ernannten Commissär ausgeliefert werden. Das nemliche wird rüksichtlich der AdministrationsGegenstände betreffenden Papiere, Urkunden und Akten statt haben, die ausschlüßlich auf genannte Länder sich beziehen. Was den Theil erwähnter Papiere, Urkunden und Akten, welche das gemeinschaftliche Interesse der Staaten des pfälzischen Hauses, sowohl der abgetretenen auf dem linken, als der diesem Hause verbleibenden auf dem rechten RheinUfer angehen, betrifft, so werden davon auf gemeinschaftliche Kosten kollationirte Abschriften gefertigt, und dem fränkischen Commissär zugestellt werden.

Art. VIII. Vom Tage der ausgewechselten Ratifikationen an, soll aller Sequester aufgehoben seyn, welcher des Kriegs wegen auf die Güter, Einkünfte und sonstiges Vermögen der kurfürstlichen Unterthanen oder Diener, die auf dem rechten RheinUfer wohnhaft sind, und auf dem linken Besitzungen haben, gelegt worden sind. Es soll keine Ausnahme in Ansehung derjenigen pfalzbaierischen Unterthanen oder Diener statt haben, welche bei dem Einmarsch der fränkischen Armeen sich vom linken auf das rechte RheinUfer begeben haben.

Art. IX. Gegenwärtiger Traktat wird von den kontrahirenden Theilen innerhalb 20 Tagen, oder wo möglich noch früher, ratifizirt werden, und Se. kurfürstl. Durchlaucht von PfalzBaiern verbinden sich, in dem nemlichen ZeitRaum eine BeitrittsUrkunde von Sr. Durchlaucht dem Herzog Wilhelm von Baiern in Betreff der durch diesen Traktat geschehenen Abtretungen beizubringen.

So geschehen zu Paris, den 6 Fruktidor im 9 Jahre der fränkischen Republik, (24 August 1801.)

Unterzeich. Anton Bernhard Caillard.
Unterzeich. Anton von Cetto.

Franzö-

Französische Staats-Reden über diesen Friedens-Traktat.

Am 28 Nov. trug der StaatsRath Boulay (von der Meurthe), als Redner der Regierung, dem gesetzgebenden Körper diesen Traktat mit folgenden Betrachtungen vor:

„Der FriedensTraktat, der Ihnen vorgelegt wird, ist ein auffallender Beweis von der Weisheit und Mäßigung der Regierung.

Durch diesen Traktat thut der Kurfürst von Baiern Verzicht auf alle Landeshoheits- und EigenthumsRechte, welche ihm auf die am linken RheinUfer gelegenen Länder und Domainen zugestanden; er entsagt darin namentlich den Herzogthümern Jülich und Zweibrüken, so wie allen Pfälzischen Aemtern auf dem nemlichen Ufer.

Hät-

Hätten, bey Abschließung des Traktats, diese Länder nicht schon wirklich der Republik gehört, so könnte derselbe, aus diesem Gesichts-Punkte betrachtet, vortheilhaft für sie scheinen; aber sie machten bereits einen Theil von Frankreichs Gebiet aus: durch den Traktat von Lüneville, der hierin nur jenen von Campo Formio erneuert, war das schon seit langer Zeit von unsern Heeren besezte ganze linke RheinUfer an Frankreich abgetreten worden. Diese durch den Kaiser und das teutsche Reich gemachte Abtretung ist demnach eine von den Wohlthaten des Traktats von Lüneville, und nicht ein Vortheil dessen, der erst nachher mit Baiern geschlossen ward. Die Verzichtleistung des Kurfürsten kann folglich höchstens als ein Beweis seiner besondern Beistimmung zu dem Traktate von Lüneville, und, wenn man will, als ein Merkmal seines Eifers, diesen Traktat zu vollziehen, betrachtet werden; aber es ist einleuchtend, daß die Republik dadurch keinen neuen Zuwachs an Gebiet erhält.

Der Friede von Lüneville war kaum unterzeichnet, als der Kurfürst von Baiern das lebhafteste Verlangen äußerte, einen besondern

Frie-

Frieden mit Frankreich zu schließen, und die Verbindungen der Freundschaft, die zu allen Zeiten seinem Hause so nützlich gewesen waren, mit demselben zu erneuern.

Wir hatten ihm zahlreiche und schwere Fehltritte gegen uns vorzuwerfen. Er hatte nicht nur an dem Kriege gegen uns als MitStand des Reichs Theil genommen, und die durch die teutsche ReichsVersammlung bestimmten Contingente gestellt, sondern er hatte sich in Englands Sold begeben, und seine Staaten erschöpft, um der Coalition Truppen zu liefern; und unter welchen Umständen betrug er sich so? als er gegen uns an einen im 4 Jahre geschlossenen Traktat gebunden war. Diesem Traktate zu Trotz, hatte er sich, da er unsere Feinde im Vortheil sah, und die Republik in Gefahr glaubte, sofort gegen sie erklärt, seinen Haß und seine Anstrengungen gegen sie an den Tag gelegt.

Ohngeachtet so vieler Beweise von Uibelwollen, und so vieler feindseligen Handlungen, ließ der Sieger, nachdem die Heere der Republik seine Staaten überschwemmt hatten, anstatt

gerechte

gerechte Rache zu üben, Ordnung und Kriegszucht darin herrschen; das Eigenthum und die Obrigkeiten im Lande wurden gehandhabt, und troz des laut geäußerten Wunsches einer großen Anzahl Einwohner wurde die bestehende Regierungs-Form respektirt. Uiberall wurde die Zurükhaltung des Soldaten eben so sehr wie seine Tapferkeit bewundert.

Diesem edlen und großmüthigen Betragen mitten unter Gefechten und im Siege, folgte ein nicht minder edles Benehmen im Frieden.

Sobald die fränkische Regierung eine veränderte Stimmung auf Seiten des Kurfürsten bemerkte, und sich von deren Aufrichtigkeit versichert glaubte, willigte sie in die Wiederherstellung der Freundschaft und guter Nachbarschaft. Sie zog bei dieser Aussöhnung nur die Gefühle von Größe und Edelmuth zu Rath, die sie immer an den Tag legte, wenn sie mit einem besiegten, und vornemlich mit einem schwachen Feinde unterhandelte. Sie vergaß sich selbst, um blos im Geiste der Interessen des Kurfürsten von Pfalz-Baiern zu stipuliren.

Man kennt die ewigen Ansprüche des Hauses Oesterreich auf Baiern. Zu allen Zeiten suchte es entweder mit Gewalt, oder durch Unterhandlungen und TauschProjekte, sich dieses Land zu zueignen, um seine Monarchie dadurch auszurunden und mächtiger zu machen. Im Jahr 1777 gab der Tod des Kurfürsten von Baiern ihm eine neue Gelegenheit, mit seinen vorgeblichen Rechten hervorzutreten; es unterstüzte sie durch seine Waffen; und troz der Anstrengungen des großen Friedrichs, welcher sich der Zerstükung des teutschen Reichs widersezte, war zu befürchten, daß es, wenigstens zum Theil, seine ehrgeizigen Plane durchsetzen möchte, ohne die Vermittlung Frankreichs und Rußlands, durch welche im Jahre 1779 der Friede zu Stande kam, und der Traktat von Teschen geschlossen wurde, dessen Haupt-Gegenstand die Behauptung der Integrität der Baierischen Staaten und die Erhaltung dieser Staaten bei dem Pfälzischen Hause war.

Die Republik, getreu der Garantie, welche die ehemalige französische Regierung dey dem Traktat von Teschen übernommen hatte, verpflichtet sich nun durch den gegenwärtigen Traktat,

die

Hätten, bey Abschließung des Traktats, diese Länder nicht schon wirklich der Republik gehört, so könnte derselbe, aus diesem Gesichts-Punkte betrachtet, vortheilhaft für sie scheinen; aber sie machten bereits einen Theil von Frankreichs Gebiet aus: durch den Traktat von Lüneville, der hierin nur jenen von Campo Formio erneuert, war das schon seit langer Zeit von unsern Heeren besezte ganze linke RheinUfer an Frankreich abgetreten worden. Diese durch den Kaiser und das teutsche Reich gemachte Abtretung ist demnach eine von den Wohlthaten des Traktats von Lüneville, und nicht ein Vortheil dessen, der erst nachher mit Baiern geschlossen ward. Die Verzichtleistung des Kurfürsten kann folglich höchstens als ein Beweis seiner besondern Beistimmung zu dem Traktate von Lüneville, und, wenn man will, als ein Merkmal seines Eifers, diesen Traktat zu vollziehen, betrachtet werden; aber es ist einleuchtend, daß die Republik dadurch keinen neuen Zuwachs an Gebiet erhält.

Der Friede von Lüneville war kaum unterzeichnet, als der Kurfürst von Baiern das lebhafteste Verlangen äußerte, einen besondern Frie-

Frieden mit Frankreich zu schließen, und die Verbindungen der Freundschaft, die zu allen Zeiten seinem Hause so nützlich gewesen waren, mit demselben zu erneuern.

Wir hatten ihm zahlreiche und schwere Fehltritte gegen uns vorzuwerfen. Er hatte nicht nur an dem Kriege gegen uns als MitStand des Reichs Theil genommen, und die durch die teutsche ReichsVersammlung bestimmten Contingente gestellt, sondern er hatte sich in Englands Sold begeben, und seine Staaten erschöpft, um der Coalition Truppen zu liefern; und unter welchen Umständen betrug er sich so? als er gegen uns an einen im 4 Jahre geschlossenen Traktat gebunden war. Diesem Traktate zu Trotz, hatte er sich, da er unsere Feinde im Vortheil sah, und die Republik in Gefahr glaubte, sofort gegen sie erklärt, seinen Haß und seine Anstrengungen gegen sie an den Tag gelegt.

Ohngeachtet so vieler Beweise von Uibelwollen, und so vieler feindseligen Handlungen, ließ der Sieger, nachdem die Heere der Republik seine Staaten überschwemmt hatten, anstatt

gerechte

gerechte Rache zu üben, Ordnung und Kriegszucht darin herrschen; das Eigenthum und die Obrigkeiten im Lande wurden gehandhabt, und troz des laut geäußerten Wunsches einer großen Anzahl Einwohner wurde die bestehende Regierungsform respektirt. Uiberall wurde die Zurükhaltung des Soldaten eben so sehr wie seine Tapferkeit bewundert.

Diesem edlen und großmüthigen Betragen mitten unter Gefechten und im Siege, folgte ein nicht minder edles Benehmen im Frieden.

Sobald die fränkische Regierung eine veränderte Stimmung auf Seiten des Kurfürsten bemerkte, und sich von deren Aufrichtigkeit versichert glaubte, willigte sie in die Wiederherstellung der Freundschaft und guter Nachbarschaft. Sie zog bei dieser Aussöhnung nur die Gefühle von Größe und Edelmuth zu Rath, die sie immer an den Tag legte, wenn sie mit einem besiegten, und vornemlich mit einem schwachen Feinde unterhandelte. Sie vergaß sich selbst, um blos im Geiste der Interessen des Kurfürsten von PfalzBaiern zu stipuliren.

Man

Man kennt die ewigen Ansprüche des Hauses Oesterreich auf Baiern. Zu allen Zeiten suchte es entweder mit Gewalt, oder durch Unterhandlungen und TauschProjekte, sich dieses Land zu zueignen, um seine Monarchie dadurch auszurunden und mächtiger zu machen. Im Jahr 1777 gab der Tod des Kurfürsten von Baiern ihm eine neue Gelegenheit, mit seinen vorgeblichen Rechten hervorzutreten; es unterstüzte sie durch seine Waffen; und troz der Anstrengungen des großen Friedrichs, welcher sich der Zerstükung des teutschen Reichs widersezte, war zu befürchten, daß es, wenigstens zum Theil, seine ehrgeizigen Plane durchsetzen möchte, ohne die Vermittlung Frankreichs und Rußlands, durch welche im Jahre 1779 der Friede zu Stande kam, und der Traktat von Teschen geschlossen wurde, dessen Haupt-Gegenstand die Behauptung der Integrität der Baierischen Staaten und die Erhaltung dieser Staaten bei dem Pfälzischen Hause war.

Die Republik, getreu der Garantie, welche die ehemalige französische Regierung bey dem Traktat von Teschen übernommen hatte, verpflichtet sich nun durch den gegenwärtigen Traktat,

die Besitzungen des KurHauses PfalzBaiern auf dem rechten RheinUfer in ihrem ganzen Umfange, den sie, nach dem nur angeführten Traktat von Teschen haben, oder haben sollen, zu handhaben, und kräftig zu vertheidigen.

Was diejenigen Besitzungen betrifft, die der Kurfürst auf dem linken Ufer verloren hat, so soll er dem Inhalt des Traktats von Lüneville gemäß, auf dem rechten Ufer dafür entschädigt werden, und obschon die fränkische Regierung in dieser Hinsicht sich gleichgültig zeigen könnte, so will sie doch auch hierin ihr Wohlwollen gegen den Kurfürsten beweisen, und verspricht ihm ihren Einfluß und ihre Mittel, nicht nur damit er eine vollständige Entschädigung erhalte, sondern auch damit ihm solche wohl gelegen sey, und ihn in der That mächtiger mache, als er vor dem Kriege gewesen.

Eine andere Klausel des Traktats ist für den Kurfürsten ebenfalls vortheilhaft. Durch den Traktat von Lüneville hatte die fränkische Regierung nur diejenigen Schulden der Länder

auf

auf dem linken RheinUfer übernommen, zu welchen die Stände dieser Länder ihre Einwilligung gegeben hatten; nun gab es aber in den Ländern, welche der Kurfürst auf diesem Ufer besaß, keine StändeVersammlungen und doch übernahm die Regierung diejenigen Schulden dieser Länder, welche die höhern Verwaltungs-Stellen einregistrirt haben würden.

Man sieht demnach, daß aus allen Gesichtspunkten betrachtet, dieser Traktat ganz zum Vortheil des Kurfürsten von Baiern ist.

Als die Republik sich seiner Staaten bemächtigt hatte, als sie mit ihren Eroberungen bis an die Thore von Wien vorgerükt war, so geschah das nicht in VergrößerungsAbsichten, sondern einzig um den Frieden zu gebieten. Gleich beim Antritt ihres Amtes, hatte die Regierung ihren Wunsch, der Plage des Krieges ein Ende zu machen, laut angekündigt; sie wollte Europen die Ruhe wieder geben, um sich blos mit dem Glük der Nationen, deren Schiksal ihr anvertraut war, beschäftigen zu dürfen. Sie trug den Frieden auf schikliche und gemäßigte Bedingungen an. Ihr Antrag

fand kein Gehör; überall wurde die Stimme der Weisheit durch das Geschrei des Haßes übertäubt; man verachtete eine kaum entstandene Regierung, man glaubte unsere Hilfsquellen erschöpft, unser Feuer erloschen: aber bald zeigte die Regierung eine so männliche und so festhaltende Kraft, sie flößte der Nation ein so vollkommenes Zutrauen und einen so kühnen Schwung ein, sie combinirte ihre Plane so richtig und groß, und führte sie so reissend aus, daß der Sieg überall unsern Fahnen folgte, und Europa beim Anblik der Wunder unserer Waffen sich in dumpfes Erstaunen verlor.

Ein noch seltneres, und in der Trunkenheit so vieler Siege noch erstaunenswürdigeres Wunder, war die Mäßigung der Regierung. Sie hatte den Frieden angetragen, ehe sie zu den Waffen griff; im ganzen Laufe des Krieges hatte sie nicht aufgehört, ihn dringend zu suchen; sie forderte ihn als ein Recht nach dem Siege. Aber weit entfernt, ihre Vortheile zu mißbrauchen, weit entfernt, nicht anders als auf den Fuß des Uti possidetis unterhandeln zu wollen, gab sie willig ihre Eroberungen hin,

um

um sich in die Gränzen einzuschließen, welche die Natur und ein alter Besitz der Nation zusicherten, und auf welche ihre Tapferkeit und ihre unerschöpflichen Hilfsquellen ihr gegründete Ansprüche gaben. Wenn sie in ihren ersten Anträgen einige Abänderungen machte, so geschah es nur, um den Staaten Europens ein festes Gleichgewicht zu geben, und um den Frieden auf breitern und dauerhaften Grundlagen zu befestigen. Sie zeigte sich gerecht gegen die großen Mächte, edelmüthig gegen die schwachen, und befolgte hierin blos das Gefühl von Adel und Würde, das einem siegreichen und großmüthigen Volke ziemt.

Nach diesen Grundsätzen muß man den mit Baiern geschlossenen Traktat beurtheilen.

Außerdem werden Sie, Bürger Gesetzgeber, bemerken, daß dieser Traktat nichts enthält, was der Constitution zuwider wäre. Alles muß Sie daher bestimmen, ihn als ein Gesetz der Republik zu proklamiren."

Das Tribunat, welchem dieser Traktat, nebst obiger Darstellung der Gründe, von dem gesetzgebenden Körper zugeschikt worden war, nahm den GesetzEntwurf am 4 Dezemb. einstimmig an. Drei Redner aus seiner Mitte, Perreau, Moreau (Bruder des Generals) und Desrenaudes, überbrachten dieß Votum dem gesetzgebenden Körper, in seiner Sitzung am 26 Dezemb. So stark der StaatsRath Boulay in seiner oben angeführten Rede, das Benehmen des Kurfürsten von PfalzBaiern gerügt hatte, so lebhaft übernahm der Tribun Desrenaudes die Vertheidigung dieses Fürsten.

„Alles, (sagte er) was die Republik gethan hat, seitdem ihr Schiksal unwiderruflich festgesezt ist, trägt das Gepräge des Edelmuths; aber ich will hier keinen neuen Beweis davon aufsuchen. Man schwächt den Eindruk dieses Gefühls, wenn man es zu sehr bemerklich machen will; auch ist es gewiß richtiger und angemessener, wenn man sagt, daß es in keinem Betrachte in den Planen der Republik liegen konnte, den Kurfürsten von PfalzBaiern weniger günstig zu behandeln.

Der

Der Traktat von Lüneville war seit sieben Monaten ratifizirt, und er würde allein schon hingereicht haben, um das Schiksal dieses Fürsten zu sichern; aber der Kurfürst sezte den höchsten Werth darauf, persönlich mit der Republik zu unterhandeln. Eine solche Gesinnung konnte nicht zurükgestossen werden.

Hatte man ihm in diesem Kriege einige Fehltritte vorzuwerfen? — Die Republik war groß genug, und allzu vollkommen gerächt, als daß sie das Andenken derselben hätte beibehalten, und das Gewicht ihres Unwillens auf eine Macht fallen lassen sollen, welche sich durch eine Bewegung hinreissen ließ, die es nicht in ihrer Gewalt stand aufzuhalten oder zu verzögern.

Man hat es schon öfter gesagt, und ich muß es wiederholen: wenn man sich im Augenblik des Krieges mit allzu bittern Vorwürfen angreift, so verzögert man den Frieden, und wenn man sie über den Frieden hinaus verlängert, so stört man unnützer Weise dessen Süßigkeit.

Laßt uns vielmehr alles aufsuchen, was sie entfernen kann. Laßt uns sagen, was in der That wahr ist, daß der Kurfürst, seiner alten Zuneigung für Frankreich getreu, von der nichts ihn ganz losreissen konnte, persönliche Gesinnungen, die sehr merkwürdig waren, äusserte; daß er, so lange nicht die unwiderstehliche Gewalt der Eräugnisse ihm gebot, sich öffentlich dem System von Preußen, unsers ältesten Alliirten, zugethan zeigte; daß er vor seiner Gelangung auf den kurfürstlichen Thron, als er noch bloß Herzog von Zweibrüken war, und zu der Epoche, wo sein Land durch den Krieg am meisten verheert wurde, immer einen Abgesandten bei uns hielt; daß er, als er sich zu seinem Vetter, dem Kurfürsten, zurükgezogen hatte, diesen zu einem sehr edlen Benehmen gegen unsern Minister, welches von leztern beständig angerühmt ward, veranlaßte. Laßt uns sagen, daß kein Traktat weder durch ihn, noch durch seinen Vorgänger verlezt wurde, da kein Traktat zwischen uns und dem Kurfürsten von PfalzBaiern im Laufe der Revolution geschlossen worden war; daß bloß im Jahr 4 ein Waffenstillstand existirte, der nichts mit einem

Traktat

Traktat gemein hatte, und bald nachher durch die KriegsEräugnisse von beiden Seiten unausführbar wurde. Laßt uns hinzufügen, daß, seitdem er Kurfürst ward, seine persönlichen Gesinnungen sich nicht verläugneten; daß sie stets das Gepräge entschlossener Mäßigung trugen; daß er sich durch dieselben von Seiten der am leidenschaftlichsten gegen uns eingenommenen Fürsten mehr als einen Vorwurf zuzog; daß er endlich erst als die Russen vor seinen Thoren und die Oesterreicher im Herzen seiner Staaten waren, gezwungen seinen Willen jenem dieser zwei grossen Mächte, die mit ihrem Gewicht auf ihn drükten, zu unterwerfen, seinen Geschäftsträger von Paris abrief, und sich, gegen seinen mit der größten Offenheit geäusserten Willen, in einen Krieg hingerissen sah, von welchem, in der Lage, worin er sich damals befand, kein Umstand ihm vernünftiger Weise zur Last gelegt werden kann.

Alle diese Thatsachen mit ihren Details waren der Regierung wohl bekannt, als der Kurfürst von Baiern das lebhafteste Verlangen bezeugte, sich durch einen Traktat enger mit

uns

uns zu verbinden, und für seinen Theil die Verzichtleistungen, welche im Namen des Reichs stipuliert worden waren, zu bekräftigen. Diesem Verlangen wurde, wie leicht voraus zu sehen war, auf die edelste Art willfahrt, indem die Regierung den Artikeln des Lüneviller Traktats, welche den Kurfürsten interessiren konnten, den für diesen Fürsten vortheilhaftesten Sinn gab.

So fielen, da durch den 6 Artikel des Lüneviller Traktats die Republik auf alle ihre Eroberungen auf dem rechten RheinUfer verzichtet hatte, die Besitzungen des Kurfürsten jenseits dieses Flußes ihm ohnehin von Rechtswegen wieder zu; aber um diese Folgerung noch mehr zu befestigen, verpflichtet sich die Republik, durch den 3 Artikel des neuen Traktats, dem Kurfürsten die Integrität seiner alten Besitzungen auf dem rechten RheinUfer in dem ganzen Umfange, den sie, vermöge des Traktats von Teschen, hatten, oder haben sollten, zu handhaben, und kräftig zu vertheidigen.

So waren, durch den 7 Artikel des Lüneviller Traktats, den benachtheiligten Fürsten in allgemeinen Ausdrüken Entschädigungen zugesichert; aber der neue Traktat verspricht, im 3 Artikel, ausdrüklich den ganzen Einfluß der Republik, damit das PfalzBaierische KurHaus eine Entschädigung in Land erhalte, die ihm möglichst wohlgelegen, und besonders ein vollkommener Ersatz für dasselbe sei.

So hatte, durch den 8 Artikel des Lüneviller Traktats, die Republik die Schulden der Länder auf dem linken RheinUfer nur in so weit übernommen, als sie von Anleihen, in welche die Stände eingewilligt, oder von Ausgaben, welche für die wirkliche Administration eben dieser Länder gemacht worden, herrührten; aber der 5 Artikel des neuen Traktats verfügt, daß die in den ehemaligen Ländern des Kurfürsten auf dem linken RheinUfer gemachten Schulden den in den Ländern, wo es Stände gab, durch diese leztern bewilligten Schulden gleich gestellt werden sollen, wenn sie durch die höhern VerwaltungsStellen einregistrirt worden wären. Dieß war eine

eine ziemlich unmittelbare Folge aus dem Artikel des Lüneviller Traktats: immer erhellt jedoch aus dieser förmlichen Entscheidung die Bereitwilligkeit der Regierung, alles zum Vortheil des Kurfürsten von Baiern auszulegen.

Diese günstigen Verfügungen, welche fast den ganzen Inhalt des neuen Traktats ausmachen, müssen uns übrigens nicht als bloße Merkmale von Zuneigung auffallen. Man darf nicht vergessen, daß Mächte nicht, wie Partikuliers, das Recht haben, sich uneigennützig zu zeigen; vielmehr muß ihre Zuneigung zugleich ihren Grund und ihre Richtschnur in einem Systeme von wohlverstandenem Interesse finden. Wenn es nun unstreitig ist, daß dem Kurfürsten von PfalzBaiern äußerst daran liegen mußte, sich durch enge Bande mit der Republik zu verknüpfen, so finde ich keine Ursache, zu verschweigen, daß es auf gleiche Weise den Grundsätzen einer weisen Politik gemäß ist, daß wir unsere Bande mit dem Fürsten, welcher die Pfalz mit Baiern vereinigt, enger zusammen ziehen. Niemand kann die Eräugnisse voraussehen, welche einst das teutsche Reich erschüttern können; aber von welcher Art sie auch

seyn mögen, so kann es nicht anders als von sehr fühlbarem Nutzen für uns seyn, wenn wir auf die Treue einer Macht zählen können, welche, durch die Pfalz in unmittelbarer Angränzung mit Frankreich, in der Wagschale von diesem Theile Europa's nothwendig ein so grosses Gewicht haben wird.

Ich deute hier nur einige Gründe zu Gunsten des mit Baiern geschlossenen Traktats an: ich enthalte mich wie sich's gebührt, weitere politische Blike in die Zukunft zu werfen. Genug für uns, daß in keiner Voraussetzung dieser Traktat uns nachtheilig ist, und daß er, in sehr vielen, die Quelle grosser Vortheile für uns werden kann.

Aber indem ich von einem mit dem Kurfürsten von Baiern geschlossenen Traktat spreche, — wie könnte ich von dem Helden schweigen, der durch seine erstaunenswürdigen Siege so grossen Antheil an dem Frieden hatte, den Ihr vollends zu begründen beschäftigt seyd? Ohne Zweifel gebührt der Regierung, dem Geiste ihres Vorstehers, der erste Dank; man

weiß

weiß aber, wie glüklich es ihn macht, diesen Dank mit Dem, der zweimal Baiern eroberte, zu theilen.

Glorreicher und bescheidener Sieger von Hohenlinden! alle Franken haben dir ihre dankbare Bewunderung zuerkannt, und ich werde hier keine neuen Ausdrüke suchen, um dir ein neues Zeugniß derselben zu weihen; aber täglich wirst du noch schmeichelhaftere von denen, die du besiegt hast, erhalten. Dein Andenken ist ihren Herzen mit jenem deiner Wohlthaten eingeprägt, und in jener Pfalz, die du so oft als Sieger durchzogen hast, und deren Fürst sich jezt mit uns verbindet, in eben der Pfalz, wo Turenne so viele Thränen mußte fließen machen, wirst du, glüklicher als er, und vielleicht nicht minder groß, das unaussprechlich süße Glük empfinden, dir die Liebe aller Einwohner erworben, und ihnen kein Gefühl von Schmerz, daß sich unter deine Triumphe mischen könnte, zurük gelassen zu haben."

Der

Der gesetzgebende Körper beschloß hierauf, mit einer Mehrheit von 252 weißen Kugeln gegen eine einzige schwarze, daß der mit dem Kurfürsten von PfalzBaiern abgeschlossene Traktat als ein Gesetz der Republik promulgirt werden sollte.

3

Kurzer Blik

in

die geheimen Machinationen

der Mönche.

—

—*—*—*—*—*—*—*—*—*—

Regensburg. 1802.

Man braucht nicht gar sehr in der Geschichte der Religionen bewandert zu seyn, um sich vollkommen zu überzeugen, daß das eigentliche Mönchswesen, so wie sich selbes bis auf unsere Zeiten fortgepflanzet und erhalten hat, sein ursprüngliches Entstehen durch die Verbreitung einer, in die Stelle der wah-

ren gesetzten, positiven abergläubischen Religion gewonnen, — sich dadurch erhalten habe, und noch ihre fortdauernde Existenz durch den bloßen Gebrauch äusserlicher Zeremonien und Versinnlichung der Gottheit sichern wolle.

Ich will darüber hinwegsehen, und hier dem Publikum nur einen oberflächlichen Begrif darüber geben, was die Mönche alles zu unternehmen im Stande sind, wenn sie sehen, daß ihr verklärter Götzendienst, und ihr viele Jahre getriebenes Zunftgewerb seinem Aufhören entgegen rücken.

Was

Was ich hier liefere, wurde mir den Thatumständen nach, von Wahrheit liebenden Freunden, mitgetheilet. Ich würde die Publikmachung derselben unterlassen haben, wenn nicht das churfürstl. Rescript vom 28. Jan. 1802. ausdrücklich enthielt, daß die zusammengesteckten Mönche noch ferner in ihren Kirchen sowol predigen als Beichthören, und auch außer ihren Klöstern Kranke besuchen dürften.

Ich finde auch dieses noch sehr gefährlich und nachtheilig für den Staat, und kann daher den Wunsch nicht ver-

bergen, auch diese priesterlichen Funktionen den Mönchen zu untersagen.

Auch der bessere Mönch ist doch immer ein Mönch! —

den 10. April, 1802.

Groß

Groß und beinahe unübersehbar ist der politische Sündenlast, der über den Nacken des adelichen Medusenhauptes schwer drückt. Die Belege wird man mir wohl erlassen; er wurde ja schon zu oft gerügt, und die Erfahrung, in welche wir täglich versetzt sind, bewährt es zur Genüge, so, daß wir es gar nicht nöthig haben, in jene Zeiten zurückzublicken, wo Raubgierde, Blutdurst, Menschenraub, und Weiberschänderey die vorzüglichen Karaktere der gebohrnen Ritter waren. Heut zu Tage rauben zwar die Adelichen nicht mehr so offenbar; verdeckte Diebstähle aber, wozu sie sich von dem Alterthume her

berechtiget glauben, tratten in die Stelle jener fehdereichen Raubgierde. Die Gerichtsbarkeit, die sie üben, dient ihnen unter gar vielerley Gestalten zum allgemeinen Schilde jedes Unrechts, dessen sie sich — zum Müssiggange und Luxus gewöhnt, als Mittel zur unverdienten Befriedigung ihrer Standes, Bedürfnißе bedienen. Blutdürstig ist der heutige galante Ritter wohl weniger; die Venus, an welcher er schon als Jüngling spielt, entnervt ihn frühzeitig. Die Weiberschänderey erhob die Zeit zur adelichen Mode: die Welt setzt sich heute darüber hinweg, und der versteht den Weltton nicht, der die Gelüste nach fremden Weibern verächtlich glaubt.

Die vorzügliche Sünde des Adels ist heute ein überspannter Hochmuth, und ein gränzenloser Egoism, welchen er auf Kosten der Unterthanen nährt, und womit er der

Ge-

Gesamtheit des Staats die Kräften raubt, oder doch schwächt, deren dieser zu seiner Subsistenz bedarf.

Kann man schon gleich eine beträchtliche Anzahl von Hindernissen aufzählen, welche der Adelstand der weisen Regierung dadurch entgegenstellt, daß er unhintertreiblich auf den Unfugs-Prärogativen beharrt, die außer dem Alterthume nicht einmal einen Schein des Rechts haben, so übertrift diese doch weit die Summe der Attentaten, welche die geschornen Meister der braunen und schwarzen Kapußen, unter Verkleisterung der Religionsübung, unter zelotenmässig ausgedachten verschiedenen Gestalten sich überall, im ganzen Lande und bey jeder Gelegenheit zu Schulden kommen lassen. Mit dem Gifte der Heucheley, womit dieser unnatürliche

Kastratenstaat im Staate *) das gute, leicht-gläubige Volk nährt und betäubt, erringt er die schändlichsten Trophäen des Aberglaubens: in düstere Nacht und Finsterniß verhüllt, kämpfen diese Irrlichter der wahren Religion gegen Wahrheit und Vernunft, wofür sie schon gleich bey dem Eintritte in das Mönchthum alle Empfänglichkeit abschwören müssen.

Die auch durch Weisheit geleitete Regentengewalt muß zerstäuben, wenn das Mönchthum seine bisherige Wirkungssphäre länger behaupten wird. Der Mönch war von jeher Feind jeder gesunden Regierung, — ist es wirklich, — und — muß es als Mönch seyn. Denn sein ganzes Wesen ist ein Aggregat vielgestalteter Schwärmereyen, und

*) Vergl. Nothwendigkeit der individuellen Säkularisation. 1802.

und des Aberglaubens, welchem sie den Titel der Religionsübung beilegen. *) Ihren Bauch zur Gottheit erhoben, schreien sie über Irrreligion, wenn man ihnen ihr Zunftgewerb beschränkt, welches sie nicht mit der wahren Religion, sondern mit ihren selbst ausgedachten mistischen Schwärmereien, vorzüglich gegen den Bürger und Bauer, zu treiben gewohnt sind. Sie verketzern die Regentschaft, welche so gesunde Maasregeln ergreift, um das verlorne Volksglück wieder zu finden. Nicht Religion ist es, was sie begeistert zum heillosen Widerspruche gegen zweckgemässene Anordnungen; nicht selbstgefühlte Achtung für die Gottheit bestimmt diese Quacksalber des Aberglaubens, ihre vom Gerstensafte schwere Zunge als Waffen

---

*) Vergl. Unterricht eines alten herrschaftlichen Landbräumeisters. 1802. S. 97 - 98.

fen der Religion gegen das Volk zu kehren; sondern das Laster einer unter der Kutte angewöhnten Indolenz, und des fetten Lebensgenusses, sorglos um den Selbstgewinn, wofür sie der arbeitsamen Klasse nur Aberglauben und Dummheit predigen, sind die Triebfedern, welche sie zur schändlichsten aller Thaten — zum heimlichen Aufruhr gegen den Staat, und die gesetzten Mittel zur Erreichung des Staatszweckes, bestimmen. Nicht genug, daß diese heimlichen Feinde der Wahrheit, und Widersacher der Vernunft auf öffentlichen Kanzeln die beleidigendsten Ausfälle gegen die Regentschaft, gegen staatgedeihliche Verordnungen, gegen die ersten Vorstände der Landes-Direction, ungescheut, in bittersten Ausdrücken sich erlauben, so unterrichten sie noch das leichtgläubige Volk, das bereits den geschehenen guten Anstalten das Gehör zu öffnen bereit

ist,

ist, im Beichtstuhle, stecken es mit ihrem fanatischen Dämon an, legen in selbes, unter heuchlerischem Vorwande der Religionsverderbtheit, die ersten Funken des sträflichsten Ungehorsams gegen die Schwungkraft, welche die Vernunft allmählig in der Gesetzgebung errungen zu haben scheint. Ich rede hier nicht ohne Erfahrung; ich selbst besuchte mit Absicht vor einigen Tagen den Beichtstuhl eines Kapuziner-Mönchs, und — ich erstaunte über den Unsinn, in welchen dieses bärtige Ungeheuer ausbrach. Geflissentlich leitete ich meine Beicht auf die Aufhebung der Feiertage ein, und klagte mich des Gehorsams gegen die landesherrliche Verordnung an. Mit wildem Ungestümme fiel mich der Sündenspäher an, verdammte mich und diejenigen, welche die Abschaffung der Feiertage projectirten, und band mirs zur Pflicht ein, solchen Verordnungen ja

kein

kein gehorsames Gehör zu öfnen. Wäre es nicht in der Frühe um 6 Uhr gewesen, ich hätte den Mönch voll betrunken geglaubt. Kaum konnte ich mich, als ich die schändlichsten Lästerungen aus seinem Munde stottern hörte, erwehren, mich zu erkennen zu geben, oder ihn bey dem Barte derb anzupacken; — allein ich wollte meinen Ausforschungszweck ganz erreichen, und — es gelang mir. Ich berührte noch den Punkt der Toleranz, und der Aufhebung der Mönchsklöster. Itzt erst lernte ich dieses Pfaffenvampir ganz kennen. Thränen vergoß der Derwisch, wie die Krokodile nach dem Kinderfraß, darüber, als sey es die Absicht der Regierung, den Spielraum des Katholizism dem Atheism preis zu geben; er versuchte es, in mir einen Ungehorsam gegen meine Unterthanspflicht anzufachen, — er wandte alle Beredsamkeit an, aus mir

einen Proselyten zu machen. Er stellte mir vor, daß alle diese Anordnungen nur dahin zweckten, den Irrglauben, womit der Hof und die Regierung angesteckt sey, allgemein zu verbreiten: das erzkatholische Baiern wird, sagte er, in eine irdische Hölle umgewandelt, die uns, wenn wir jenen Anstalten folgen, schon bey Lebzeiten in ihren Abgrund verschlinge.

In der That, Aerger und Mitleiden wechselten in mir, so, daß ich mich unvermögend fühlte, es länger auszuhalten. — Mehr, als gesättiget an dem vernunftlosen Wortgeschwader, womit mich der gehirndürftige Graubart in Unwillen versetzte, entwich ich schnell aus dem Beichtstuhle. Ich dachte zu Hause über die Aeußerungen dieses Sündenlaurers mit Kaltblütigkeit nach, und ich fand gar bald aus der Zusammenstellung der

verschiedenen Verhältnisse, in welchen sich die Mönche befinden, daß eine andere als diese Erwartung nicht wohl möglich sey. Ihre Subsistenz beruht allein auf dem Verfinsterungsplane: sie müssen den Götzendienst zur Religion erheben, wenn sie anders bestehen wollen. Sie sind daher allzeit dem Staate schädlich und gefährlich, so oft dieser sich dem Vernunftzwecke nähern will. Man setze sie also extra statum nocendi; nehme ihnen alle Kanzeln, nicht blos außer der ihnen als eigen angewiesenen, sondern selbst in ihrer eigenen Kirche: man verbiete ihnen den Beichtstuhl, denn sie bedienen sich dieses Sündentribunals nur, um das Volk auszuforschen, und den Saamen des Aberglaubens und des Ungehorsams gegen den Staat, der ihnen zum nothwendigen Mittel ihrer Unterhaltung dient, unter selbes zu streuen.

Nicht

Nicht genug, daß sie in dem Volke, unter dem Deckmantel der Religion, üble Gesinnungen erwecken, und auf diese Weiße heimliche Komplotte gegen die Regierung anstiften, so ergreifen sie, und ihr zum Müssiggange aufgeschworner Anhang, noch das schändliche Handwerk der Staatsspäher, die hinterm Rücken lauern, und jede Gelegenheit aufsuchen, die ehrlichsten, für die gute Sache gestimmten, Männer anzuschwärzen, und ihre bürgerliche Ehre verläumdend zu kränken.

Gefühllos gegen die Ehre eines Bürgers, die sie, als bürgerlich todte Geschöpfe weder kennen, noch zu achten wissen, — schleichend in düsterer Finsterniß, und scheu gegen das Tageslicht, das durch ihre Kapuzen, weisse Perücken und sammetne Schlägelhauben nicht einzudringen vermag, ist ihnen das Verdienst des Besser-

gesinnten unverträglich, und sie ergreifen dagegen den Weg heimlicher Verläumdungen. Fühlen manche, daß sie kein Gewicht und Ansehen haben, so finden sie gar bald einen Mächtigern, welcher nach gut jesuitischer Sitte mit fremder Ehre zu spielen versteht. Ist die Regierung rechtlich, so wird sie solchen heimlichen Anzeigen mit Verachtung begegnen. Wer sich scheuet, als Ankläger dem Beschuldigten gegenüber zu stehen, sey er auch ein Doctor theologiae, trägt sicherlich den Schelm in dem Herzen. Wer Recht hat, warum soll der den Schall scheuen.

Welches Unheil die bekutteten Unruhestifter dem Staate, und seinen einzelnen Gemeinheiten bereiten können, bewährt nachstehender noch ganz junger Vorfall, welcher

mir

mit auf eine sehr beglaubigte Art mitgetheilet wurde.

Es war am siebenten März, wo Anton Furtner, Cooperator zu Wasserburg, den pfärrlichen Gottesdienst hielt. Es ist da gewöhnlich, daß nach dem Credo die Messe unterbrochen, und in der Zwischenzeit die Predigt gehalten wird. Furtner tratt vom Altare zurück, und begab sich in den Beichtstuhl, wo er schon drey Personen abhörte. Bekanntlich ist der ordentliche Prediger in der dortigen Pfarrkirche ein Kapuziner, der sich aber gerade in der bestimmten Zeit, mit oder ohne Absicht — verweilte. Furtner, der schon mehrmal aus dem Stegreife predigte, verließ den Beichtstuhl, betrat das Katheder, las das Evangelium vor, und begann die öffentliche Rede über den Text des Evangeliums. Eben war

er im Rede, Eingange begriffen, so stürzte der Mönch ganz erhitzt in die Kirche herein, klagte mit lauter Stimme darüber, daß die Uhr geflissentlich sey zurückgerichtet worden, einzig in der Absicht, ihm die Ehre zu behindern, das Wort Gottes zu predigen. Sehr deutlich wieß er auf Furtnern hin, daß dieser wohl die Ursache seiner gegenwärtigen Zurücksetzung seyn möge. (Allein bekanntlich kann zur Uhr niemand, als der dortige Uhrmacher, der jede Gefährde eidlich verneinet.) Der Kapuziner, dem es am Herze lag, seine fanatische Waare (denn so oft er predigte, hatte seine Rede weder Sinn, noch Kopf, sondern alle seine Predigten, wie es die Wasserburger bezeugen, war ein wahrhaft mönchisches Dekoctum von Uugereimtheiten,) an Mann zu bringen, winkte Furtnern mit aller Heftigkeit zu, die Kanzel zu verlassen, und sie

ihm abzutretten. Furtner aber gab ihm kein Gehör, sondern predigte mit staunenswürdiger Gelassenheit fort. Der amtirende Bürgermeister Koban gebot dem Kapuziner, der lauten Lärmen schlug, Stillschweigen und Ruhe. Darauf erst begann das Gemurmel der Anwesenden mit noch mehrerer Heftigkeit; ein grosser Theil derjenigen, welche den Anhang des Kapuziners bildeten, stund auf, beschimpfte öffentlich Furtnern, verlangte vom Bürgermeister, diesen von der Kanzel zu schaffen, und, als er dieses wiederholt verweigerte, drohten einige aus den Ruhestörern, unter welchen vorzüglich der Bürger Kaiser, ein Stricker und Rathsfreund, (der und dessen Eheweib die Aufwiegler der ganzen Geschichte zu seyn scheinen) war, Furtnern von der Kanzel zu jagen. Schon begleiteten diese den Kapuziner bis zur Kanzeltreppe, um ihm die

Stelle eines Unberufenen einzuräumen. Allein die Thüre war geschlossen, und, nachdem dieser vergeblich dem wie gehörlos fortpredigenden Kooperator immer zuwinkte, von der Kanzel zu gehen, zog sich der Graubart an die Kirchthüre zurück, schlug die Hände über den Kopf zusammen, schrie wegen Verfolgung seiner Person und seines heiligen Ordens. Obiger Kaiser sammelte seinen Anhang, worunter viel Weibervolk war, zog mit Ungestümme die Kirche durch, eine ganze Legion von beleidigendsten Schimpfworten wurde über Furtnern ausgestossen, Kaiser mit seinen Konsorten lärmte alle Gassen durch, das Weibervolk aber lagerte sich vor der Kirchthüre, und versäumte nicht die Gelegenheit, den innigsten Schmerz, welchen es über die Aufhebung der Seraphischen Ordensbrüder fühlte, hier öffentlich zu rächen. Ihre Zungen — die thätigsten Organe

gane weiblicher Rache — fanden nicht Schimpfworte genug, womit Furtner tief genug herabgewürdiget werden könnte. Sie mußten sich noch an Gassen- und Lehrjungen anschließen, um dem bösen Geifer, von welchem ihre Zungen wie übertünchet waren, den gesättigten Abfluß soviel möglich mit Kräften geben zu können. Furtner, der Spitzbub, war das Losungswort, welches sich die Seraphischen Schwestern einander zuriefen, und, um ihrer Rache und ihrem Zorne noch wirksamere Kraft zu geben, so stimmten sie ihre Schimpftrompete an der Kirchhalle an, damit, wenn auch ihre übergällte Rachsucht noch nicht gänzlich ausgedrückt seyn möchte, Furtnern wenigstens aus dem Kirchengebäude ihre persönliche Verachtung im mehrfachen Echo wiederhalle! — Furtner aber war nicht zu reizen, selbst da noch nicht, wo seine rednerischen Ausrüfe

 in

in den Wiederhallen der schändlichsten Schmähungen sich verloren. Zweymal schickte der amtirende Bürgermeister den Rathsdiener, Sebastian Budler, zur Kirchthüre, um in seinem Namen Ruhe zu gebieten. Allein ein Platzregen von den niedrigsten Beschimpfungen, der für Furtnern noch bestimmt war, nöthigte auch diesen, wieder zurückzukehren.

Furtner endigte die Predigt, und gieng von der Kanzel, um das Hochamt fortzusetzen. Hier mußte er die Kirchthüre und die Stelle vorübergehen, wo der Kapuziner noch knieend vor Unwillen keuchte. Gröber noch als seine bärenartige Aussenseite waren die Ausdrücke, welche der fanatische Mönch von seiner zorntrunkenen Zunge gegen Furtnern schäumte: von der Thüre her scholl seinen Ohren wie im Wirbel

„Lumpenkerl und Spitzbub„ entgegen: „wir gehen nicht eher von der Stelle, rief der schwärmerische Haufen, als bis du heraus kommst, um dir, du Spitzbub, die Haare vom Kopfe zu raufen.„ Furtner gieng ruhig und mit Gelassenheit seinen Weg, und setzte das Amt fort. Nach selbem begab er sich wieder in den Beichtstuhl. Der Bürgermeister Koban wollte ihn aus dem Beichtstuhle erwarten, um ihm durch seine Begleitung Sicherheit gegen den fanatisch gereizten Pöbel zu verschaffen. Allein Furtner fand es nicht ganz räthlich, diesem freundlichen Winke zu folgen, und wirklich scheint derselbe, sich in seinem Argwohne nicht getäuscht zu haben, denn der Bürgermeister Koban wurde im nach Hause gehen auf eine sehr schimpfliche Art behandelt. Herr Landrichter von Grimmig versuchte ebenfalls, Furtnern in Schutz zu neh-

men, und lud ihn durch einen verdeckten Gang, der aus der Kirche zu ihm führt, zu sich ein. Aber auch dieser Stimme öfnete Furtner kein Gehör, sondern er wartete im Beichtstuhle ruhig den Zeitpunkt ab, wo sich das Volk verlaufen würde, und er allein ruhig nach Hause gehen könnte. Dieses geschah auch nach einem zeitlichen Zwischenraume, und — durch diesen klug kalkulirten Ausweg war für itzt das Schauspiel vollendet. Allein von einem durchschleichende Mönchs-Vampiren abergläubisch geleiteten, schon an Kuttengötzen gewöhnten, Volke läßt sich nicht erwarten, daß es sich sogleich zur Ruhe begebe. Scheint auch der Tollsinn solcher Menschen äußerlich verschwunden oder gelähmt zu seyn, so ist dieses nur Schein; im Innern quält noch die Galle, die sich durch einen meist angelegten Vorfall

im

im ganzen Körper ergossen hat. So giengs auch bey dieser Geschichte. Der oben genannte Kaiser, ein eifriger Fröhner der Kapuzenzipfler, organisirte in seinem Hause Zusammenkünfte; da wurde nun debattirt, was in der Sache — jedoch zum Vortheile des Kapuziner-Predigers! — geschehen sollte. Die Mehrheit stimmte auf des Strickers Proposition dahin, daß Furtner ein Neuerer sey, — und darum zu Nichts tauge, folglich, daß man auf der Stelle an den Prälaten von Aettl, als Hauptpfründner, eine Deputation absenden solle, mit der Bitte, daß er eine Beschwerde-Schrift gegen Furtnern nach Freising abgeben möge. Diese Deputirten — unterrichtet von ihrem Anführer Kaiser, säumten gar nicht, dem Prälaten glauben zu machen, daß sie hier im Namen der sämtlichen Bürgerschaft

von

von Wasserburg *) diese Bitte zu stellen hätten.

Der Prälat — kurzsichtig geworden durch den Schimmer des mit Rubinen besetzten Pectorales — deferirte dem Gesuche der Deputirten; jedoch hoch situirt, der Einwirkung eines natürlichen Lichtes auch wider Willen ausgesetzt! — fand für schicklich, in dem an den Magistrat von Wasserburg erlassenen Schreiben die Nachschrift beyzusetzen, daß, wenn Furtner freywillig von Wasserburg abzöge, man seine

---

*) Aus der unten beygedruckten Anlage wird es in die Augen springen, daß dieses eine effronte Lüge war, daß sogar diejenigen, welche dem Mönchskluppe anfänglich aus Einfalt beitraten, nachhin ein entgegengesetztes Zeugniß abgaben! —

seine begnehmigte gegen diesen eingeleitete Beschwerdeschrift nach Freising nicht sollte abgehen lassen. Nachdem dieses Schreiben dem Bürgermeister Koban vorgelegt wurde, wandte dieser alle von einem bürgerlichen Meister zu erwartende Beredsamkeit an, die Aufwiegler, und ihren Anhang dahin zu vermögen, die Beschwerdeschrift zurückzuhalten, und der Willensmeinung des gar feinen Prälaten von Aettl um so mehr beyzupflichten, als Furtner bereits die Stadt schon verlassen habe. Allein alles Zureden und Vorstellen war vergeblich. Der Stadtrichter und Syndikus, Anton Zeller, mußte, durch das ungestümme Betragen der Kaputzenfreunde genöhigt, einen Bericht gegen Furtner nach Freising aufsetzen, und zwey Deputirte des Komplots sollten denselben dahin in Person überbringen, um auf alle Fälle wenigstens so viel zu erwirken,

wirken, daß selber nie wieder zurückkäme. Denn der dortige Stadtpfarrer, ein erklärter Feind Furtners, und alles Guten, nahm, um diese Absicht durchzusetzen, um so mehr Antheil, als Furtner ihm persönlich sagte, er würde ohngeachtet seiner Abreise bald wieder zurückkehren. Der Bürgermeister — viel zu schwach, das Erhebliche des ganzen Vorfalles gehörig auszuscheiden, und zu beurtheilen, noch weniger die Folgen zu berechnen, welche nicht nur für die Gemeinheit von Wasserburg, sondern für viele andere irregeleitete Gemeinden aus dieser Begebenheit gar leicht entstehen könnten, ließ es zu, daß die Aufwiegler eine Art von Streitverwandtschaft herstellten. Allein betrachte man diesen Umstand in seinem blos faktischen Gehalte, so wird es gar bald in die Augen springen, daß die Art, die Streitverwandtschaft herzustellen, ein

Schleichweg, und die erholten Stimmen nur erschlichene waren. Denn 1) stellten die Stifter des Komplottes die zu beantwortende Frage so

„ob Furtner bleiben sollte, oder nicht?

ja oder nein.“

Von dem Thatumstande, daß man gegen denselben ein Beschwerdeschreiben nach Freising abschicken, — daß man sich zum Prozesse gegen Furtnern rüsten wolle, und man für jeden Erfolg haften müsse, enthielt das Cirkulare keine Silbe. Sicher würden sich wenigstens zwey Dritttheile der Unterschriebenen zurück gezogen haben, wenn sie in der Sache gehörig unterrichtet, und mit den Folgen daraus bekannt gemacht worden wären. Diese Vermuthung begründet sich aus der unten abgedruckten Beilage, wor-

worunter gar manche unterzeichnet stehen, welche auch dieses Cirkulare unterschrieben haben. Denn auch derjenige, welcher die Verdienste Furtners kannte, konnte die obige Frage mit ja beantworten — er konnte wünschen, daß Furtner an dem Orte nicht länger verweilen sollte, wo seine Verdienste um die Kindererziehung nicht nur mißkannt, sondern sogar noch seine Persönlichkeit gemißhandelt wird.

2) Gab dem Cirkulare der Unruhestifter durch die Falschheit des untergestellten bürgermeisterlichen Ansehens noch mehreres Gewicht. Die Anführer nämlich gaben vor, daß sie von Bürgermeisteramts wegen herumgeschickt seyen, und die gesamte Stimme der Bürgerschaft zu erholen hätten. Endlich verdient, um die Partheylichkeit vollends aufzuhellen, noch der Umstand bemerkt zu werden, daß Furtners persönliche Feinde

die

die Stimmen sammelten, nämlich der Bräuer Jakob Beer, der Maler Schrott, der Nagelschmied Kristaller, und der Bader Scheer.

Man wird aus diesem klar einsehen, daß die Triebfedern zu dieser strafmässigen Thathandlung zum Theile in persönlicher Gehässigkeit gegen einen Mann gelegen seyen, welcher Sinn und Gefühl für das Gute und Wahre hat; zum Theile aber, und vorzüglich in den fanatischen Einlispelungen, welche den Bettelmönch vor allen Bekutteten im hohen Grade auszeichnen. Es bedarf keiner scharfen Einsicht in den Stand dieser privilegirten Bettel-Kastraten, um überzeugt zu seyn, daß sie zu allem fähig sind, wodurch ihre Erhaltung möglich zu werden scheint. Sie streuen unter das Volk nicht nur falsche Gerüchte, die sie im Müssiggange, unter vier Wän-

den eingeschlossen, auskochen; sondern auch, wenn sie bei ihren Schleichbesuchen ihre Pläne nicht mit gehörigem Erfolge zuzubereiten vermögend sind, so lügen sie noch im Beichtstuhle an Gottes statt, säen ihren abergläubischen Saamen in das Herz der Gemeinder, brüsten sich als die einzigen Seligkeits-Verspender, verdammen jeden Vernünftigen, der ihre geheimen Zubereitungen aufklärt, und in ihrer Blöße darstellt: nicht genug; laut — öffentlich sogar stimmen sie eine Revolutionstrompete auf den Kanzeln gegen die Regierung und ihre gutgesinnten Minister an. — Es sind erst einige Tage, als mir benachrichtet wurde, daß neuerlich wieder ein Franziskaner zu Landshut eine ganz revolutionäre Rede gegen den Staat, und den Regenten gehalten habe. In der öffentlichen Rede soll derselbe keinen Anstand genommen haben,

auf

auf die verächtlichste Weiße eine Vergleichung des Churfürsten mit dem Könige Herodes anzustellen. Gerade so, wie König Herodes die Jesusbrüder und Anhänger verfolgte, so verfolge der Churfürst sie — die Franziskaner, die einzige Stütze der wahren Religion! Seine Minister und Rathgeber betitelte er Herodianer. Laß dich, liebes Christenvolk, rief er aus vollem Halse, nicht irreleiten durch ihre Verordnungen, die nur Verachtung der wahren seligmachenden Religion und seiner gottgeweihten Diener — der Nachfolger Franzisci, mit sich führen! So wie Jesus, so werde auch ich, — so der ganze heilige Orden von diesen Herodianern verfolgt! u. s. f.

Ich möchte den Leser mit dem Unsinne nicht beleidigen, welcher mir von diesem Dummkopfe benachrichtet wurde: denn

 schon

schon dieses einzige Allegat beweiset, wie gefährlich es dem Staate, und seinen besten Absichten sey, solche Widersacher der guten Sache noch eine Kanzel betretten zu lassen.

Erhabner Maximilian Joseph! verbiete ihnen doch auch alles Beichthören, alle Kanzelreden, ohne Unterschied. Unter dem Gewinsel solcher Religionsquacksalber gedeihet der gute Saame nicht, denn du so wohlthätig in die Gefilde des Ganzen ausstreuest. Das Volk hat keine geläuterten Begriffe von Religion und Gottheit, ist leichtgläubig, läßt sich bethören durch den Jammer solcher heimlich kriechenden Sündenspäher; diese machen das Volk taub gegen die besten Anstalten, womit du das Wohl des ganzen Landes befördern willst. Sie und ihre Handlungen sind nicht einmal deiner Rache

werth

werth — räche sie auch nicht; aber setze sie außer den Stand aller Fährlichkeiten. Ich weis zwar, daß ihr Wirkungskreis schon durch die Vereinzelung ihrer Klöster in vielem Betrachte beschränkt werde: aber ihre Thätigkeit ist damit noch nicht ganz gelähmt. Warum sollen die kleinen Volkshäufchen, die diese Faulthiere in ihrem Schoos bis zu ihrem Hinende noch dulden müssen, — warum sollen diese nicht auch die Wohlthat gesunder und vernünftiger Erziehung genießen? — In kurzer Zeit wird das Publikum eine ganz neue Stimme annehmen, wenn unter selbes andere Volkslehrer vertheilt werden. Das Volk ist für die gute Sache empfänglich, wenn es zurecht, und nicht irregeleitet wird. Selbst diejenigen, welche bisher die Kutten als die seligmachenden Tapeten des himmlischen Pallastes ansahen, werden ihren Irrthum bekennen, sich nicht nur zurecht-

weisen lassen, sondern von selbst, ohne anderweitigem Antriebe, das Recht suchen.

Daß ich dieses nicht so ganz ohne Grund sage, beweiset das nachgedruckte vom Originale kopirte Schreiben der Bürger von Wasserburg. Viele, welche das obige Zirkulare gegen Furtnern unterschrieben, konnten doch die Wahrheit gegen ihr eigenes Gefühl nicht länger verkennen; sie zogen sich zurück, und schlossen sich dem gesündern Theile an: ich getraute mich zu verbürgen, daß, wenn man alle Bürger einzeln abhörte, es wohl ein gar unbedeutendes Häufchen seyn dürfte, welches mönchssüchtig ist. Freylich müßte man zu diesem Ende auf eine zweckmässige Art den Einlispelungen der Mönche zum voraus vorbeugen.

Beylage.

Beylage.

„Daß der churfürstl. Schulinspector, und hiesige Stadtkooperator, Anton Furtner, durch Kenntniße, Fleiß und Geschicklichkeit in seinen Berufsgeschäften, und unermüdet thätiges Bestreben, mit welchem er das seiner Leitung anvertraute Schulwesen, wobey er durch seine immerwährend persönliche Gegenwart mehr einen nachahmungswürdigen Lehrer, als gewöhnlichen Schulinspector vorstellte, nach Möglichkeit, und laut den

redendsten Beweisen seiner in Religions=schöner Orthographie=Rechnungs , so andern nützlichen bürgerlichen Vorkenntnissen gründlich unterrichteten kleinen Zöglinge, mit dem besten Erfolge beförderte, unverkennbare Verdienste sich erworben; ferner, daß an dem ärgerlich=sträflich, und aufrührerischen Lärm, den seine Feinde (oder welcher nach geläuterten Religions=Begriffen, nach Ausrottung alteingewurzelter, abergläubisch=und bigottischer Vorurtheile, zur Organisirung eines verbesserten Schulwesens thätig wirkende Mann in einer zahlreichen Gemeinde hat deren nicht?) verflossenen Sonntag am siebenten März während dem hiesigen pfarrlichen Gottesdienst, wo Herr Stadtkooperator den zu spät gekommenen P. Kapuziner=Prediger mit einer nach Aussage der Anwesenden kernhaften Rede über den Text des

 sonn=

sonntäglichen Evangeliums aus dem Steg-reife ersezte, mit dem pöbelhaft-beleidigend-sten Ungestümme erregten, Unterzeichnete mit vielen andern nicht den geringsten An-theil haben; im Gegentheile sich wegen der Schande, die überall, wo diese Abderiten-Geschichte bekannt wird, auf gesamt hie-sige Bürgerschaft, deren Namen einige Rä-delsführer mit aller Unwahrheit gemißbraucht, zurückfällt, geeignete Satisfaction vorbehal-ten; auch daß wir seinen freywilligen Ab-zug von hier, den er zur Vermeidung dro-hender Beleidigungen seiner Feinde für nö-thig geachtet, nebst der Schuljugend, die an Furtnern den liebevollsten Lehrer, und den armen Kranken und Bedrängten, die an ihm den gutherzigsten Vater verloren, mit inniger Wehmuth bedauern;

„Dieses alles wird der unsererseits auf

Ueberzeugung gegründeten, und jedenfalls mit einem Eide zu betheuernden Wahrheit gemäß hiemit erklärt, und eigenhändig bestättiget, von nachstehenden ihm mit verdienter Hochachtung ergebenen Bürgern der churfürstlichen Kreisstadt Wasserburg, am 11. März. 1802.

Unterzeichnet

Jos. Wachtl, Pfarrkustos.
Fidel. Schillinger, Bader.
Georg Schardt, Bäcker.
Kristoph Grainer, der jüngere, Weingastgeber.
Fr. Xav. Stechl, Bräu.
Joh. Heilingbruner, Seiler.
Franz Daumann, Goldschmied.
Joh. Buchner, Schuhmacher.
Jos. Näher, Uhrmacher.
Lor. Aiblinger, Fragner.

Georg Buchauer, Weinwirth.

Ant. Thill, Geschmeidmacher.

Gotthart Auer, Ringler.

Jos. Freidhofer, Riemer.

Fr. Milberger, Metzger.

Jos. Schweighart, Silberarbeiter.

Joh. Krois, Seiler.

Bundiger, Weber.

Gezeck, Buchbinder und Rathsdiener.

Stecher, Branntweinbrenner.

Steinbeiß, Apotheker.

Maier, Schullehrer.

Gräf, Bräu.

Zintgraf, Bader.

Simmet, Bader.

Zwekstetter, Bauamtsschreiber.

Stadtler, Maurermeister.

Nocker, Metzger.

Bernhard, Maler.

Hauner, Posthalter.

Zwerger, Lederer.
Bohonowsky, Saifensieder.
Schneider, Bräu.
Sedlmaier, Bäck.
Kammerer, Scheibenmacher.
Krauß, Wegüberstcher.
Aichhorn, Hafner.
Schiller, Hafner.
Zierer, Weber.
Eckelmaier, Schmied.
Graf, Schuhmacher.
Pfaffenberger, Lederer.
Stecher, Bräu.

—

4

Präliminarien

zur

neuen Organisirung bayerischer

Stadtmagistrate.

I. Lieferung.

Ein aus dem städtischen Archive zu L —
entnommenes bewährtes Aktenstück.

Auf Kosten gemeiner Stadt gedruckt
bey Hagen, am Palmtage.

1802.

Die reisende Vernunft gab nach Bericht des großen Philosophen den dicken Perücken-Köpfen von L — die Versicherung: „Meine Herren! ich bin die Tochter der Zeit; ich erwarte alles von meinem Vater; auch Ihr werdet mich endlich kennen lernen, und lieben.„

Das ist schröcklich, was ich für Arbeiten habe; — mit diesen Worten — sich mit müder Hand die Schwere seiner Geschäfte von der Stirne wischend *) — trat jüngst der

*) Die Leute sagen, er wische sich dadurch nur den rothen Wein und das starke Franziskaner-Bier von den Augen, Amtsgeschäfte drückten ihn das ganze Jahr nicht!

amtirende Bürgermeister P. von L. in die versammelte Rathssitzung: — doch — fuhr er fort, ich will alles gerne thun; will noch ferner, wie bisher, meinen gewöhnten Geschäftsgang pflegen, wenn nur alle unsere Unternehmungen so gekrönt werden, wie die Letzte; da wir den gescheiden Einfall hatten, eine Deputation zur Hintertreibung der Franziskaner- und Dominikaner-Aufhebung nach München abzuschicken. —

Um aber die Wahrheit zu sagen, so war es mehr Zufall, als überdachtes System von mir, dem sie meinen in Senatu pleno civico gemachten Vortrag über die Abordnung einer

ner Deputation zu verdanken haben. — Den Abend zuvor saß ich eben mit einigen meiner Herren Kollegen beim Bier im Franziskaner - Bräustübl, da erhob Herr Bürgermeister S . . zl den Ton: „Es ist doch traurig, daß wir noch in unseren alten Tagen erleben müssen, in unserer Gesellschaft, die schon, seitdem ich mich erinnere, bestanden hat, gestört zu werden; — wir haben doch immer hier den besten Trunk gefunden, und nun gefällt es auf einmal der Neuerungssucht, die lieben Franziskaner zu verjagen, und mit ihnen unseren Abend-Labungsort zu zerstören. Im Grunde betrachtet, sollte man so was nicht mit gleichgültigen Augen ansehen;

denn

denn man greift jezt die Diener, und weiterhin die Religion selbst an; und — wie wir hier beysammen sitzen — wir sind doch auch noch Männer, die sich diesem verderblichen Vorhaben entgegen setzen könnten; der Stadtobrigkeit gebührte auch ein Wort hiebey, nicht wahr, Herr Verwalter F . . r . *) Mir scheint

---

*) Das Genie dieses Mannes malt sich schon in Feuerzügen auf seinem Gesichte; sein Hofmarksherr machte sich's auch daher zur Pflicht, ihn bey Gelegenheit, da er eben einen Comes palatinus an der Seite hatte, zum Lizentiaten stampfen zu lassen; beyde hielten sich für überzeugt, daß, wenn

scheint immer, daß auch die Universität mit dem Kurfürsten unter der Deck stecke; diese sucht bey allen Gelegenheiten die Grundsätze der jetzigen Regierung zu billigen, und uns für Blindlinge anzuschreiben, weil wir mit andern Augen sehen; — ich will wetten, wenn der Kurfürst uns hier den Bierkrug vom Maul wegnähme, und uns zu einen bürgerlichen Bierbräu verwiese, daß die saubere Universität mit den plausiblesten Gründen diese Ungerechtigkeit vertheidigte; — was bleibt uns bey dieser Sachenlage übrig?

---

wenn man auch kein Jurist sey, man doch Lizentiat der Rechte seyn könne. —

übrig? nichts anders, als Beyden zu zeigen, daß wir noch Muth genug haben, unsern bishero behaupteten Ruhestand noch ferner zu vertheidigen; — es wäre unverzeihliche Trägheit für uns, wenn wir nicht noch heute anfiengen, dem alles mit sich reissenden Strom einen Damm zu setzen; es ist gerade der Zeitpunkt, wo eine kraftvolle Widersetzung ihre geeignete Dienste leisten kann. Noch nie trieben die Neuerungsgeister ihr Unwesen so weit, als eben jetzt; — selbst viele von der Bürgerschaft sind von dieser scheußlichen Krankheit angesteckt; — die bürgerliche Eintracht ist bereits verschwunden; Treu und Glauben sind zu

Grabe

Grabe getragen, und täglich bestätigt sich die traurige Bemerkung mehr, daß Achtung gegen die Obrigkeit gar nicht mehr in die Reihe bürgerlicher Tugenden gezählt werde; was ist anders Ursache hievon, als der leidige Neuerungsgeist, den manche exaltirte Köpfe auch in unsere Mitte zu verpflanzen wußten. — Es ist beyspiellos, daß es je ein Bürger gewagt hätte, nach den städtischen Kasse-Stand zu fragen — Rechnungs-Ablagen zu verlangen; — kurz — über alle administrative Theile unserer Amtssphären glauben sie sich berechtigt, Rechenschaft und Einsicht fodern zu dörfen, u. dgl. m. Ist das jetzt nicht wieder ein Lärmen in

der

der Stadt wegen dem einfältigen Moosvertheilen, daß man sich kaum getraut, öffentlich sehen zu lassen; alles schreit: das kurfürstl. Rescript habe befohlen, daß schon mit Ende Jänner ein spezifischer Ausweiß über die vorhandenen unbebauten Gründe, und wie selbe urbar gemacht, und am vortheilhaftesten unter den Bürgern vertheilt werden können — eingeschickt werden solle — und bis heute sehe man noch keinen Anfang davon ꝛc. —

Die lieben Leute bedenken aber nicht, daß wir mittlerweile ganz andere Sachen zu thun hatten; — täglich wird über die städtischen Verwal-

tungen

tungen eine Untersuchungs-Kommission erwartet; wie manches muß da auf Seite geräumt — wie manches umgeschrieben — ja beynahe alles unter einer Verzierung versteckt werden, damit es nicht so hellschreiend in die Augen falle; denn man kann ja nicht behutsam genug seyn, wenn man den Grübeleyen der Neuerungsgeister entgehen will. Zum Trotz all dieser Lärmbläser will ich mir nun auch eine Schwaig ankaufen, wie es der Herr Kollege P. that — ich werde mich eben so in der Nähe durch neue Anbauung umzuthun wissen, damit der Flecken des Mooßes nicht zu gros zum Ausmessen und Vertheilen bleibt — den Schreyern wird man den Halmen

men schon durch den Mund zu ziehen wissen. — —

Erst gestern gieng ich einigen Bürgern auf dem Fuße nach, und hörte in meine Ohren hinein jämmerlich über den Magistrat räsonniren; daß wir nämlich alle mit dem städtischen Vermögen gar nicht zu haußen wüßten; so z. B. — der Zwenger — der eigentlich städtischer Grund und Boden sey, werde für eine herrnlose Sache betrachtet, und als solche auch der Erwerbstitel darauf begründet; es ziehe jeder Hauseigenthümer so viel Zwenger - Antheil an sich, als es die Breite seines anstoßenden Haußes erlaube, und lege ihn zum Garten

an, ohne daß sich der Magistrat im geringsten darum bekümmere, oder sich nur einfallen ließ, diese abgerissene Theile unter das Verhältniß der Emphyteus zu setzen, und dadurch nicht nur das städtische Obereigenthumsrecht zu sichern, sondern auch durch eine angemessene — von dem Anbauer jährlich abzufodernde — Abgabe die städtischen Einkünfte zu vermehren; — diese Abgabe könne im Ganzen beträchtlich — und doch im Einzelnen für den Erwerber nicht drückend ausfallen. —

Diese und tausend dergleichen Reden werden wohlbedächtlich in Umlauf gesetzt, um nur die ganze Bürgerschaft gegen uns zu allarmiren. —

Ja selbst die unschuldigsten Absichten werden getadelt, und mit bitterm Spott belegt. — Sie wissen nun selbst — welche Mühe sich unser Herr Kollege Sch — mit Pflanzung der Bäume an öffentlichen Weegen und Spaziergängen giebt; wie eifrig Er jeden Baum selbst einsetzt, damit er nur gedeihe, und recht bald heranwachse. — Nun hören Sie einmal die dreuste Unverschämtheit. — Zwey Bürger giengen eben dieser Tage vorbey, als unser Herr Kollege auf diese rühmliche Art beschäftigt war; und wie bitter und beleidigend war nicht die Bemerkung des Einen *) von den Beyden über diese

*) Ich habe es aus dem Munde von einem

die untadelhafte Anstalt; — ja, sagte er:

---

nem der Anwesenden, daß bey diesem Worte sich blutrother Eifer über das Angesicht des Bürgermeisters P. ergoß — und in dem nachdruckvollsten Tone brach er in diese Worte aus: „Nennen Sie mir bey Gelegenheit nur diesen saubern Hechten, ich werde ihn gleich zitiren lassen, und ihm die Haar eben so schneiden, wie ich's dem Drechselmayr und Bergmayr Bräu bey Gelegenheit einer jüngst erschienenen Schrift, in welcher unter ihren Namen ein Anlangen an den Magistrat zur Abstellung des Klosterbräuwesen-Unfuges befindlich, weil sie dieses Anlangen nicht als falsch eingerückt erklären und öffentlich widerrufen wollten — gemacht habe . . . !

er: es ist ein von Jahrhunderten her bewährter Erfahrungssatz, daß, wenn innerlich die Haushaltungen zu verderben anfangen, man auf jede mögliche Art äusserlichen Aufwand zu machen suche; — ich möchte beynahe die Bestättigung hievon auch in unserer städtischen Haushaltung auffinden; man will gegenwärtig innere Mängel bedecken, sucht also die Bürgerschaft auf andere glänzende Aussenseiten aufmerksam zu machen; — seht, wie fleißig unser Bürgermeister Sch — mit Pflanzung der Bäume beschäftigt ist — dadurch will er sich als öffentliches Muster der Thätigkeit ausstellen, und uns wähnen machen, als habe er in seinen übrigen Amtsoblie-

gen-

genheiten gleiche Emsigkeit — gleiche Accuratesse — gleichen Eifer für das städtische Interesse — — o daß man doch alles glauben könnte! Wachsen sollen sie — geschwind sollen sie heranwachsen diese Bäume, damit sie Schatten — dicken — undurchsehbaren Schatten über die städtische Haushaltung verbreiten, — dieß ist seine reine Absicht. — — Bey dem jüngst geschehenen städtischen Hausverkauf an den Materialisten Huber zeigte er sich in seiner wahren Gestalt — da trat er nicht öffentlich auf, der stille Schlangenweg taugte ihm besser — durch diesen einseitigen Schritt mahlte er der Bürgerschaft seine innere Gesinnungen lautsprechend

vor: — wie er nicht boste, wie er nicht Himmel und Hölle bewegen wollte, als die hochweise General-Landes-Direktion seinen abgeschlossenen Kauf wieder auflöste; — hatte er wohl hiebei das städtische Interesse im Auge? Nein — die Aufrechthaltung seines einseitigen Benehmens und die dadurch beabsichtete Befriedigung seines Ehrgeitzes waren sein Losungswort — er verkündete dadurch laut, daß Leidenschaft die Oberhand über seine Amtspflicht habe, und daß eine mit Privatverhälnissen umwundene Handlung dem städtischen Interesse vorgehen sollte. — O die Einfältigen! glauben sie vielleicht, daß, wenn sie uns Bäume vor die Nasen

setzen,

setzen, wir von darum weniger berechtigt seyen, über den inneren Zustand unserer städtischen Haushaltung nachzudenken; — sie mögen es glauben, und dadurch die Beschränktheit ihrer räsonnirenden Vernunft verkünden!..

Dieß waren seine Worte. Betrachten Sie nun einmal selbst, sind das Reden für einen ehrsamen Bürger? für einen Bürger in einer Stadt, in der vor 20 Jahren noch keiner zum Bürgerrecht gelangen konnte, wenn er nicht seinen Haarzopf abgeschnitten hat? o tempora — o mores! — So verändert stehen wir auf einem Standpunkte, von welchem aus sich nichts als Zertrümme-

rung unserer uralten ehrwürdigen Verfassung dem Auge darbietet — dieß ist die traurige Sachenlage — und dennoch schlafen wir ihn fort den Bleyschlaf, ohne uns zu ermannen, wer wir ehedem waren, und was wir gegenwärtig wirken könnten; jetzt wäre es noch Zeit, unsere Stimme geltend zu machen. Was kann es schaden, wenn wir dem Kurfürsten mit Ernst und Nachdruck ins Herz und Ohr sprechen — seine bereits begonnenen Schritte zurückzunehmen, und uns in der Verfassung zu lassen, die uns unsere Voráltern übergaben? Wir verlieren ja unermeßliche Vortheile, wenn uns die Franziskaner und Dominikaner genommen werden!

werden! — Wem sind die Heimtückereyen und die Kargheit des Bauers wohl unbekannt? wie ein Filz scharrt er alle Kreuzer in seinen Sack zusammen. Wehe uns Städtern! wenn wir diese Kr. nicht an uns zu bringen wissen; — kann es wohl hiezu ein schicklicheres Mittel, als unsere Klöster geben? Heute ein Rosenkranz — morgen eine Bruderschaft — übermorgen ein Ablaß — Tags darauf ein Ordensfest — wie strömt da das platte Land in unsere Stadt herein; — das alte Mütterchen und der bejahrte Landmann werfen ihre Sparpfennige zum Theil in die Opferbüchse — theils legen sie selbe vor einer Votivtafel nieder (welche aber

am

am Ende alle wieder von diesen heiligen Stätten weg — in unsere Beutel wandern). Diesem Beyspiele folget schon zeitlich der Bauernjunge und seine Dirne; dem Koche und dem Bräu bringen sie auch den gehörigen Antheil; und wenn sie dann einige Maas Bier in dem Kopfe haben, wie gern sieht sie dann der Krämer in seinem Laden; wie Kinder greifen sie da nach allem, und kaufen so lange, als sie einen Kr. im Sacke haben — sind sie nun fein ausgebeutelt, dann mögen sie wieder an ihre Arbeit gehen. —

Müssen wir einmal diesen wohlthätigen Kunstgriff der Abzapfung vermissen,

missen, dann wird bald unser bürgerliches Ansehen zur Leiche werden. Man stutze nur nicht von Zeit zu Zeit auf diese Art die Flügeln des Bauers, wie geschwind wird er sich über uns emporschwingen, und uns zu Nullen in der großen Zahlen-Reihe machen. Gegenwärtig sind wir ein abgesönderter, in einem ganz anderen Rechtsverhältnisse stehender, mit manchen Vorzügen begabter Stand. Man lasse den Bauer nur emporkommen, froh werden wir dann seyn müssen, wenn wir ihm die Hände reichen dörfen; wer kennt nicht den Stolz des wohlhabenden Bauers? — Diese und noch tausend andere nachtheilige Folgen erwarten uns, wenn

wir nicht zeitlich dem drohenden Uebel einen Damm entgegensetzen. Der Kurfürst mag seine Universität wieder hinsetzen, wo er nur will, wir haben den Plunder davon; in Hohenlinden und in Dillingen wäre Platz genug für sie; und meinetwegen kann er sie nach Konstantinopel transferiren, er soll uns nur unsere Franziskaner und Dominikaner lassen. Ich war nicht eine Stunde auf einer Universität, und hab' doch einen einträglichen Posten.

Herr Bürgermeister G — zl sprach alles dieses mit so viel Wärme — mit so viel Kraft und Beredsamkeit, daß wir alle eine innere Ueberzeugung hievon fühlten. —

Mir gieng es aber am meisten zu Herzen, weil ich eben im Amte war, und weil meine Unterstützung am meisten von Wirkung seyn konnte. Ich schrieb mir das ganze Ding hinter's Ohr, trank mein Bier aus, und trug mich ganz wohlbedächtlich nach Hause. -- Ich gieng heute noch einmal so schwer, als gewöhnlich, so lastete die G -- sche Rede auf meinem Rücken; auf meiner Haussstiege blieb ich noch einmal stehen, rekolligirte alles, was Bürgermeister G -- l gesprochen hatte, und ich wurde noch tiefer von der Wahrheit seiner Sätze durchdrungen.

Die ganze Nacht brachte ich

schlaflos zu; und wenn sich auch mancher Zweifel in mir erhob, was es nämlich dem Magistrat angehe, wenn der Kurfürst Aenderungen mit den Klöstern vornehme, so überzeugte ich mich doch bald wieder, daß der Schritt zu einer diesfalsigen Vorstellung nicht so weit gefehlt seyn könne; denn ich dachte so: -- darf die Bürgerschaft die Schritte des Magistrats beurtheilen, und selbe sogar untersuchen lassen, so darf wohl auch ein städtischer Magistrat sich in den Regierungsbezirk Sr. kurfürstl. Durchlaucht wagen. -- Diese Idee feuerte mich an, daß, nachdem ich auf diese Art die Abschickung einer Deputation zur

Hin-

Hintertreibung der Klösteraufhebung bei mir selbst gerechtfertigt hatte, ich hierüber den 8. März in Senatu civico pleno einen umständlichen Vortrag machte.

Sie werden sich noch wohl erinnern, zu welchen Diskussionen es kam, bis ich durchsetzen konnte; manche der wohlweisen Herren glaubten, man würde durch diesen Schritt bei Sr. kurfürstl. Durchlaucht in Ungnade fallen, indem das Land-Regieren ein Hoheitsrecht sei, und keine fremde Einwirkung vertrage, -- dem bürgerlichen Magistrate sei es gar nicht zuständig, das Argument des Kurfürsten zu korrigiren; daß Se.

kur-

kurfürstl. Durchlaucht besser wissen würden, was das Wohl des ganzen Vaterlandes fodere u. dgl. m. Sie machten noch den anzüglichen Beisatz: man solle die Kosten, die eine dießartige Deputation verschlinge, auf etwas gemeinnützigeres verwenden; als z. B. das Brodhaus stehe da, und drohe täglich den Einsturz; der Vorübergehende sei nicht sicher, daß ihn ein herabstürzender Ziegel erschlage -- man solle dieses ausbessern und bewohnbar machen lassen; &c. vor dem Loretto-Thor seyen die Weyer in einem ganz verödeten Zustande, man solle sie entweder austrocknen, oder sie wieder zu einem Fischteig anlegen, der jährlich einige

100 fl. Renten an die Stadtkammer abwerfen könne — gegenwärtig seien sie nur eine Pflanzschule von Ungesundheit, die ihre schädliche Ausdünstungen über die Stadt verbreite, — die Hebung dieser Gebrechen sei für den Magistrat weit schicklicher, als eine Exkursion in das Regenten-Gebiet, u. dgl. m.

Wie weit sich diese Herren geirrt haben, mag ihnen das kurfürstliche Rescript, wovon ich unter der Hand eine Abschrift aus der geheimen Kanzlei, aber sub sigillo silentii, (das Original wird nächster Tage sicher nachfolgen) erhalten habe, laut sagen:

Wir Max Joseph Kurfürst!

„Gewohnt, über jeden Unserer Regierungs-Schritte Unserem getreuen Volke Rechenschaft abzulegen, fanden Wir Uns bewogen, euch Unser gnädigstes Wohlgefallen über die jüngst an Uns abgeordnete bürgerliche Deputation, die das unterthänigste Ansuchen über die Beibehaltung der Franziskaner und Dominikaner an Uns stellte, mildreichst zu eröfnen. In der Ueberzeugung, daß es das Beste Unserer herobern Lande erfodere, legten Wir Hand an die Aufhebung der Mendikanten-Klöster,

ster, weil Wir selbe für land-schädlich — und polizeiwidrig erachteten; — die Gegengründe, die Uns eure abgeordnete Deputation, vorzüglich aber euer wohlverdienter Syndikus hier-über so dringend ans Herz legte, überzeugten uns eines Besseren. — Wir rechnen Uns dieses Geständniß zur Ehre, weil Wir durch eure Aufklärung einen Fehltritt in Unsern Regenten-Pflichten vermieden haben, und ertheilen euch hiemit die gnädigste Zusicherung, daß das Dominikaner- und Franziskaner-Kloster in ihrer dermaligen Existenz aufrecht erhalten und ge-

schützt

schützt werden sollen. Um aber der berührten Deputation ein Merkmaal Unserer gnädigsten Zuneigung zu geben, legen Wir vier mit Unserem Brustbilde versehene Golddenkmünzen bei, die den Mitgliedern dieser Deputation vor den Augen der ganzen Stadt angeheftet werden sollen; die etwas größere Denkmünze hievon soll zur Auszeichnung eurem wohlverdienten Syndikus, *) weil er uns nebenbei

auch

*) Mit dieser Auszeichnung steht ihm der gnädige Herrn = Titel nun erst recht an; vordem hieß er schlechtweg Syndikus;

auch ein treues Gemählde über unse-
re

---

dykus; seitdem er aber mit einer Fr. v. —. verheurathet ist — wurde er zum gnädigen Herrn patentisirt — wunderlich -- daß auf spitalverwalterischen Grund und Boden die Adels-Diplome so geschwind gedeihen. Der Kurfürst muß schon gewußt haben, daß seine Frau ihm das Adelspatent mit in's Ehebett gebracht hat, denn sonst hätte er gewiß ein solches beigelegt. Kein Wunder, daß es schon früher zu den höchsten Ohren gekommen ist; denn die Spatzen haben es schon lange auf dem Dache gepfiffen.

re landesherrliche Universität entwarf, überreicht werden — Wir glauben durch diesen Schritt unserer ganzen Nation die Bereitwilligkeit unserer Zurechtweisung und die Ueberzeugung unserer Gerechtigkeitsliebe an den Tag zu legen, und sind euch anbei mit Gnaden.

M. J. K.

Nun

Nun — wie gefällt Ihnen diese Sprache? Es freut mich, daß ich doch auch einmal reüsirt habe; immer hab' ich die liebe Noth, wenn ich mit der ersten Kleinigkeit nur durchsetzen will — gleich werden mir Privatabsichten vorgeworfen, und am Ende artet es gar in persönliche Anzüglichkeiten aus. *) — Dieses höch-

*) Erst kürzlich konnten sich die wohlweisen (wohlrothen?) Herren über einen Vortrag in Pleno nicht vereinigen -- man wurde hitzig, und Herr Bürgermeister G -- l schalt im Feuer seinen Herrn Kollega P. einen Tagdieben -- dieser gab aber geschwind

einen

ste Rescript wird nun manchmal ein Schutzmantel für mich werden.

Nachschrift.

---

einen Esel zurück -- und für diesmal war die Sache entschieden. Ein auferbauliches Beispiel eines städtischen Kollegial-Geistes!!

Nachschrift.

Das Originalrescript ist zur Stunde, da ich dieses ausfertige, noch nicht nachgefolgt. Mancher sagt, es sei noch auf dem Wege — ein Anderer behauptet, die Deputation habe samt dem Magistrate eine lange Nase bekommen. Es kann sich nun jeder heraussuchen, was seinen Wünschen das Behaglichste ist.

Ferner muß man zur Ehrenrettung des braven städtischen Archivars hiemit öffentlich erklären, daß dieser weder treuloserweiße die Schlüssel des

Archivs

Archivs in fremde Hände gegeben, noch dieses Aktenstück selbst ausgeliefert habe. — Ein listiger Faun hat es entwendet, und der Madame Fama überbracht, mit dem Auftrage: Recht stark in die Trompete zu stoßen, damit sie erwachen und — sehen. Sollten ihre Augen aber ganz verwöhnt sein, das segenvolle Tageslicht anzuschauen, so wird ihnen in einer zweiten Lieferung der Staar gestochen werden.

Prüfung

einzelner Theile

des

bürgerlichen Rechts.

von

F. X. Krüll,

Professor des Rechts in Landshut.

Landshut,

bei Philipp Krüll, Universitätsbuchhändler.

1802.

Vorerinnerung.

Die positive Gesetzwissenschaft, wenn man sie bis auf ihre Entstehung zurück verfolgt, scheint nur ein Aggregat von herrschenden Gebräuchen zu seyn, welche anfänglich blos geübt, und erst mit der fortschreitenden Zeit durch authorisirte Willküre legalisirt worden sind. Wenigstens ein grosser Theil dieser einheimischen positiven Institute beruht auf blosser Observanz. Dass Observanzen und Herkommen von dem Rechtsbegrife eher entfernen, als auf selben hinführen,

ist theoretisch eben so wahr, als es durch die Erfahrung bewährt ist. Allmählich werden die Gesetzgebungen aufmerksamer, und sie musten es werden, weil sie bey der Möglichkeit eines durch Handlungen ihrer Unterthanen, — durch Gewohnheit, — durch Begebenheiten zu gründenden Rechts ihre oft sehr weisen Verfügungen der blossen Willküre der Untergebenen Preis gestellt sahen. Die baierische Gesetzgebung insbesondere, seit Churfürsten Max. IV. ruhmvoller Regierung, machte in Verbesserung der Gesetze, in Vertilgung eingeschlichener Misbräuche, in Beschränkung der Privilegien und sogenannter Gewohnheitsrechte, nicht unbedeutende Fortschritte, so dass man mit Grunde vermuthen kann, dass sie, das Gesez dem Rechte anzunähern, ernstlich bestrebt sey. Schon der erste Schritt in der maximilianischen Gesetzgebung ist rühmlich bezeichnet: die Verordnung vom 24. Iänner 1800. fodert jeden Inn-

und Ausländer auf, freymüthig ſeine Gedanken für Geſetzes - Reform vorzulegen, ſie löſet die Feſſeln des mit der Geiſteskultur nicht vereinbarlichen Zenſurzwanges, und verſtattet dagegen der Publicität, als einer fruchtbaren Mutter der Wahrheit, gemäſſigten Spielraum. Man durchblicke die groſse Anzahl der ſeit einem Iahre in Baiern erſchienenen, theils anonymen, theils nicht anonymen Schriften! Unverkennbar leuchtet aus dem gröſsern Theile litteräriſcher Biederſinn hervor: war auch manchmal die Form nicht die trefendſte, ſo war doch ſicher die Materie aller Aufmerkſamkeit würdig.

Durch dieſe Beyſpiele angetrieben, wage auch ich es, einige Verſuche dem Publikum mitzutheilen: ich wählte mit Abſicht ſolche Gegenſtände, welche nicht nur auf das baieriſche, ſondern auch auf andere territorial — bürgerliche

Rechte Bezug haben. Werden sie einer guten Aufnahme gewürdiget werden, so soll dann bald ein zweites Bändchen nachfolgen.

Landshut,
im Dezember. 1801.

F. X. Krüll.

—

Innhaltsanzeige.

I.

Prüfung der ſogenannten willkürlichen Gerichtsbarkeit aus dem richtigen Begrife der Gerichtsbarkeit. S. 1

II.

Prüfung des innern Nachſteuer- oder Abſchoſsrechtes. 65

I.

Prüfung
der sogenannten
willkürlichen Gerichtsbarkeit
aus dem
richtigen Begrife der Gerichtsbarkeit.

---

§. 1.

Es ist öfters nur der blosse Wortgebrauch, wodurch man, wenn man nicht über das Wesen der Sache selbst reflectirt, bestimmt wird, die an sich verschiedensten Gegenstände in eine Klasse zu setzen, oder, so viel möglich ist, und ohne, geradezu, fühlbarem Widerspruche geschehen kann, sie, als Dinge einer, und derselben Art, eng aneinander zu reihen. Die juridischen Gesetzgebungen liefern darüber eine grosse Anzahl von Beyspielen. Die Gesetzgeber misbrauchten

manchmal ein Wort, und bezeichneten einen Gegenstand mit einer Benennung, welche nichts weniger, als für selben eigentlich war. — Die nominal Bedeutung drückte nicht aus, was der real Sinn der Sache erfoderte. Kurzsichtige Rechtsgelehrte trauten auf die Richtigkeit des Wortgebrauches der Gesetzgeber, und zwangen, aus diesem blinden Glauben irregeführt, einer Sache oft ganz heterogene Eigenschaften an; andere mögen den Irrthum entdeckt haben, wollten ihn aber, vielleicht aus übel verstandener Achtung gegen das Gesetz und dessen Urheber, nicht verklären.

§. 2.

Oft dürfte es auch die zufällige Vereinigung verschiedener Gewalten in einer Person gewesen seyn, wodurch sich Manchem der Schein der Gleichartigkeit derselben aufdrang. So fanden z. B. viele Rechtsgelehrte in der Erfahrung, das Schaarwerksrecht und die niedere Gerichtsbarkeit beysammen, und dieses Neben - und Beyeinanderseyn dieser an sich wohl verschiedenen Rechte bestimmte sie, zu behaupten, dass das Erstere eine Wirkung der letztern sey, folglich jenes durch diese begründet werde a).

a) Karl von Hellersberg über die Verhältnisse zwischen Gerichtsbarkeit und Scharwerken in Baiern, aus der Landesverfassung und den Gesetzen abgezogen, und mit Urkunden begleitet. Nürnberg, 1798. 8.

§. 3.

Alles dieses scheint mir mit der Benennung „Gerichtsbarkeit„ sowol, als auch mit dem juridischen Vermögen „Gerichtsbarkeit„ geschehen zu seyn. Die Gesetze gebrauchten den Ausdruck „Gerichtsbarkeit„ verschieden; eigentlich, oft mehr, oft weniger eigentlich; oft bezeichneten sie auch damit eine Befugniss, die von der rechtsprechenden Gewalt in ihrem eigenthümlichen Verstande wohl sehr entfernt war, wahrscheinlich nur darum, weil das nämliche Subject für beyde zugleich autorisirt war. Man suchte die Benennungen ganz verschiedener Amts-Objecte wegen einer oft zufälligen Einheit des Subjects ebenfalls zu vereinfachen, und betrachtete zuletzt, jene an sich ganz verschiedenen, aber unter eine und die nämliche Benennung gebrachten Amts-Gegenstände, als Arten der zur Gattung misbrauchten nominal Bezeichnung, ohne in die real Definition einzudringen.

§. 4.

Sehr richtig prädizirten anfänglich die Gesetze allein dasjenige Subject, welches, im Falle eines streitigen Rechtes, jedem das Seine nach den Gesetzen zuzuerkennen, rechtmäfsig autorisirt war, einen Rich-

ter — einen Magistrat. — Gerichtsbarkeit hiess ihnen das Prädicat der öffentlichen Befugniss, über streitige Rechte nach den Gesetzen zu entscheiden.

Diese Bezeichnung — nominal und real genommen, war eigentlich, und der Wesenheit der Sache ganz angemessen. Damit stimmte auch das römische Recht ein a); jedoch wagte dieses noch einen Schritt weiter, und erlaubte dem Magistrate (dem eigentlichen Richter), wenn es bey der Entscheidung noch auf die Untersuchung der Wahrheit einzelner Thatumstände ankäme, den Partheyen einen Richter zu bestellen.

a) l. 3. ff. de jurisdictione. Glück Erläuterung der Pandecten. Th. III. Abth. I. S. 4. 5. not. 13.

§. 5.

Die römische Gerichtsbarkeit im strengern Sinne war, wie es mehrere Gesetzes-Stellen bewähren, die öffentliche Befugniss, über bürgerliche Rechtsstreite, nach den Gesetzen, zu rechten, — zu untersuchen, und zu entscheiden a). Sorglich unterscheidet das angeführte Gesetz, zwischen der blos- ·en Ankündigung eines neuen Werkes d der wegen Verhütung eines künftigen Schadens wendigen, oft eiligen Verfügung), und zwischen

den eigentlichen Streit über das Recht. Ist Erstere einmal gehörig geschehen, und bey der betrefenden Polizeybehörde angebracht, so wird dann der Streit über Mein und Dein, oder der bürgerliche Rechtsstreit, der Entscheidung wegen, an die prätorische Gerichtsbarkeit verwiesen. Dieses, sagt der gelehrte Glück b), ist der eigentliche Sinn des Ausdrucks „jus dicere„ Rechtsprechen.

a) l. 1. § 9. ff de operis novi nuntiatione.

b) in seiner Erläuterung der Pandecten a. a. O. S. 6.

§. 6.

Fasst man nun das Vorausgeschickte richtig zusammen, sowol was die Thätigkeit des Magistrates in der Einleitung des Prozesses, und in der Bestellung eines Iudex betrift, als was die römischen Gesetze in Vorzeichnung des Umkreises der magistratischen Gewalt überhaupt äusern, so wird man von selbst auf das Resultat geführt, dass die Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreite der allein eigentliche Gegenstand und die wahre Bestimmung der römischen Gerichtsbarkeit war.

§. 7.

Rechtliche Geschäfte ausser einem Streite, oder, was man in der Schulsprache will-

kürliche und freywillige Rechtshandlungen nennt, sie mochten von einer Obrigkeit selbst vorgenommen werden müssen, wie z. B. die Bevormundung Unmündiger, oder nur die obrigkeitliche Bestättigung erfodern z. B. die Annehmung an Kindesstatt, gehörten, nach dem ersten Sinne des römischen Rechtes, nicht mehr in das Geleise eigentlicher Gerichtsbarkeit. a)

Alle sogenannten willkürlichen Rechtshandlungen waren zufolge dieser Gesetzstelle aus der Sphäre der wahren Gerichtsbarkeit ausgeschieden. Das Recht zur Vornahme solcher Handlungen hatte seinen eigenthümlichen Grund, entweder ein besonders Gesetz, oder einen Rathschluss, oder eine fürstliche Verordnung. Man unterschied sogar anfänglich dieses Recht in der Benennung „Legis actio„ welche damals freylich noch nicht so viel prädicirte, als der heut zu Tage gemisbrauchte Ausdruck „jurisdictio voluntaria„ b). Die Aediles curules hatten Gerichtsbarkeit, aber keine legis actionem c); denn man findet nicht, dass Manumissionen, Adoptionen u. dgl. vor ihnen geschehen wären. Die Proconsuln hatten die legis actionem gleich ausser der Stadt [R]om, die Gerichtsbarkeit aber erst in der ihnen an[g]ewiesenen Provinz d). Der Legatus proconsulis

hatte gar keine legis actionem, aber Gerichtsbarkeit hatte er doch e). Aus diesem sieht man deutlich, daſs die Römer eigentlich die Wirklichkeit der sogenannten nachherigen jurisdictionis voluntariae, als keine jurisdiction ansahen. Denn jemand konnte jurisdiction ohne legis actio, diese ohne jener haben. Die Legis actio war ihnen kein Zweig der Gerichtsbarkeit.

a) Ulpian l. 6. §. 2. ff. de tutell. „tutoris datio neque imperii est, neque jurisdictionis; sed ei soli competit, cui nominatim hoc dedit, vel Lex, vel Senatus consultum, vel Princeps."

b) l. 1. ff. de offic. juridici. Hofacker princ. juris civ. rom. germ. Tom. III. §. 4191. Glück Erl. der Pand. Th. III. Abth. I. S. 9.

c) Höpfner Abh. von den legis actionibus et actibus legitimis. §. 5. not. 5. hinter dem Commentar über die Heinezz. Instit. S. 1006.

d) l. 1. ff. de off. Proconf. l. 4. §. 6. ff. eod.

e) l. 3. ff. de off. Proconf.

§. 8.

So wie die legis actio von der Gerichtsbarkeit überhaupt, so war insbesondere die peinliche Judicatur damals von der bürgerlichen ausgeschieden, und sie muſste es, dem Sinne der damaligen Gesetze, und der römischen Verfassung zufolge, nothwendig seyn, weil der Begrif der Gerichtsbarkeit schlechthin zu

eng beraumt war (§. 5.). Erkannten auch gleich die Römer für beyde objectiv - verschiedene Gerichtsbarkeiten einen gleichen Staatsgrund, so schien es ihnen doch wichtig, beyde, den Gegenständen nach, von einander zu söndern. Sie sezten darum eigene Obrigkeiten auf; nannten diese peinliche Gerichtsbarkeit, zum Unterschiede der bürgerlichen quaestionem oder cognitionem criminalem, auch judicium publicum, gladii potestatem a).

a) l 3. ff. de jurisdict. Glück Erläut. der Pand. Th. III. Abth. I. S. 10.

§. 9.

Wenn die Römer bey dem Begrife der Gerichtsbarkeit im engern Sinne (§. 5.) stehen geblieben wären, und in den Gattungsbegrif nur noch die peinliche Judicatur mit aufgenommen hätten, so wäre eine Begrifes-Verwirrung, so wie sie wirklich erfolgt ist, wohl nie zu befürchten gewesen. Allein mit einem Male nahm man die Gerichtsbarkeit in einer ausgedehntern Bedeutung für den Umfang aller obrigkeitlichen Gewalt a).

Izt war mit diesem Ausdrucke ein weites, sich nichts weniger als gleich bleibendes Amtsfeld, bezeich-…; Gerichtsbarkeit war nun eine quantitative Gat-…, welche Arten in sich begreifen konnte, die

zwar in ihrem allgemeinen und entfernten Endzwecke einander näher kommen möchten, aber deren nächste Zwecke keineswegs gleichartig wären. Der Ausdruck „Gerichtsbarkeit" war izt das gemeine Prädicat aller bürgerlichen Gewalt.

Diese konnte einmal Ruhe und Ordnung, einmal Sicherheit des Eigenthums und der Rechte, einmal die Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreite, einmal die peinliche Untersuchung und Judicatur zum Gegenstande haben. Alle sind besondere Arten, welche, ausser dem allgemeinen Endzwecke aller bestehenden bürgerlichen Gewalten, wohl nichts miteinander gemein haben.

a) Liv. III. 55. Dabelow Geschichte sämtlicher Quellen des gem. pos. Rechts. Th. I. S. 29. Glück Erläut. der Pand. Th. III. Abth. I. S. 13.

§. 10.

Diese Allheit der bürgerlichen Amtsgewalten, welche man in dem Begrife der Gerichtsbarkeit auffasste, musste nothwendig auf eine irrthumsvolle Analys führen. Der nämliche Ulpian, welcher l. 6. §. 2. ff. de tutellis, l. 3. ff. de off. Proconf., l. 1. ff. de off. jurid. den Begrif der Jurisdiction richtig bezeichnete, und ausdrücklich die Bevormundung und Adoption von der eigentlichen Gerichtsbarkeit ausnahm (so wie aus meh-

rern ähnlichen Stellen, bis zur Ueberzeugung erhellt, dass, nach dem eigentlichen Begrife von Gerichtsbarkeit, alle heutigen sogenannten willkürlichen Handlungen ausser der Sphäre der Erstern gesezt waren), verirrt sich wieder an andern Stellen. So sagt er l. 1. ff. de jurid. „jus dicentis officium latissimum est; nam et bonorum possessionem dare potest, et in possessionem mittere, pupillis non habentibus tutores constituere, judices litigantibus dare.“ Eben so l. 7. §. 2. ff. de off. Proconf. „cum plenissimam autem jurisdictionem Proconsul habeat, omnium partes, qui Romae, vel quasi Magistratus, vel extra ordinem jus dicunt, ad ipsum pertinent.“

§. 11.

Diese und mehrere ähnliche Stellen aus dem römischen Rechte dehnen den Ausdruck „Gerichtsbarkeit“ gegen seine Eigenthümlichkeit, zu weit aus. Diesem trat noch der Umstand bey, dass die nämliche öffentliche Person, welche die eigentliche Gerichtsbarkeit übte, auch die Bestättigung der sogenannten willkürlichen Rechtshandlungen, wo selbe nothwendig war, ertheilte, und überhaupt alle Zweige der ordentlichen Polizeigewalt auf sich hatte.

Man betrachtete, durch diese Ansicht verführt, den gesamten Umfang der Amtsgewalt, welche eine

solche öffentliche Person übte, gleichsam als ein aus einem Grunde hervorgehendes Ganzes, und fand nicht gleich einen nähern Titel, als die selber zuerst mitgetheilte Gerichtsbarkeit. Schön und ordentlich waren anfänglich bey den Römern die einzelnen Geschäfte an ihre einzelnen Behörden angewiesen; jedem römischen Staatsbeamten, dem Consul, Prätor, Aedilis, Zensor u. s. f. waren die Gränzen seiner Gewalt richtig abgesteckt, es war keine Verwirrung, bis allmählig die einzelnen Zweige der ausübenden Gewalt subjectivisch vereinfacht, und Gerichtsbarkeit ein gränzenloser Ausdruck aller öffentlichen Gewalt wurden.

§. 12.

Weil man indessen den eigentlichen Begrif von der Gerichtsbarkeit doch noch nicht gänzlich aus den Augen verlor, die sogenannten freywilligen Rechtsangelegenheiten nie mit Sicherheit unter dem Umfange des Erstern begreifen konnte, diese aber einen fortdauernden Theil der Amtsverrichtungen der Richter ausmachten, so nahm man, ohne sich zu bemühen, für diese so verschiedenen, in einem Subjecte vereinigten, Gewalten den Grund aufzusuchen, blos zu einer skolastischen Distinction seine Zuflucht, auf welche zufälliger Weise schon Marcian a) aufmerksam machte. Man sagte, des Richters öffentliche Gewalt sey eine

Handlungen, welche, wegen des gemeinen Besten, zur Gerichtsbank (!) gezogen werden a).

Dahin zählt man

1) Die Veräuſserung eines zum Brautſchatze gehörigen Grundſtückes.

2) Den Vergleich über gegenwärtigen und künftigen Unterhalt.

3) Schenkungen unter Lebendigen über mehr als 500 Ducaten.

4) Verträge, welche das landesherrliche Intereſſe oder das gemeine Beſte betreffen.

5) Verfügungen über herrnloſe Sachen.

6) Contracte der Bauern.

Alle dieſe Handlungen, für ſich betrachtet, ſind wirklich *) keine Juſtizhandlungen; es kommt dabey nicht auf die Entſcheidung deſſen an, was Recht oder Unrecht iſt, ſondern auf die Beſtimmung, ob das Gewillete dem Staate, deſſen Zwecke, und dem Wohlſtande anderer durch die Handlung Betheiligter mehr oder weniger zuträglich ſey. Die Geſetzgebung ſchärfte die obrigkeitliche Inſinuation und Prüfung dieſer Handlungen nur in der Abſicht ein,

---

*) Denn daſs ſie Juſtizhandlungen oder ſtreitig werden können, wird wohl niemand läugnen.

um mögliche gemeinschädliche Uebel, die von dem Zwecke des Staates abführen möchten, gleichsam in ihrem ersten Ursprunge zu unterdrücken, oder doch ihren Fortgang zu hemmen. Eben darauf bezieht sich kein anderer Staatszweig, als die Polizey- und Verhütungsgewalt; in keinem Betrachte wirkt hier eine Justiz, in so fern sie nicht wegen erst darüber entstandener Streitigkeiten einen Einfluss gewinnt, welche nach Umständen gar oft noch die Polizeythätigkeit unterstützen muss.

a) Glück Erläut. der Pandect. III. B. I. Abth. §. 193. S. 87. Claproth theoret. pract. Rechtswissenschaft von freywilligen Rechtshandlungen. §. 11. S. 12.

§. 47.

1) Veräusserungen eines zum Brautschatze gehörigen Grundstückes.

Die Ehefrau bringt die Brautgabe in die Ehe, sie will sie aber nicht dem Ehemanne als ein Geschenk geradezu hingegeben haben, sondern sie beabsichtet damit nur eine früchtentragende Beyhülfe zur Bestreitung der eheligen Bürden. Diese ist ihre Absicht bey dem Eintritte in die Ehe und während der Ehe. Ihr Eigenthum ist also nicht hingegeben; die bürgerlichen Gesetze erkennen sie noch, als die natürliche, oder eigentliche, oder wahre Eigenthü-

merin; nur wird dasselbe während der Ehe von dem Manne vertretten, der für die Ehefrau die Eigenthumsrechte übt: dieses Ausübungsrecht der eigentlich der Frau zustehenden, aber während der Ehe, der Thätigkeit nach, auf den Mann übertragenen Eigenthumsrechte nennen die Gesetze das bürgerliche Eigenthum *). Löset sich die Ehe durch den Todfall des Ehemanns auf, so nimmt die Frau ihre Brautgabe aus des erstern zurückgelassenen Vermögen hinweg, und gebraucht sie als Fond, ihres eigenen, und des Unterhalts ihrer Kinder, vorzüglich dann, wenn der verstorbene Ehemann nicht auf eine Witwenversorgung Bedacht genommen haben sollte.

Wichtig ist daher die Brautgabe für die Ehefrau sowol während, als nach der Ehe. Räumen auch schon die Gesetze dem Ehemanne, zufolge der Ehevogtschaft, das sogenannte bürgerliche Eigenthum, oder eigentlich die Verwaltung über die Brautgabe ein, so bleibt diese doch eigentlich eine Verwaltung eines fremden Guts, worüber der höchsten Staatsgewalt jedesmalige Einsicht zu nehmen zusteht

*) Richtiger wäre die Benennung „bürgerliche Fähigkeit, die Eigenthumsrechte eines andern zu üben."

und obliegt, weil es immer möglich ist, daſs Eheleute, beyde oder ein Theil, wegen Ermangelung der Unterhaltszweige, dem Staate, oder der individuellen Gemeinheit, worinn sie leben, zur Last fallen. Es ist demnach nur Folge der obersten Aufsicht, — der in der höchsten Gewalt liegenden allgemeinen Vogtschaft, von der besondern Verwaltung des Eigenthums einzelner Staatsbürger, insbesondere von der Veräuſserung einer unbeweglichen Brautgabe, Einsicht zu nehmen, um eine oft Individuen, oft Gemeinheiten, oft dem Staate selbst gefährliche Verschwendung schon in ihrem Ursprunge zu ersticken, und ein Vermögen gegen eine erst zu spät bereuete Prodigalität sicher zu stellen. Wer will hier eine Wirkung der Iustizgewalt, als solcher, aufsuchen? Wer will eine Handlung als gerichtlich ansehen, deren Grund und Absicht sich in dem Umfange der ausübenden Polizey entschieden zeigt?

§. 48.

2) Vergleich über gegenwärtigen und künftigen Unterhalt.

Die erste Sorge in einer rechtlichen Verbindung im Staate geht dahin, daſs jeder Staatsbürger leben könne, — daſs also jeder einen anständigen und zu-

länglichen Nahrungszweig habe, denn gerade dieser, und die Sicherung seiner angebohrnen Freyheit und daraus fliessenden Rechte, sind die Motive, welche jeden Menschen nothwendig bestimmen, in eine fürdauernde Gesellschaft zu tretten, und Staatsbürger zu werden. Der Staat — auch unaufgefodert — muss sorgen, dass jedes Individuum leben könne; die Gesetzgebung traf zu diesem Ende nicht nur im allgemeinen zweckdienliche Anstalten, sondern verband hie und da, mit besondern Verhältnissen, in welchen einzelne Staatsbürger wechselseitig stehen, die Verbindlichkeit, den Lebensunterhalt auszuzeigen und zu geben. Ereignet sich nun wirklich der Fall, dass jemand in die Lage versetzt wird, wo er von einem andern mit Recht den Unterhalt fodern darf, dieser sich auch für die Erfüllung seiner Pflicht, ohne sich in einen Streit einzulassen, geneigt findet, und beyde darüber einen Vertrag oder Vergleich abschliessen wollen, so liegt, zufolge der Voraussetzung, dem Staate, auf welchem die allgemeine Unterhaltspflicht haftet, entschieden die Verbindlichkeit ob, diesen privat geschlossenen Vertrag oder Vergleich einzusehen und zu prüfen, um vielleicht noch in der Zeit einem künftigen Uebel entgegen zu arbeiten, und sich selbst von der Verlegenheit zu retten, den Unterhalt dem einem, oder dem andern aus der Staatskasse ab-

reichen zu müssen. Hier ist es nur darum zu thun, ein eben gegründetes, oder erst zu gründendes Recht, gegen besorgliche Fährlichkeiten zu sichern, und dieser Act ist ein Act der obersten Aufsicht im Staate, welcher durch die besondere ausübende Polizeygewalt realisirt werden soll. In sie fliesst Grund und Thätigkeit zurück.

§. 49.

3) Schenkungen unter Lebendigen über mehr als 500 Ducaten.

Weder die gemeinen noch einheimischen Gesetze hindern den freyen Willen, zu schenken; sie überlassen die Schenkungsfreyheit, als einen Act des Eigenthumsrechts, der Willküre eines jeden freygestellt; nur die Form dieses Actes modificiren sie nach der Quantität der Schenkung. Die Gesetzgebung besorgt — durch die Erfahrung belehrt, dass zufreygebige Staatsbürger gar bald in eine Verschwendung ausarten, sie selbst noch ihren nothwendigen und anständigen Nahrungsfond verlieren, und zuletzt ihren Gemeinheiten, zu welchen sie gehören, oder wohl gar der öffentlichen Staatskasse zur Last fallen möchten. Hier ist die Frage nicht um das Recht, denn jeder Eigenthümer kann, weil er es ist, mit seinem Eigenthume nach Gefallen verfügen: allein die oberste Staatsgewalt,

welche, zufolge der mit ihr unzertrennlich verbundenen Oberauffsicht und Verhütungsgewalt, jeder leichtsinnigen Erarmung zeitig vorzubeugen, das Recht und die Pflicht hat, kann nicht so unbedingt jeder Schenkung ihre Wirkung lassen. Dem Grunde und Zwecke nach liegt also die Bestättigung und Prüfung so einer Schenkung in der Wirkungssphäre der ausübenden Polizeygewalt, und ist kein Act der Gerichtsbarkeit.

Im übrigen bestimmten zwar die Gesetze nur für das Quantum von 500. Ducaten die Nothwendigkeit jener äusserlichen Form. Allein wenn man dem Geiste dieses Gesetzes, wie ich ihn in dem Vorausgeschikten schon berührt habe, nachspürt, so scheint jene Quantität mehr exemplicativ, als unabänderlich normal ausgesprochen zu seyn. Denn setze man einen weniger vermöglichen Mann, der keine 500 Ducaten besizt, jedoch Schenkungen macht, die in Beziehung auf sein Vermögen offenbar verschwenderisch und für seinen eigenen künftigen Unterhalt gefährlich sind; wäre der Geist jener vorsichtsvollen Verordnung nicht auch in diesem Falle anwendbar? — Ich halte dafür, dass die Form einer Schenkung, die Nothwendigkeit oder Nichtnothwendigkeit einer öffentlichen Insinuation und Prüfung derselben, nicht von einer gesetzten Summe abhänge, sondern sich nach Beschaffenheit der liegenden Verhältnisse ordne,

welche dem ſtets wachſamen Auge der ausübenden Polizey nie entkommen ſollen. Eine Norme kann hier nicht die einzige ſeyn, ſondern der Geiſt dieſer allgemeinen Beſtimmung muntert vielmehr die Polizey-Behörde zur beharrlichen Thätigkeit in allen gegebenen in ſeinem Umfange liegenden Fällen auf.

§. 50.

4) Verträge, welche das landesherrliche Intereſſe, oder das gemeine Beſste betreffen.

Entſchieden ſoll eines jeden Staatsbürgers Handelsweiſe ſo eingerichtet ſeyn, daſs ſelbe, wo möglich, zur Erreichung des allgemeinen Zweckes Aller hinführe. Verträge Einzelner, welche dieſen Standpunkt bezielen, wären nun freylich rühmlich und aller Achtung werth. Allein, auch vorausgeſezt, daſs man jeden Staatsbürger als den rechtlichen Mann vermuthen ſoll, welcher zu ſeyn er bey dem Eintritte in den Staat verſpricht, und nach der Vernunft ſeyn ſoll, ſo wird, wenn man ſich in ſelbem das Sinnenweſen, ſeine Neigungen, oft bösartigen Triebe denkt, — wenn man ſich aus der Erfahrung überzeugt, daſs die Vernunftthätigkeit bey jedem Individuum nicht gleichen Grad der Vollkommenheit erreicht hat, — wenn man die Möglichkeit in Betrachtung zieht, daſs oft der ſolideſte Mann, durch Nebenumſtände verleitet,

einen irrigen Standpunct wählt, falsche Ansichten aufstellt, die Folgen einer ursprünglich gutscheinenden oder wirklich guten Handlung unrichtig berechnet, es nicht mehr auffallen, wenn die oberaufsehende Gewalt, die mit gerechter Beharrlichkeit jedes Ereigniss im Staate prüfen und dem Urzwecke alles annähern soll, auch solche Verträge, die oft die wichtigsten Folgen nach sich ziehen, ihrer Untersuchung unterwirft, und von ihrer Bestättigung abhängig erklärt.

Hier ist so wenig, als bey den vorher berührten Handlungen, die Frage um das strenge Recht, sondern um den politischen Einfluss, welchen so ein Vertrag auf das Ganze hat, oder möglicher Weise haben kann.

§. 51.

5) Verfügungen über herrnlose Sachen.

Sachen, worauf kein Staatsbürger ein besonders Recht hat, sondern welche wirklich herrnlos sind, gehören dem Staate. Keinem Privaten kann darüber ein Verfügungsrecht zustehen, sondern die thätige Staatsverwaltung, welche unter dem Titel der vollziehenden Gewalt steht, hat ihren Bedacht dahin zu nehmen, dass selbe dem Staate erhalten und seinem Zwecke gemäss genüzt werden.

Die wirkliche Verfügung ist ein Act der vollziehenden Gewalt, aber ausser der Sphäre der rechtsprechenden. Freylich, wenn solche Sachen als nicht herrnlos, folglich als Privateigenthum, angesprochen würden, wäre, als bey einem besondern erst geeigneten Gegenstande, die Einwirkung der Justizgewalt nicht mehr zu verkennen; denn izt muss über das streitige Mein und Dein entschieden werden.

§. 52.

6) Verträge der Bauern.

Leider! erhält der vorzüglichste und wichtigste Stand im Staate — der Bauernstand — nicht denjenigen Grad geistiger Ausbildung, der in den Städten in die Honoratioren oft unnütz und ohne Erfolg eingepfropfet werden will. Der Bauernstand, der sein Bischen von Erkenntnissen allein der Empirie verdankt, ist theils nicht gewöhnt, theils vermag er es nicht, die Geschäfte näher zu prüfen, die seinen äusserlichen Gegenstand bald verbessern, bald verschlimmern können. Diese Verbesserung oder Verschlimmerung ist, der Erfahrung nach, mehrentheils nur Folge der bey Abschliessung des Geschäftes mehr oder weniger angewandten Vorsichtigkeit der mehr oder weniger sorgfältigen Ueberlegung der Haupthandlung, und der daraus möglich hervorgehenden Wirkungen — Folgen der Handlung.

Der Staat, der für die Aufrechthaltung der Freyheit und des Wohlstandes Aller zu sorgen hat, kann nicht gleichgültig zusehen, wenn bürgerliche Individuen wegen ihrer oft unschuldigen Unwissenheit gefährdet und dadurch Prozesse gehäuft würden; er ersezt daher diesen Mangel an individueller Prüfungsfähigkeit dadurch, dafs er solche Verträge von dem Einflusse der mit dem Richteramt verbundenen und untergeordneten Polizeygewalt und deren Prüfung abhängig erklärt. Der Richter prüft zwar den Vertrag nach seinem Gehalte, allein nicht als solcher, sondern als Verwalter der ihm anvertrauten untergeordneten Polizeygewalt. Der Act selbst also ist kein Act der Gerichtsbarkeit.

§. 53.

Die dritte Klasse der Handlungen der willkürlichen gemischten Gerichtsbarkeit begreift solche Geschäfte, welche die Vorsorge für die Kinder der ersten Ehe zur Absicht haben. a) Dahin rechnet man die Einkindschaft und die Absonderung der Kinder erster Ehe.

Auch diese Handlungen gehören nicht vor das Richteramt, als solches, sondern vor selbes zufolge damit verbundenen ausübenden Polizey. Unrichtig

werden demnach diese Geschäfte als Handlungszweige der Justiz oder Gerichtsbarkeit bezeichnet.

a) Glück Erläut. der Pandect. III. B. I. Abth. §. 193. Claproth theor. pract. Rechtswissenschaft von freywilligen Gerichtshandlungen. §. II.

§. 54.

1) Einkindschaft.

Durch die Einkindschaft werden den unirenden Aeltern die Rechte natürlicher Aeltern über die vereinten Kinder mitgetheilet a). Es entsteht dadurch ein einziges Band, wo zuvor, in gewisser Relation, zwey verschiedene Verhältnisse gesezt waren. Wichtig sind die Folgen, welche aus dieser Vereinigung, in Ansehung der beyderseitigen Güter der Aeltern, hervorgehen, denn die beyderseitigen schon gebornen Kinder erwerben unter sich, und die noch zu erzeugenden Kinder mit jenen, ein vollkommen gleiches Erbfolgerecht.

Eine zufällige Ungleichheit des gegenseitig zugebrachten Vermögens kann leicht den Kindern der ersten Ehe nachtheilig werden, ihr nach den Gesetzen wohlerworbenes Recht auf gewisse Güter, wo nicht benehmen, doch sehr beschränken. Der Staat, welcher jedem Staatsbürger die Freyheit und Sicherheit seiner

Rechte garantirt, muſs daher wachen, daſs Eheleute nicht, unvorſichtig oder blind geleitet, in ihren Eheberedungen in die erworbenen Rechte der Kinder eingreifen; aus dieſem Grunde verband er mit den localen Richterämtern die Pflicht, von ſolchen Verträgen Einſicht zu nehmen, und ſie nur, nach befundener Unſchädlichkeit, zu beſtättigen. Dieſe Pflichterfüllung, wie es aus ihrem Grunde einleuchtet, kann nicht unter den Gattungsbegrif von Gerichtsbarkeit ſubſumirt werden, denn ihre Materie iſt Verhütung einer möglichen Rechtsverletzung, aber keine Entſcheidung über eine wirkliche Rechtsverletzung.

a) Wilh. Gottl. Tafinger über die Lehre von der Einkindſchaft. Nürnberg. 1785.

§. 55.

2) Abſonderung oder Abfindung der Kinder erſter Ehe.

Die Geſetze erlauben den Eheleuten, in eine allgemeine ehlige Gütergemeinſchaft zu tretten. Zwey Eheleute ſchlieſsen ſie wirklich ab; ein Theil ſtirbt vor dem andern, und der überlebende Ehegatte ſezt ſie mit den Kindern fort. Izt will dieſer zur zweiten Ehe ſchreiten; er theilt daher, unter Beyziehung und Bewilligung der Vormünder und der nächſten Anverwandten der Kinder, die gemeinen Güter mit den Kindern,

und schliefst dadurch diese von der künftigen Erbfolge auf sein Vermögen aus. Man nennt diese Handlung die Absonderung oder Abfindung der Kinder erster Ehe. Gewöhnlich sind die Kinder noch minderjährig: ihre Einwilligung ersetzen zwar die Vormünder, demohngeachtet ist noch nicht alle Besorglichkeit gehoben, welche zu verhüten der Staatsgewalt obliegt. Der Richter, als untergeordnete Polizeybehörde, leitet und prüft die Handlung, da sie vor sich geht; als Richter entscheidet er den darüber entstandenen Streit.

§. 56.

Wenn man nun alle bisher berührte Handlungen, in so ferne von ihrem Entstehen und schon izt möglichen Einflusse auf das Wohl des Staats die Rede ist, genau in ihrer Wesenheit verfolgt, so bleibt es entschieden, dass sie keine in der Sphäre der Gerichtsbarkeit liegende Geschäfte sind, wobey alle Prüfung nur dahin zielt, besorgliche Schäden zu verhüten. Versucht man eine Subsumtion derselben, unter den oben gegebenen Begrif von Gerichtsbarkeit, und stellt man sie unter die bestimmten Schemate der einzelnen Staatsgewalten, so wird man dort unverkennbar entdecken, dass sie mit dem Begrife von Gerichtsbarkeit contradic-

torifch find, und **hier**, dafs die fogenannte willkürliche Gerichtsbarkeit und der ihr zugefchriebene Gefchäftskreis nur ein befonderer Zweig der ausübenden Polizeygewalt fey.

II.

P r ü f u n g

des innern

Nachsteuer- oder Abschoßrechts.

Vorerinnerung.

„Die gesamte Lehre vom teutschen Nachsteuer- und Abzugsrechte verdient, sagt Bodmann *), der vielen Bemühungen und vorhandenen Bruchstücke ungeachtet, noch eine eigene Bearbeitung und ein kernhaftes Sistem. Philosophische Lehrgebäude haben durch

*) In seiner pragmatischen Geschichte, Grund, und innern territorial Verhältniss des Abzugs- und Nachsteuerrechtes in Teutschland überhaupt und im Erzstifte Mainz insbesondere. Mainz, 1791. §. 5. S. 11.

ihre Verwirrungen ſichtbar bisher mehr geſchadet als genüzt; — die unbeſtimmte Allgemeinheit ihrer Sätze zog ein verderbliches Arbitrium über ihre Anwendung und die Ausübung dieſes Rechtes, welch lezteres hingegen durch ein abſtrahirtes Siſtem aus lauter poſitiven Quellen ſchon mehr bezähmt und zurückgetrieben wird."

Daſs das innere Nachſteuer- oder Abſchoſsweſen, wie es einzelne Gemeinheiten oder Korporationen, die doch als Theile — Vielheiten — unter dem geſamten Staate ſtehen, oder die, zuſammengenommen, die Allheit des Staats geben, unter ſich ausüben, eine Bearbeitung, oder, eigentlich zu ſagen, eine Prüfung verdiente, werde und kann ich nicht in Abrede ſtellen.

Wenn aber Hr. Bodmann behauptet, philoſophiſche Unterſuchungen über dieſe teutſch-privatrechtliche Materie hätte grobe Verwirrungen veranlaſſet, mehr geſchadet als genüzet, ſo

kann ich ihm ohne allem Unterschiede nicht geradezu beypflichten. Eine philosophische Prüfung derselben mag wohl der künftigen Ausübung des bisher im Gebrauche gewesenen Nachsteuerrechtes gefährlich und hinderlich werden, aber sie darf es mit Rechte und soll es; oder man überzeuge mich, dass veraltete Unrechte, weil sie mit dem Gepräge des Alterthums prangen, darum allein schon Rechte geworden sind. Soll ein positives Institut, das freylich nur historisch erkannt werden kann, nicht, blos der Erfahrung nach, geltend, sondern auch gültig seyn, so muss es sich nothwendig mit dem Character der Rechtmässigkeit auszeichnen, der nur nach philosophischen Gründen beurtheilt werden kann. Hält das Institut diese Probe nicht aus, so kann es nie ein Recht werden oder seyn.

Ich lasse es zu, dass eine strenge Prüfung, z. B. des innern Nachsteuerrechtes, den Nachsteuerberechtigten schädlich werden könne, weil dadurch vielleicht die allgemeine Gesetzgebung,

aufmerksam gemacht, — etwa gar bewogen wird, dasselbe als einen Rechtsauswuchs durch ein allgemeines Gesetz aufzuheben und zu vernichten, und auf diese Weise dem Nachsteuerberechtigten bedeutende Gefälle entgehen, welche er seit unfürdenklichen Jahren zu erheben gewohnt war. Allein dieser Entgang — wenn er auch im juridischen Sinne sollte Schaden genannt werden können, ist ein rechtlicher Schaden, der ein Unrecht nicht nur heilet, sondern zerstört, das vielleicht zu tausend Mitbürger positivem Nachtheile geübt worden, und die Kassen Einzelner, seyen sie Gutsbesitzer oder Gemeinheiten, auf eine sehr rechtswidrige Art bereichert hat.

Mein Beruf weiset mich zwar an, das geltende Gesetz — oder das geltende positive Recht — nach seiner historischen Lage vorzutragen und anzuwenden; indessen bey der Erkenntniss eines offenbaren Unrechts kann ich mich unmöglich entwehren, dieses vom Rechte zu unterscheiden. Sollte ich auch die richtigsten

Gründe für die Bestättigung der Wahrheit nicht zweckmäſsig, und im gehörigen Lichte dargestellt haben, so wird der kluge Mann, der Gefühl für Recht und Wahrheit hat, über die gefundene Wahrheit die vielleicht nicht ganz methodische Darstellung entschuldigen.

Die in der gegenwärtigen Abhandlung vorgetragene Wahrheit gilt nicht nur für Baiern; sie ist für das gemeine teutsche Privatrecht gleichwichtig, und ich kann, durch die Triebfeder der Wahrheit geleitet, den Wunsch nicht verbergen, daſs nicht blos die baierische Gesetzgebung, die sich unter Churfürsten Max. IV. Regierung schon durch die weisesten Anstalten rühmlichst ausgezeichnet hat, sondern alle teutsche territorial Gesetzgebungen, den innern Nachsteuerunfug aus der Erfahrung vertilgen mögen.

Mögen meine kurz hingeworfenen Gedanken nur soviel bewirken, die für Gerechtigkeit gestimmten Gesetzgebungen doch aufmerksam gemacht zu haben, so fühle ich darinn

neue Aufmunterung, mehrere ähnliche Miſsbräuche unter das prüfende Aug' zu ziehen. Dieſe zu entdecken, giebt mir mein Beruf faſt tägliche Gelegenheit.

Hat das innere Nachsteuer - oder Abschoss - Recht, wie es Städte, Märkte, Gemeinheiten und Gutsbesitzer ausüben, einen rechtlichen Grund? — Kann es in einem rechtlichen Staate geduldet werden? — Sind Privilegien und Herkommen für die Nachsteuer Recht bestimmende Gründe?

---

§. 1.

In dem gesamten Umfange des gemeinen teutschen Privatrechts, vorzüglich des in Baiern durch das Herkommen oder Observanz beynahe prekär gewordenen bürgerlichen Rechts, sticht wohl kein positives Institut, unter so verschiedenen Modificationen, die aber doch zulezt wieder in ihrem Entstehungsgrunde — der Observanz — richtig zusammentreffen, mehr hervor, als das landständische, städtische, oder Gemeinde - oder innere Nachsteuerrecht.

Viele um die teutſche Geſetzeswiſſenſchaft verdiente Männer, Walter, Freſenius, Schnaubert, Bodmann, Reitemeier, u. dgl. gaben ſich die Mühe, die practiſchen Grundsätze über das Nachſteuerrecht aufzuſuchen, den Grund des letztern aus geſchichtlichen Daten zu erholen, und die Summe derſelben in ein Siſtem aufzufaſſen. Allein in allen vermiſſe ich noch die genaue Prüfung der Rechtmäſſigkeit dieſes allgemein geltenden Inſtituts.

§. 2.

Die Geſchichte allein iſt die richtigſte Führerinn, welche uns das Entſtehen, die Entwicklung, Ausübung und Stätigkeit der einzelnen bürgerlichen *poſitiven* Inſtitute auffinden lehrt. Sie zeigt uns die Veranlaſſung, welche auf den Gedanken der Einführung des einen oder des andern brachte, und wir finden nicht ſelten, daſs, wenn auch das zu ſeiner Zeit aufgekommene Inſtitut eben nicht die Probe der reinen Vernunft ganz aushält, doch wenigſtens die Zeitpolitik ſein Entſtehen rechtfertigen dürfte.

Die Geſchichte — dieſe treue Führerinn — bewährt uns, daſs die Nationen — einmal unter — oder an gewiſſe Rechtsverhältniſſe gewöhnt, den oft klar daraus in die Augen fallenden Druck nicht mehr fühlen, ſondern aus Jahrhunderten, die ſie durchgien-

gen, und in welchen ihre Sitten und bürgerlichen Verfassungen von ihrer ursprünglichen Rohheit, bis zum gebildeten Zustande gelangten, viele Ueberbleibsel theils aus ihrem Urzustande, theils aus dem Zustande ihres allmähligen Uebergangs aus jenem in den heutigen mit herüberbringen, welche nun von der Vernunft, und der nach dem Zeitgenius gereinigten Gesetzgebung, nach den geänderten jedesmaligen Verhältnissen wenigstens gemildert, wo nicht gänzlich aufgehoben oder vertilgt werden sollen. Es kann etwas zu einer Zeit auf Sitten und Verfassung, wenigstens nach den damaligen Erkenntnissen, gepasst haben; aber der Grund der Veranlassung kann aufhören, jenes wird unpassend, und das Gegentheil steht izt allein an dessen Stelle gut. Ich stimme dem scharfsinnigen Geschichtkundigen a) bey, wenn er sagt, „jede Verfassung ist für ihre Zeit gut.“ Allein deswegen dringt sich uns noch keineswegs der nothwendige Glaube auf, es müsse das bisher Bestandene, eben darum, weil es bestund, für immer bestehen.

a) Joh. Müller Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. I. Th. S. 189.

§. 3.

Das rechtliche Bestehen blos positiver Institute muss nach den Zeitumständen, die ih-

nen ihr Entstehen gaben, beurtheilt werden. Izt erfodert die Lage der bürgerlichen Verhältnisse etwas, was vorher entbehrlich war, und wovon in der Folge der Grund ganz hinwegfällt. Wer wird jene Friedensgebote des Mittelalters, welche die blutdurstigen, fehde- und raubbegierigen Adelichen unumgänglich nothwendig machten, für das heutige gebildete Teutschland noch passend nennen? — Das beynahe rechtlose eilfte Jahrhundert fand in dem Lehenwesen seine vorzügliche Ruhe und Frieden, und zugleich die wirksamste Kraft, und das schicklichste Wehrmittel gegen die teutschen Ruhe- und Friedensstörer; die spätern Jahrhunderte betrachteten es bald als eine Finanzoperation, bald benuzten sie es, um die *teutsche Freyheit*, wo nicht ganz zu unterdrücken, doch allmählig zu beschränken.

So wie einzelne Menschen, so verlassen auch einzelne Nationen die Jahre der Kindheit. Diese nothwendige aus der Natur folgende Aenderung in der Bildung der Menschengeschlechter begründet nothwendig die Folge, die äusserlichen Verhältnisse einer gleichen den Fortschritten der sich bildenden Sitten angemessenen Veränderung zu unterziehen, das ehehin vielleicht aus Zeitumständen nothwendig gewordene darum ganz aufzuheben, weil Grund und Ursache aufhörten.

§. 4.

Dringen wir, auch nur mit einem oberflächlichen Blicke, in den Umfang vorzüglich der ständischen Gerechtsame der einzelnen teutschen Territorien ein, so entdecken wir da eine Menge Rechte, welche — ich will es nicht schlechthin läugnen — elimals in den finstern Zeiten der Verfassung, wo die blosse Ausübung einer vorgeblichen Gerechtigkeit oft schon als hinlänglich begründender Ankunftstitel aufgestellt wurde, wohl als geltend bestehen mochten, aber, nach der jetzigen Verfassung und dem eigentlichen Rechtsbegrif nach, nichts weniger, als rechtmäßsig angenommen werden können.

§. 5.

Nehme man an, dass, vor entstandener Landeshoheit, die Städte, Burgen und Schlösser ihre Selbstständigkeit behaupteten, und damals, wo noch keine allgemeine Verbündung unter ein Oberhaupt war, behaupten konnten, — dass Städte, Burge- und Festebesitzer das Fehde- und Kriegsrecht übten, dass sie in diesem Verhältnisse beynahe unbeschränkten Gebrauch ihrer Autonomie besassen, und, zufolge selber, durch ihre Einstimmung, vertragsweise Rechte gründen konnten, deren nothwendige Einführung ihnen die damaligen Verhältnisse und die

Sorge für ihre geſellſchaftliche Selbſterhaltung abzwangen; — bedenke man aber nebenbey, daſs durch die nach und nach gereifte Landeshoheit dieſe einzelnen Städte, Schlöſſer und Feſten, ihre Selbſtſtändigkeit und geſellſchaftliche Freyheit zwar nicht aufgaben, aber neben der ihrigen noch das Beſtehen der Freyheit anderer Geſellſchaften, und ſogar Individuen, unter *einer* Gewalt anerkannten, — daſs *die Sorge* für ihre Selbſterhaltung und Beſchützung, welche ſie ehmals, gleichſam ſich ſelbſt überlaſſen, zur Einführung manches Statutes, mancher Bürde und Laſt veranlaſste, nunmehr von der allgemeinen Staatsgewalt übernommen, und als gemeines Bedürfniſs angeſehen wurde — daſs alſo Städte und *einzelne Geſellſchaften* mit Recht von dem nun erſt vollkommen gebildeten Staate, — dem Souverain des Staats, allgemeine Sicherung aller ihrer Rechte fodern konnten — ſo wird das geänderte Verhältniſs einleuchten und damit aufhellen, daſs die Ausübung ſolcher Rechte, welche die ehmalige einzelne Selbſterhaltung und die ſtädtiſche Beſchützung für die ſtädtiſchen Gemeinheiten, die ihre *eigene Vertheidiger* waren, nach der damaligen Verfaſſung nothwendig machten, *wegen dem Hinwegfallen des dortigen Grundes* in neuern Zeiten nicht mehr gerecht ſeyn kön[illegible], — daſs, wenn ſich alſo auch ſolche Rechte,

bis auf itzige Zeiten erhalten haben sollten, der Souverain im Staate das Recht und die Pflicht habe, selbe, als antiquarische Ueberbleibsel, denen das Alter keine fürdauernde Rechtmässigkeit geben kann, auszulöschen und zu vertilgen.

§. 6.

Ich hebe aus der unzähligen Menge solcher veralteter Institute, die — ich will es sogar zugeben — zwar ehehin politische Gründe für sich haben konnten, sich aber, nachdem sich ihr Grund verfällt, nur durch die Ausübung und das Herkommen erhielten, nur eine aus, nämlich das landständische und städtische, oder innerliche Nachsteuerrecht, welches, im nämlichen Staate unter den darinn befindlichen Gemeinheiten ausgeübt, eben so ungerecht und grundlos ist, als gegen alle Grundsätze gesunder Politik streitet.

§. 7.

In keinem teutschen Territorium scheint das städtische und landständische Nachsteuerrecht gewöhnlicher, als in Baiern, zu seyn. Die Städte üben es zufolge des Herkommens a), und die Hofmarchsbesitzer, welche den grössten Theil ihrer angeblichen Rechte nach der Observanz zu berechnen verstehen, vergessen auch in diesem Punkte, wo es um

die Vermehrung ihrer Renten zu thun ist, keineswegs, daſs sie unter die **privilegirten** Stände gehören, und eben das Herkommen der immer lebhafte Gewährsmann ihrer Gerechtsame sey. Sie deckten, so wie viele Städte, ein Nachsteuerrecht, zur Erholung ihres Beutels, **durch die Observanz!** Ich kenne selbst Hofmarchen, wo der, aus selben ausziehende, in einer andern Hofmarch, oder im landgerichtlichen Districte, sich niederlassende Unterthan von dem mitgenommenen Vermögen zehn vom Hunderte geben muſs, wenn es auch gleich nur der Kaufschilling für das zurückbleibende Vermögen ist, und dieser von einem Fremden, der mit Erlaubniſs der Gutsherrschaft das Gut itzt bezieht, erlegt wird. In diesem Falle bleibt doch das Vermögen eigentlich in seinem Zustande, und die ganze Aenderung, welche vor sich geht, trift nur die Besitzer! —

a) Generale v. 1. Jan. 1748. §. 41. in Kreitmairs Sammlung. S. 569.

§. 8.

Blicken wir zurück auf den Grund, welcher die städtische Nachsteuer veranlaſste, und vergleichen wir selben gegen die heutige Lage der Städte, so wird sich ohne Zwang das Resultat ergeben, die **Ausübung des Nachsteuerrechts der Städte**

sey ungerecht, und, wenn auch die sogenannte Observanz sie (nach dem Ausdrucke des obigen Gesetzes) zu schützen scheine, so könne doch dieselbe es nicht gegen die folgerechtliche Aufhebung schützen; der Staat muss diese Observanz entkräften und aufheben, um nicht seinem Rechte den Schein eines Unrechts zu geben.

§. 9.

Zuerst wurde das Nachsteuerrecht von den städtischen Gemeinheiten ausgeübt, und diese brachte, wenn ich mir Conjuncturen aus Vergleichung damaliger Thatumstände erlauben will, nichts anders auf den Gedanken der Nachsteuer, als die politische Sorge für Aufrechthaltung ihrer innern Verfassung und Gewinnung und Erhaltung derjenigen Mittel, welche die Wirklichkeit jener erfoderte. Zur rechtlichen Ausführung bahnte ihnen die ihnen damals ganz eigene noch unbeschränkte Autonomie den sichersten Weg: zufolge dieser konnten sie leicht durch ein zweckdienliches Gemeinheits-Statut festsetzen, dass zwar, der persönlichen Freyheit städtischer Gemeinheitsglieder nach, jedes ungehindert aus der Kommun sollte austretten können; dass aber so ein die Gemeinheit

verlaſſendes Glied, weil es, wenn es mit dem geſamten Vermögen auszöge, die Mittel zu Erreichung des obigen Zweckes, der ohne Rückſicht auf ein oder das andere Individuum immer der nämliche bleibe, geſchwächt und verringert würden, die Gemeindekaſſe durch einen dem wegzubringenden Vermögen angemeſſenen Beytrag entſchädigen müſſe.

§. 10.

Dieſe von den Städten wahrſcheinlich zum Grunde gelegte Maxime war, wenn man der Geſchichte trauet a), durch die Zeitumſtände nothwendig veranlaſst. Denn das eigentliche Entſtehen des Nachſteuerrechtes (wie es der gelehrte Bodmann im *allgemeinen* auf das dreyzehnte Jahrhundert zurückſetzet, *aber insbeſondere* für das Erzſtift Mainz auf das vierzehnte Jahrhundert urkundlich beweiſet) reicht, ſo viel Baiern betrift, ſchon tief in das dreyzehnte Jahrhundert zurücke, — in die traurigen Zeiten des Krieges Aller gegen Alle. Damals behaupteten die Städte ſo gut als der Ritter auf ſeiner Feſte auch in ihrer Feldmark ihre Selbſtſtändigkeit.

Die Geſchichte beweiſet uns aus dieſen Zeiten, daſs Städte das Fehderecht übten, aber doch beynahe die einzigen Aſyle waren, wo man gegen die raubgie-

Waffen des damaligen rohen teutſchen Adels ge-

ſichert war. Viele freye Landbewohner, welche beynahe den täglichen Plünderungen der teutſchen Waffenbrüder bis zum Elende ausgeſezt waren, flüchteten ſich hinter der Städte Mauern, um für ihre Perſon und Eigenthum Sicherheit zu gewinnen; gerne kauften ſie oft mit theuren Gaben das Bürgerrecht, das ſie aber freylich bey hergeſtellter Ruhe und Frieden wieder aufgaben, um ihren Ackerbau — die Quelle ihres Unterhalts — wieder zu finden.

a) Bodmann pragmat. Geſchichte, Grund und inneres territorial Verhältniſs des Abzugs - und Nachſteuerrechtes. §. 5. S. 24.

§. 11.

Dieſe faſt beſtändig wechſelnden Aus - und Einwanderungen aus und in die ſtädtiſchen Mauern konnten den Städten, die beynahe in ununterbrochener Fehde gegen ihre benachbarten Landherren und Burgbeſitzer lebten, nichts weniger als gleichgültig ſeyn. Einmal muſsten ſie ihren ſorgfältigen Bedacht auf ihre eigene Beſchützung und die dazu erfoderlichen Mittel nehmen. Die einzige Quelle dazu gab ihnen das ſtädtiſche Gemeinde - Vermögen, und das Vermögen der einzelnen Mitglieder. Dieſes bildete den Fond, woraus jene erhoben werden ſollten, und wovon auch ſehr begreiflich die einwandernden Landbewohner ihre

Sicherheit genoſſen. Dieſer Fond nahm zu und nahm ab, je nachdem viele in die *Städte* einwanderten und ſich einbürgern lieſsen, oder ſelbe wieder verlieſsen.

§. 12.

Die gewöhnlichen Mittel und Renten, welche von obigem Städtefonde erhoben wurden, reichten bey den fehdeluſtigen Zeiten bald nicht mehr zu, die *gemeine* Sicherheit gehörig zu unterhalten, und viele Städte geriethen dadurch, daſs ſie fremde Hilfe zu fodern, und durch geborgte Mittel ihre Erhaltung und Stätigkeit zu behaupten genöthiget wurden, *in nicht geringe* Schuldenlaſt. An Vortheilen dieſer ſo *allmählig* für die Städte zunehmenden Schuldenlaſt *nahmen die abziehenden*, folglich blos zeitlichen, Städtebewohner, eben ſo gut Antheil, als die beſtändigen Einwohner und Bürger, wenn ſchon nicht immer, doch wenigſtens für die Zeit, ſo lange ſie ſich in dieſer oder jener Stadt aufhielten. Denn ſowohl ihr Sacheigenthum als ihre Persönlichkeit wurde durch ſelben, als das dazu eigends beſtimmte Mittel, geſichert. Wenn alſo auch Erſtere während des Genuſſes des in der Stadt einmal gewonnenen Bürgerrechts aus ihrem eingebrachten Vermögen proportionirliche Beyträge für die genoſſene Sicherheit gemacht haben, ſo trugen ſie doch nach dem [illegible] und erfoderlichen g a n z e n Kalkule nicht ſo

viel bey, als die volle Summe der genossenen Sicherheit erfoderlich gemacht hätte. Denn der eigentliche Städtesteuerfond (wie ich schon oben bemerkte), folglich der nach dessen Grösse auf die Individuen in objectiver Rücksicht auf ihr Vermögen anrepartirten Beytragsquote, war unzulänglich, weil die Städte noch Kredit suchen mussten, um ihren gewunschenen Zweck einer gemeinsamen Sicherheit zu erreichen. Die ausziehenden Städtebewohner blieben demnach, wie die bleibenden, Schuldner in Rücksicht auf diesen Rest.

§. 13.

Weil aber durch den Abzug dieser blos zeitlichen Bürger sie selbst und ihr Vermögen — denn mit der teutschen National-Freyheit war jeder persönliche Städtezwang unverträglich — städtisch zu seyn und zu dieser Kommune zu gehören aufhörten, so konnte, nach einmal aufgelöstem Bande, von des Abziehenden Vermögen, welches wegen seiner itzigen Exterritorialität nicht mehr zum städtischen Steuerfonde gerechnet werden durfte, kein Beytrag zu jenem Reste mehr unmittelbar erhoben werden. Dieser Umstand veranlasste die Städte, welche sich einer ihnen oft sehr nachtheiligen Willkür solcher Abzöglinge, die nur temporisirten und unter verkappten Absichten die Städtege-

meinheiten irre leiteten, ausgesezt sahen, in Kraft ihrer Autonomie festzusetzen: 1) daſs zwar jeder neue Bürger, der einmal das Bürgerrecht gewonnen habe, noch immer die Freyheit des Abzugs haben sollte, aber 2) doch eine gesezte Zeit des Bürgerrechtes sich nicht sollte entschlagen können, und 3) dann noch, wenn der Einzögling von jener Freyheit des Abzugs Gebrauch machen wollte, er diese Freyheit mit einem seinem in die Stadt geflüchteten fahrenden Vermögen angemessenen Rücklasse vergelten sollte.

§. 14.

Darinn liegt die erste Veranlassung des Abzugsgeldes — Abschosses — oder Nachsteuer; daſs sie nach den damaligen Zeitumständen *wohl auch politischen* Grund hatte, leuchtet aus der Natur der liegenden Verhältnisse ein. Im übrigen war die Einführung dieses Rechtes anfänglich nicht allgemein: manche Städte waren eben nicht gerade in diesen Verhältnissen, manche dachten darüber hinweg. Bald aber wurden sie durch Beyspiele aufgeweckt, und eine Abzugs-Retorsion in gleichen Fällen schien ihnen ein selbst in die Hand gespieltes Recht. Dadurch geschah es, daſs diese Sache allgemeiner wurde; um den Grund des Rechtes unbekümmert und durch den Glauben gestärkt, daſs wohl kein sogenanntes Recht ohne einem rechtmäſ-

ſigen Urſprunge ausgeübt werden würde, 1e virkte a ıch die durch die allmählig im vierzehnten Jahrhunderte gereifte Landeshoheit nothwendig geänderte Verfaſſung der meiſten Städte nicht die geringſte Aenderung, um ſo weniger, als ſolche Befugniſſe, die als bereite Quelle der ſtädtiſchen Kammer betrachtet wurden, ſelbſt in den Statutenbüchern der Städte a) bald den erſten Platz einnahmen.

Ja! ſogar gegen alles Verhoffen gedieh die Ausübung dieſes Rechtes bald ſo weit, daſs nicht mehr blos Reichsſtädte, ſondern ſelbſt Landſtädte des nämlichen Territoriums unter ſich von dem Nachſteuerrechte Gebrauch machten.

a) Bodmann am angef. O. §. 6. S. 26.

§. 15.

Die neugewordenen Landesherren wollten oder verſtunden nicht den Grund des damals noch ausſchlieſslichen ſtädtiſchen Gemeinheitsrechtes zur Nachſteuer näher zu prüfen: ſie lieſsen es, weil es war, und beſtätigten die einzelnen Stadtrechte, ohne, wie es aus der Sache erſcheint, auf die Vereinbarlichkeit oder Nichtvereinbarlichkeit derſelben mit den Landrechten, oder, was eigentlich hätte geſchehen ſollen, mit dem Wohle eines ganzen Territoriums, Rückſicht zu nehmen. Zum Unglück war dieſer Zeitpunkt gerade auch derjenige,

wo die Landstände sich entwickelten — wo Landesfreyheiten — Handvesten u. dgl. die Gleichheit des Rechts störten.

§. 16.

Unter diese privilegirten Stände eines Landes gehörten denn auch *) die Städte, welche zufolge ihrer Stadtrechte das Nachsteuerrecht noch immerfort ausübten. Die übrigen Stände, *Ritter- und* Prälatenstand, welche damals noch kein Nachsteuerrecht übten, bald eifersüchtig auf diese manchmal sehr fette Befugniss, versuchten es, den Umkreis ihrer Hofmarch in die Parallel eines Territoriums zu setzen, und, weil sie sich damals schon als Repräsentanten auszugeben für gut und *nützlich fanden*, *das* darinn liegende Vermögen als die Quelle der von ihnen den Landesherren bewilligten Beden und Steuern anzusehen. Auf die Art erklügelten sie eine Art Grundes, wie auch sie von den Abzöglingen aus ihren Districten einen Rücklass fodern könnten. War schon der Grund ein blos erdichteter, der freylich in jenen Zeiten keine Prüfung zu befürchten hatte, — waren es gleich nur einige Gutsherren, welche ihren unverständigen Unterthanen bald eine Observanz,

*) In vorzüglicher Beziehung auf Baiern.

und ein daraus erwachſenes Recht, ungeſcheut vorhielten.

Kurz! es mag auf welch immer für einem Wege geſchehen ſeyn: die Stände übten bald ſehr häufig in Baiern das Nachſteuerrecht aus, ſo daſs erſt in jüngern Zeiten der Hof gegen die Landſchaft die Beſchwerde gegen übertriebene und uſurpirte Nachſteuer zu führen ſich bemüſſiget fand a), da ſogar Hofmark gegen Hofmark, oder Hofmark gegen Landgericht, gleichſam wie verſchiedener Herren Land, von jener pekuniariſchen Landplage Gebrauch machen.

a) ſ. Landesbeſchwerden in Baiern, oder drey wichtige Aktenſtücke aus den neuern Verhandlungen zwiſchen dem Landesfürſten und der Landſchaft daſelbſt. 1800. No. II. S. 49. Litt. G.

§. 17.

Die Landſtände haben für ſich keinen andern Titel, als entweder eine beſondere Vergünſtigung, oder ihren ſonſt gemeinen Gewährsmann — das Herkommen. Die Geſetzgebung Baierns aus ältern Zeiten — die Mandate von den Jahren 1600. 1618. 1620. 1644. 1654. 1730. 1740. 1748. u. dgl. erwähnen nur des landesherrlichen Abzugs- und des ſtädtiſchen Nachſteuerrechts — des letztern, als ei-

nes auf *Observanz* sich gründenden Rechtes a).

a) Generale d. 1. Jan. 1748. §. 41. in Kreitmairs Samml. S. 569.

§. 18.

Gehen wir nun der Sache recht auf den Grund — vergleichen wir die erste Veranlassung und den heutigen Titel, vermöge dessen die Städte *und übrige* Landstände das Nachsteuerrecht ausüben, gegen einander, so zeigt sich 1) dass die Ausübung des städtischen Nachsteuerrechts heut zu Tage grundlos, also ungerecht sey. 2) Dass die Observanz, worauf sie sich zu dessen Bethätigung berufen, keineswegs als verlässig zureiche.

§. 19.

Die Ausübung des städtischen innern Nachsteuerrechts ist heut zu Tage grundlos und ungerecht.

Das mediatstädtische Nachsteuerrecht ist ursprünglich ein positives Institut.

Ein positives Institut — ist jede wirklich eingeführte, in irgend einer Zeit im Staate wirklich bestehende, durch Willküre gesetzte Ein-

richtung. Folglich ein positives Recht ebenfalls ein zunächst durch Willküre gesetztes, in irgend einer Zeit in einer bürgerlichen Gesellschaft wirklich, aber bedingt, bestehendes, allgemeines und nothwendiges Recht.

§. 20.

Ein positives Recht ist also 1) etwas durch Willkür gesetztes. Ein positives Recht *) ist ein von Menschen gemachtes Recht, das einmal in der bürgerlichen Gesellschaft durch den wirklichen oder präsumtiven Gesamtwillen Aller gesetzt, durch eine Auctorität, oder die äusserlich gesetzgebende Gewalt gewillküret, oder legalisirt ist: es steht dem natürlichen, oder von der Vernunft selbst, und eben darum unbedingt, allgemein und nothwendig, gegebenen und unveränderlichen Rechte gegenüber. Dieses wird a priori erkannt, denn es ist ein Ausspruch der Vernunft, den man nicht durch die Affection der äus-

---

*) Dass hier Recht mit Gesetze, oder einem gesetzlichen, eigentlich durch autorisirte Willküre sanctionirten, Institute gleichbedeutend genommen werde, versteht sich aus dem Sinne des unveränderlichen Rechtsbegrifs, nach welchem es kein positives Recht geben kann.

ſern Sinne, oder aus der Erfahrung, empfängt, ſondern der in dem Menſchen, als Vernunftweſen, durch ſeine eigene Kraft hervor gebracht wird.

Wer das poſitive kennen will, muſs es lernen: es iſt ſeinem Urſprunge nach empiriſch, und, wenn auch Manches darinn mit den aus dem reinen Begrife des Staats zu deduzirenden Rechtsregeln übereinſtimmte, ſo iſt doch ſein itziges Erkennen ein hiſtoriſches — a poſteriori; denn alle aus der beſtehenden bürgerlichen Geſetzgebung hervorgehenden Handelsnormen ſind Thatſachen, von welchen uns nur die Erfahrung überführt. Der erſte Character eines poſitiven Rechts iſt alſo, daſs es ein auctoriſirtes, gewillkürtes Recht, — *ein* Recht *a poſteriori* ſey.

§. 21.

2) Das poſitive Recht iſt ein durch Willküre geſeztes, in irgend einer Zeit, in der bürgerlichen Geſellſchaft wirklich, aber *bedingt*, gegebenes Recht.

Das poſitive Recht iſt aus einer zweyfachen Rückſicht bedingt: a) weil es nur unter der Vorausſetzung einer wirklich exiſtirenden bürgerlichen Geſellſchaft denkbar iſt. Mit dem Entſtehen des Staats fängt ſich das poſitive an: dieſes iſt ohne jenem nicht

denkbar, weil es sonst etwas existentes ohne konstitutivem Principe geben müsste. b) Weil es historische Data voraussetzt, deren zeitliches Daseyn die Wirksamkeit des positiven, und ihren Umfang bestimmt: das positive Recht wird zufällig gesetzt: sein konstitutives Princip — die äusserlich gesetzgebende Gewalt — wird zu dessen Konstitution durch Ereignisse und Umstände bestimmt; diese eine solche Bestimmung veranlassenden Umstände liegen in der Denkungsweise und Begebenheiten des Volks, im Geiste der Zeit, in oft vom Rechte weit entfernten, aber doch hier wirkenden Vorstellungen und Vorurtheilen; manchmal sind es die Mittel für die Erhaltung der Sicherheit und der äussern Freyheit der bürgerlichen Gesellschaft, die der bestehenden autorisirten Willküre einen Ausspruch abdringen.

Der eigenthümliche Stof der im Staate existirenden bürgerlichen äussern Gesetzgebung sind durch Erfahrung gegebene, von der Vernunft auf gewisse Art unbestimmt gelassene, wechselseitige in Zeit und Raume gegebene Verhältnisse der Staatsbürger unter einander, und die, diese verschiedentlich modifizirenden, Umstände. Diese machen die Voraussetzung, die Bedingung des positiven Rechts aus: dieses ist dadurch bedingt, und seine Wirksamkeit von dem Daseyn derselben abhängig.

§. 22.

3) Nach der Vorausſetzung der Exiſtenz dieſer zweyten Bedingung (§. 21.) iſt das beſtehende Recht auch ein nothwendiges und allgemeines Recht. Denn wenn auch ſchon das poſitive Recht durch Willküre — die bürgerliche oder äuſſerliche Geſetzgebung, als ſein conſtitutives Princip beſtimmt und geſezt iſt, ſo muſs doch dieſe *Autorität oder* Willküre nicht blind, ſondern durch die Vernunft geleitet, folglich auf einem regulativen Principe der Vernunft geſtützet ſeyn, weil das poſitive Recht, ſo zu ſagen, nur die Ergänzung derjenigen Beſtimmungen iſt und ſeyn darf, *welche* die Vernunft ſchlechthin aus dem Begrife der *bürgerlichen* Geſellſchaft abzieht. Es muſs deswegen die Probe vor dem Vernunfttribunale beſtehen, und deswegen wird auch die vor dieſem geprüfte Beſtimmung, deren Veranlaſſung in gegebenen und, des gemeinen Zweckes wegen, zu beſeitigenden, oder zu modifizirenden, Ereigniſſen beruht, auch nothwendig. Die Allgemeinheit iſt Folge der in dem Begrife eines bürgerlichen Rechts liegenden Gleichheit, die keine Ausnahme verträgt.

§. 23.

Faſst man dieſen zergliederten Begrif eines poſitiven Rechts gehörig auf; — ſtellt man Grund und die mögliche Wirkſamkeit eines poſitiven Rechts richtig neben einander; — betrachtet man ſein conſtitutives Princip, das durch den bürgerlichen Verein zuerſt organiſirt, aber wegen dem ſteten Wechſel des Zeitgenius, und dem oft zufällig entſtehenden und ſich wieder verlierenden Verhältniſſe der Staatsbürger, ohngeachtet des in der Sache unveränderlichen Zweckes des Staats, verſchieden beſtimmt wird, und, des leztern wegen, werden mus; — (weil zwar Einheit des Zwecks geſezt iſt, aber dieſe durch eine Vielheit der Mittel bewirkt werden ſoll) nimmt man dieſes alles zuſammen, ſo dringt ſich einem die Konſequenz von ſelbſt auf „positives Recht iſt veränderlich.

§. 24.

Das poſitive Recht hat nur bedingte Wirkſamkeit, denn ſein conſtitutives Princip iſt durch Zufälle und Ereigniſſe (die auſſer dem reinen Begrife des Staats liegen) dazu beſtimmt worden. (§. 21.) Das Nichtdaſeyn oder das gänzliche Aufhören der Vorausſezung oder Bedingung des poſitiven Rechts benimmt demſelben ſeine Wirkſamkeit von

ſelbſt, und eine ausdrückliche Erklärung der äuſſern Geſetzgebung darüber iſt nicht beſtimmend, ſondern nur declaratoriſch, weil es nur ausſpricht, was an ſich ſchon wirklich iſt. Damit ſtimmt auch ſein regulatives Princip überein, weil die Vernunft demjenigen kein Beſtehen und keine Wirkung zuſprechen kann, was von izt an ohne Grund exiſtiren und wirken müſste. Es iſt demnach die Ausübung ſo eines Rechts, *deſſen* Bedingung aufgehört hat, rechtlich unmöglich.

§. 25.

Mache man nun von dieſer *einleuchtenden* Prämiſſe eine Anwendung auf *das ſtädtiſche Inſtitut* des Nachſteuerrechts, ſo wird ſich bald zeigen, *daſs*, ſo viel die Mediatſtädte betrift, ihr bisher ausgeübtes Nachſteuerrecht grundlos, — ſeine fernere Ausübung und deren Zulaſſung von der äuſſern Geſetzgebung rechtlich unmöglich ſey.

§. 26.

Wie ich ſchon oben aus einem kurzen Rückblicke in die Geſchichte zeigte, ſo hatte das ſtädtiſche Nachſteuerrecht, deſſen urſprüngliches conſtitutives Princip in nichts anderm, als in der von den Städten meiſtens unbeſchränkt behaupteten Autonomie be-

ruht, ſeinen Veranlaſſungsgrund in der damals den Städten, als ſelbſtſtändigen Korporationen, allein obgelegenen Sorge für eigne gemeine Sicherung ihrer Rechte; dieſe war die Bedingung, unter welcher eine ſtädtiſche Kommune ihr durch Willküre oder Autorität geſeztes Abſchoſsrecht rechtfertigen und üben konnte.

Es war zwar für die damaligen Verhältniſſe — wenn ich dem Rechtsglauben der Städteſchöffen aus jenen Jahrhunderten folgen will — die Foderung eines Abſchoſſes nothwendig — denn ſie hielten es für das allein geeignete Mittel, die, der Sorge für gemeine Sicherheit wegen, gemachte Schuldenlaſt damit in der Folge der Zeit tilgen zu können; — ſie war auch allgemein; — Allgemeinheit eines durch ihre eigne Willküre Geſezten war ein vorzüglicher Character eines ſtädtiſchen Statutes, das keine perſönliche Ausnahme oder Befreyung zulieſs. Aber immer war ſie bedingt — ſowol für den Grund ihrer Wirkſamkeit, wie alles poſitive Recht, als für ihre Ausübung ſelbſt, die nur unter dem Daſeyn des gegebenen Falls möglich ſeyn konnte.

§. 27.

Die Foderung des Abſchoſſes war, nach der Vorausſetzung (§. 26.), wie alles poſitive Recht, bedingt in Anſehung des Grundes ihrer Wirkſamkeit. Dieſer war, wie es meines Erachtens keinem Zweifel unterliegt, die den Städten, als ſelbſtſtändigen Korporationen, ſelbſt obgelegene Beſchüzung oder Sorge für eigene Integrität. *Dieſe Selbſtſorge verlor ſich durch das allmählige Reifwerden der Landeshoheit, die die Selbſtſtändigkeit der Städte, und ihre Autonomie verſchlang, ſie in die Klaſſe eines (moraliſchen oder miſtiſchen) Staatsbürgers verſezte, welcher von der Staatsgewalt nun die Sicherung ſeiner Rechte zu gewärtigen hätte, und deswegen zur Erhaltung der Summe der Sicherheitsmittel in die Staatskaſſe gemeſſene Beyträge machen müſſe.* Die ehedem nothwendige Selbſtbeſchüzung — ich möchte ſie in gewiſſer Beziehung Selbſthülfe nennen — hörte auf und muste verſchwinden, weil durch die gänzliche Verbindung der Städte und aller Kommunen alle einzelnen Zwecke — nunmehr in einen — einen gemeinſchaftlichen Zweck zuſammenſchmolzen.

§. 28.

Die Städte bedurften izt keines eigenen Fonds mehr für ihre eigene, gleichsam besondere Sicherheit, die ihnen schon vom Staate, dem sie als moralische Personen beytratten, garantirt war. Sie brauchten keinen andern Fond mehr, als welchen jeder Staatsbürger zu seiner bürgerlichen Konsistenz braucht, nämlich einen Lebens- und Unterhaltsfond, von welchem sie auch noch einen richtig calculirten Beytrag in die Staatskasse zur Erreichung und Erhaltung der gemeinen Sicherheit geben könnten. Die Städte konnten izt nicht mehr in den Fall gerathen, wo sie, ihrer sichern Erhaltung wegen, fremden Kredit suchen mussten. Der Grund, der die Städte ehehin in die Nothwendigkeit versezte, ihrer gemeinen bürgerlichen Sicherheit wegen, in eine gemeine Kasse Selbstbeyträge zu machen, und über diese, wegen ihrer Unzulänglichkeit, noch fremdes Geld zu borgen, war für sie erloschen, und in dem allgemeinen Staatszweck consolidirt.

§. 29.

Auf diese Weise verfiel sich schon mit der Entstehung der Landeshoheit in Ansehung der mittelbar gewordenen Städte die erste Bedingung für die Wirk-

ſamkeit des ſtädtiſchen Abſchoſsrechts ſelbſt bey der Vorausſezung, daſs deſſen Einführung ein nothwendiges Inſtitut war. Dieſe geſchehene Veränderung in der vorausgeſezten Bedingung, als dem einzig rechtfertigenden Grunde des Nachſteuerrechts, muſs eine jener parallel gehende Wirkung in deſſen fernerer Wirkſamkeit oder Nichtwirkſamkeit zur Folge haben. Mit dem Hinwegfallen jener iſt das Hinwegfallen *dieſer* gegeben: denn das conſtitutive Princip eines poſitiven Inſtituts iſt durch gegebene Bedingungen beſtimmt, wie ich ſchon oben gezeigt habe, und eben deswegen dem Wechſel und der Veränderung dieſer unterworfen. Der gegebene Aenderungsfall in der Vorausſetzung gründet *die gleiche Aenderung in dem* ganzen poſitiven Inſtitute, das, jenernach, nur zeitlich ſeyn konnte, ohne daſs es einer eigenen oder beſondern Erklärung bedürfte.

§. 30.

Das innere Abſchoſsrecht iſt alſo ſeit der Entſtehung und vollkommenen Ausbildung der Landeshoheit, ſo viel die Mediatſtädte betrift, ohne Grund, ohne ſeiner erſten Bedingung, wodurch die Willküre zum Setzen deſſelben beſtimmt worden. Es iſt alſo gänzlich aufgelöſet, und ſeine Ausübung widerſpricht nicht nur ſeinem conſtitutiven,

sondern auch regulativen Principe, weil es ein Recht ohne Grund — also kein Recht ist.

§. 31.

Ein positives Institut, dessen Bedingung für immer erloschen ist, bleibt aufgelöset, auch ohne eigener Erklärung der äussern Gesetzgebung darüber (wie dieses schon oben gezeigt worden), und seine weitere Ausübung ist juridisch unmöglich, d. h. ungerecht. Geschähe es nun — wie es Jahrhunderte her gar vielmal geschehen ist — dass, ungeachtet dessen, so ein, durch den Wechsel seiner vorausgesetzten Zeitumstände und Verhältnisse verändertes, oder gänzlich aufgelöstes, positives Institut, von einer Gemeinheit, doch ausgeübt würde, so stünde diese Ausübung im Satze des Widerspruchs mit seinem Principe, und wäre demnach ungerecht — ungerecht gegen die Freyheit der einzelnen Staatsbürger. Weil nun in diesem Falle so eine Stadt sich eine Ungerechtigkeit zu Schulden kommen lässt, welche mit dem äussern Freyheitsgebrauche derjenigen Staatsbürger, welche (ungeachtet des schon ermangelten Grundes des Abschossrechtes) doch sollten beabschosset werden, im offenbaren Widerstreite steht, sie also ein rechtlich freyes Thun Anderer äusserlich

durch Kraft verhindert, und sie aus eigenem Rechts- und Verbindlichkeitsgefühle sich selbst bewusst seyn sollte, dass sie es izt nicht mehr dürfe, so ist die oberste Herrschergewalt im Staate befugt und schuldig, darüber sich nicht nur zu erklären, sondern diesem Unfuge noch durch einen eigenen Prohibitiv zu begegnen.

§. 32.

Unter diesen Voraussetzungen scheint es mir, keinem Zweifel mehr zu unterliegen, dass nicht nur das städtische Nachsteuerrecht grundlos sey, sondern der höchsten Gesetzgebung sogar obliege, die Staatsbürger von einer so drückenden Last zu befreyen.

Freilich werden die Sindiken der Städte, mit dem Geiste und der rechtlich möglichen Wirksamkeit oder Nichtwirksamkeit der Statuten wenig oder gar nicht vertraut, sich bald dagegen erheben, ihre rechtsscheinenden Einreden hier aus einer veralteten Urkunde — einem Städtebriefe, dort aus, das menschliche Erinnern weit übersteigendem, Gebrauche, Steuerregistern, u. dgl. hervorziehen, und laut über eine Ungerechtigkeit schreien, die wieder ein Neuling am Schreibpulte, zum nicht geringen Aerger ihres amtirenden Städte-

kämmerers, heraus vernünftelt hat. Allein ich denke, wenn auch die vorstehenden Sätze den Ungrund eines heutigen innern Nachsteuerrechtes nicht völlig aufhellen sollten, auch diese vorzuwendenden Titel, sowol die städtischen Privilegien, als der unfürdenkliche Gebrauch, versichere den Städten noch keineswegs ein unwiderrufliches Nachsteuerrecht. Ich versuche den Beweis! —

§. 33.

Die städtischen Privilegien, wodurch manche Städte theils überhaupt ihre bisher geübten Rechte bestättigt wieder erhielten, oder ihnen das Abschossrecht, als ein rentenbringendes Recht, besonders vergönnt worden, reichen für den weitern rechtlichen Bestand des Abschossrechtes nicht zu, sondern ich halte demungeachtet noch dafür, die höchste Gewalt im Staate sey befugt und schuldig, dasselbe aufzuheben.

§. 34.

Ein Privileg kann in zweifacher Bedeutung genommen werden: 1) einmal, wie es Juristen in der positiven Gesetzwissenschaft zu nehmen pflegen, heisst es eine sich nur auf *ein* Subject beziehende *Ausnahme* von dem *gemeinen Rechte*

auf *mehrere ähnliche Fälle.* 2) Einmal aber läſst ſich in dem Privilege, welches ſeinem Etymon gar nicht widerſtreitet a), *eine beſondere*, jedoch *alle* bürgerliche Individuen betrefende, *Rechtsnorm* edenken, welche in *eigends beſtimmten* Fällen und Verhältniſſen angewendet werden ſoll.

a) Glück Erl. der ff. I. B. 4. Tit. S. 534.

§. 35.

Ein Privileg, im zweyten Sinne genommen, iſt, eigentlich zu ſagen, nur ein beſonders Geſez, das zwar ſubjectiviſch allgemein, aber nur unter beſtimmt gegebenen Verhältniſſen wirkſam iſt. Es hat die Hauptcharactere eines Geſetzes überhaupt, und erhält nur die Beſtimmung eines beſondern, aus der vorausgeſchickten Bedingung exiſtirender gewiſſer Verhältniſſe.

Daſs die ſtädtiſchen Freyheitsbriefe, welche den Städten hie und da das Nachſteuerrecht vergönnen, unter dieſen Begrif der Privilegien nicht gebracht werden können, iſt für ſich klar.

§. 36.

Unter die Privilegien in der ersten Bedeutung gehört die Vergünstigung des Nachsteuerrechts. Diese insbesondere, so wie jene im allgemeinen, stehen mit dem allgemeinen und nothwendigen Principe alles Rechtes a), welches das unwandelbare Regulativ alles Positiven ist und seyn muss, im offenbaren Widerspruche, sind darum rechtlich unmöglich, und müssen aufgehoben werden; folglich auch das durch sie Begründete.

Es sagen zwar neuere baierische Publizisten b), „die Privilegien sind keine wesentliche Theile der Staatsverfassung: indessen können sie doch verfassungsmässig (?) wohl erworben seyn. Die wohlerworbenen können zwar, sobald sie dem Zwecke des Staats nach den Zeitumständen hinderlich werden, eine Umwandlung im Aequivalente leiden, nicht aber eine gänzliche Aufhebung (?). Hingegen ungültige, sie mögen noch so lange geltend gewesen seyn, dem Staate schädliche Privilegien ist der Regent verpflichtet, ohne Ersaz aufzuheben.“ In dieser Stelle, möchte ich sagen, liegt offenbare Verwirrung der Begrife — einleuchtender Widerspruch! Der Hr. Verfasser, der manche staats-

rechtlichen Anomalien nach Grundsäzen und authentischen Quellen zu prüfen rühmlich bemüht war, unterscheidet wohlerworbene und nicht wohlerworbene — dem Staatszwecke blos hinderliche, und dem Staate schädliche Privilegien. Erstere scheint er an sich unwiderruflich zu nennen, und will nur eine bedingte Surrogirung zulassen. Die Aufhebung der leztern bindet er dem Regenten als Pflicht ein.

a) Kant metaphisische Anfangsgr. der Rechtslehre. S. XXXIII.

b) Fessmaier Grundriss des baierischen Staatsrechtes. S. 133.

§. 37.

Ist denn wirklich nach dem in §. 34. *n.* 1. vorausgeschickten Begrife eines Privilegs, welchen Hr. Hofr. Fessmaier in dem angeführten Grundrisse §. 118. S. 133. selbst zum Grunde legt, ein Privileg gültig und wohl zu erwerben, oder müssen Privilegien nicht vielmehr, als ein dem obersten Rechtsprincipe entgegen streitender Auswuchs verworfen werden? Sind sie nicht schon von ihrem Entstehen her ungültig?

Wenn man den juridischen Begrif eines Privilegs voraussezt, diesen unter die Principe alles Positiven

subsumirt, so wird aus dieser Subsumtion das Resultat hervorgehen, dass ein Privileg zwar ein constitutives, aber kein regulatives Princip haben könne. Wenn nun jenes allein nicht genügt, d. h. wenn die gesetzgebende Autorität kein Recht nach Laune machen darf, sondern bey ihren positiven Bestimmungen diejenigen Principien vor Augen haben soll, welche die Vernunft als nothwendige Bestimmungen aufstellt, so dass jene gegen das oberste Princip alles Rechtes nichts, als Recht setzen kann, (um nicht gegen ihren eignen Zweck zu handeln) so wird es von selbst einleuchten, dass Privilegien — in dem bisherigen juridischen Sinne ertheilt — eine Anomalie sind, — dass keine Privilegien wohl erworben seyn können.

§. 38.

Die Prämisse lässt sich erweisen! Privileg, sagen die Juristen, ist ein gewisses Vorrecht, vermöge dessen eine Person, ein ganzer Stand oder eine Sache von den im Staate allgemein geltenden Gesezen ausgenommen ist, oder ausschlüslich gewisse Vortheile zu geniesen hat. Ueber diesen Begrif ist man in der positiven Gesetzeswissenschaft eben so einig, als darüber, dass Privilegien

ein Ausfluſs der geſetzgebenden Gewalt ſind. a) Ihr conſtitutives Princip — die äuſſere Geſetzgebung — unterliegt keinem Zweifel; es bewährt ſich durch die Erfahrung. Wie iſt es aber mit dem regulativen Principe, worunter ſich jedes poſitive Recht, wenn es Recht ſeyn ſollte, ſubſumiren laſſen muſs? — Privilegien, im bisherigen juridiſchen Sinne genommen, ſtehen mit dem regulativen Principe alles Rechts im Satze des Widerſpruchs. Denn jenes — die Vernunft — gründet Aller Recht auf das Beyſammen- und Nebeneinanderſeyn der Freyheit der Willkür Aller nach allgemeinen Geſezen. Dieſes iſt eine allgemeine und nothwendige Bedingung alles *Poſitiven*, denn *ſie iſt a priori*, und gerade dieſer iſt das Privileg entgegengeſezt. Nun iſt von dem, was nach dem Rechtsgeſetze nothwendig und allgemein iſt, ohne mit ſich ſelbſt in Widerſpruch zu gerathen, keine Ausnahme möglich; alſo iſt ein Privileg — als ein Recht ohne regulativem Principe — als gegen das oberſte Princip alles Rechtes anſtöſſig — unmöglich.

a) Glück Erläut. der ff. I. B. 4. Tit. S. 537.

§. 39.

Dieſer Vorausſetzung nach, kann es kein wohlerworbenes Privileg geben, ſondern es wird klar,

daſs jedes Privileg, im gewöhnlich juridiſchen Sinne genommen, ohne Unterſuchung, ob ſelbes dem Zwecke des Staats hinderlich, oder dem Staate ſchädlich ſey — ſchon vom Anbeginne her, wo es gegeben und ausgeſprochen worden, ein Unrecht war. a)

a) Kant metaphyſ. Anfangsgr. der Rechtslehre. XXXIII.

§. 40.

Wenn dann nun jedes Privileg ein Unrecht iſt, ſo iſt auch die mancher Stadt vergönnte Beſteuerung, wodurch das freye — nur ſtaatspflichtige Vermögen der Abzöglinge von einem in den andern Ort, in einem und demſelben Staate, beläſtiget, dieſe ſelbſt in der Freyheit des Abzugs beſchränkt werden, ebenfalls ein Unrecht.

§. 41.

Wenn ferner der Staat (um deſſen geſamten Zweck, als dem Mittelpunct, ſich die Freyheit der Willküre Aller dreht) kein dieſe hinderndes Unrecht zulaſſen darf, ſo ſoll ſelber — ſeiner erſten Pflicht zufolge — jedes Privileg aufheben. Es kann daher den Mediatſtädten keine Art Privilegs, ſey es auch vergeltlich erworben worden, das Nachſteuerrecht rechtfertigen, theils, weil das Nachſteuerrecht — im Staatsterritorium ſelbſt ausgeübt —

offenbar Beschränkung der vom Staate einem jeden garantirten Freyheit ist, theils, weil es, wie oben gezeigt worden, ein Recht ohne Grund ist, theils, weil Privilegien Anomalien gegen das Recht, und ein wirklicher Vorgrif gegen das Recht sind.

§. 42.

Allein, wenn auch Privilegien, welche eine oder die andere Stadt erworben hat, kein bewährtes Mittel zur Bethätigung des Abzugsrechts wären, so hätten sie ja doch ein Jahrhunderte übersteigendes Herkommen, — eine unfürdenkliche Observanz, für sich! — Können sich die Städte ihr Nachsteuerrecht durch den Titel der Observanz versichern? —

§. 43.

In einem wohlgeordneten Staate beruht die Erreichung des gemeinen Endzweckes, und die Anordnung aller rechtlichen Mittel dazu, auf Einheit des gesetzgebenden Willens. Einzelnen Bürgern, oder individuellen Gemeinheiten oder Klassen von Bürgern, kann es nicht zustehen, durch eigenmächtige Handlungen diese Einheit des gesetzgebenden Willens nach ihrer blos privaten Absicht abzuändern: denn, wäre dieses möglich, so wäre das Gesetz prekär,

und der bloſſen Willküre der Unterthanen ausgeſezt. Eine dem Geſetze widerſtreitende Obſervanz (hätte auch die äuſſere Geſetzgebung darüber geſchwiegen) iſt eine juridiſche Unmöglichkeit, denn ſie iſt ſchon, ihrer Abkunft und Geburt nach, fehlerhaft, weil die erſte Handlung, wodurch ſie zu entſtehen anfieng, ſchon deswegen, weil ſie mit der entſprechenden Rechts - oder Geſetzes - Norme in Contrarietät ſtund, ſtrafbar war, und die nachfolgenden es nicht weniger ſeyn muſsten. Jede Obſervanz, welche dem allgemeinen Geſetze entgegenlauft, ruht demnach auf einem unlautern Grunde, a) und es iſt zu verwundern, wie der Teutſche, der ſtets das Sprüchwort im Munde führte, „Hundert Jahre unrecht, iſt keine Stunde recht" b), doch dem Herkommen, ſogar in der Staatsverfaſſung, fröhnen konnte. —

a) Leben und Thaten des berüchtigten und landverderblichen D. Herkommens, auch Obſervantius genannt. 1799. § III. S. 47.

b) Eiſenhart t. R. in Sprüchwörtern. S. 20 u. 21.

Jede Obſervanz iſt demnach vom Urſprunge her ſchon von der Art, daſs ſie in ihrer Geburt erſtickt zu werden verdiente. Es kann alſo dadurch kein Recht, folglich auch von den Städten kein Nachſteuerrecht, rechtmäſſig begründet werden.

§. 44.

Allein nehme man auch sogar die Anomalie eines Observanzrechts an; setze man die Absurdität voraus, daſs eine Begebenheit ein würkliches Recht gründen, und die Observanz, wie es die positiven gemeinen und territorial Gesetze würklich voraussetzen, als eine Erscheinung, selbst gegen das bestehende Gesetz zur wirksamen Norme werden könne, *so wird* demungeachtet das herkommliche Nachsteuerrecht der Städte und Mediatstände wenigstens vor izt nicht mehr rechtmäſſig gelten können. Ich glaube die Sache erweisen zu können.

§. 45.

Das so betitelte Gewohnheitsrecht — das herkommliche Recht — sezt zu seinem wirkungsfähigen Entstehen, nebst andern Eigenschaften, solche Handlungen voraus, welche mit dem Zwecke des Staats vereinbarlich, und dem Vernunftrechte nicht widersprechen. Dieses ist, nach meiner Meynung, schon der Sinn nicht nur des baierischen Gesetzbuches (Cod. civ. P. I. Cap. II. §. 15. n. 2., wo ausdrücklich vernünftige, folglich unter das regulative Princip zu subsumiren fähige, Handlungen vorausgesezt werden), als auch der justinianischen Novelle, a) Unter jene

unvernünftigen Handlungen, und diese jura male excogitata, kann ich keine andern Rechte zählen, als Usurpationen, aus Gewinnsucht ausgedachte Rechte, oder positive Rechte, die, nachdem sie grundlos geworden, doch noch fortgeübt werden, nicht aus der reinen Triebfeder alles Rechts, sondern blos aus Renten-Speculation, kurz, Rechte, deren Kanon „stat moratione voluntas" ist, und die sich unter das richtige regulative Princip alles Positiven, welches die unumgängliche Bedingung seiner Wirkungsfähigkeit ist, auf keine Weise bringen lassen! —

a) Nov. 134. Cap. 1. „quae male excogitata sunt, ea nec longa consuetudine confirmare volumus."

§. 46.

In diese Klasse gehört offenbar das Nachsteuerrecht der mittelbaren Stände und Gemeinheiten. Denn

1) Ist es seit der Entstehung der Landeshoheit grundlos, weil sich damit die Selbstvertheidigung der Städte — der einzige Veranlassungsgrund des Abschossrechtes — und ihre Immedietät verlor.

2) Ist die Ausübung eines lokalen Nachsteuerrechtes gegen die erste Bedingung eines rechtlich

bestehenden Staates, weil durch sie die Freyheit der Bürger im Staate beschränkt wird.

3) Die Uebung eines Rechtes (welches freylich nach schlichter kritischer Ansicht diesen Namen nicht mehr verdient), nachdem sein Grund und seine Ursache einmal aufgehört hat, ist eine grundlose, also rechtswidrige, That — eine Usurpation, die, weil sie an sich ahndungswürdig ist, auch unter der Bedingung einer bestimmten Zeitfrist, keine Norme geltender Rechtsverhältnisse werden kann. Denn diese That ist selbst ein Unrecht, und Unrechte, wenn sie noch so lange fortgesezt werden, können nicht nur zu keinem Rechte heranwachsen, sondern vielmehr nimmt ihre Strafbarkeit in dem nämlichen Grade progressivisch zu, in welchem die Zahl jener Thaten arithmetisch anwächst.

§. 47.

Sollte auch die bisherige Darstellung noch nicht überzeugend genug seyn, dass die städtische und landständische Nachsteuerfoderung eine Ungerechtigkeit sey, so mögen noch folgende Bemerkungen dem Leser die volle Ueberzeugung abdringen.

Jeder Bürger, als ein Gemeinder, steht mit der gesamten Gemeinheit — mit allen Individuen, aus welchen diese besteht, in einem Vertrage. So wie ein jeder Vertrag, so ist auch dieser eine Wirkung der den Paciscenten einwohnenden Freyheit der Willküre. Von dieser Freyheit der Willküre der Paciscenten bleibt die Fortdauer des Vertrages, aber eben so gut auch die Auflösung desselben abhängig, weil durch die Eingehung des Vertrags der freye Wille keineswegs hingegeben ist, noch hingegeben seyn kann; sondern nur das wechselseitige Bestehen der Freyheit der Willküre Eines gegen Alle, und Aller gegen Einen bedingt ist *). In dem Augenblicke, wo die Paciscenten ihren freyen Entschluss zurücknehmen, und ihr freyer Wille sich für das Gegentheil bestimmt, wird jener Entschluss gehoben, und die Fortdauer des Geschlossenen hat aufgehört.

§. 48.

Weil aber bey der Eingehung eines Vereinigungstractates, oder bey der Gründung einer Kommune ein

---

*) Ich rede hier nicht von einer Staatsgemeinheit — oder der Allheit, sondern von Vielheiten, welche zusammengenommen die erstern geben.

jedes Individuum ihre Freyheit der Willküre, der Freyheit der Willküre Aller in gewisser Rücksicht nur coordinirt, am allerwenigsten dieselbe gänzlich so hingiebt, als würde es von izt an, von der Gemeinheit, als ein Eigenthum besessen, so muss noch ein jeder Gemeinder, auf seiner Seite, das freye Abtrittsrecht haben; dieses kann nicht weiter beschränkt seyn, als so weit die Freyheit der Willküre bey der *fortdauernden* Gemeinheit nach einer allgemeinen Regel beschränkt seyn konnte.

Es muss nämlich der freye Entschluss für den Austritt auf eine freye Weise, d. h. so geschehen, dass dadurch die Freyheit der Willküre der Uebrigen nicht gefährdet werde.

§. 49.

Durch den Austritt aus der Gemeinheit wird der Austrettende der Gemeindeverbindlichkeiten erlediget; er kann aber auch von izt an keine weitern Ansprüche an die Erstere machen. Er macht der Gemeinheit keine Beyträge mehr, aber sie garantirt ihm auch kein Recht mehr, dessen Sicherung er zuvor fodern konnte.

§. 50.

Hat nun jedes Individuum das Recht, nach der freyen Bestimmung seines Willens die Gemeinheit wie-

der zu verlassen, und diese weder ein Widerspruchsrecht, noch, der Thathandlung nach, wirklich widersprochen, so ist dasjenige Individuum, welches sich, seiner Person nach, einmal gegen die Fortsetzung der Gesellschaft erklärt hat, kein Individuum dieser Gemeinheit mehr: seine Rechte an diese, so wie seine Pflichten gegen diese, sind erlediget. Aber auch die Gemeinheit, die durch ihren Nichtwiderspruch die Willenserklärung dieses Individuums für den Austritt gut geheissen hat, hat gegen dasselbe kein Recht mehr, und keine Verbindlichkeit, weil offenbar schon das wechselseitige Rechts- und Pflichtverband aufgelöset ist. Wie kann nun noch als möglich gedacht werden, dass diese Gemeinheit das Recht haben sollte, das Individuum, das ein Gemeinder zu seyn aufgehört hat, und sich ausser ihrer Wirkungs- und Freyheitssphäre befindet, noch zu besteuern — zu beabschossen? — hat nicht schon mit der Persönlichkeit auch das Sacheigenthum das ehevorige Verhältniss abgelegt? — Ist nicht mit der vorausgesezten subjectiven Befugniss, aus der Gemeinde auf freye Weise austretten zu können, schon selbst eine dingliche oder Eigenthumsfreyheit auf den Fall des wirklichen Austrittes mitgesetzet? — Die Folge kann ihrer Prämisse nicht entgegen stehen.

§. 51.

Nehme man sogar an, das einzelne Mitglied soll nach freyer Willensbestimmung die Gemeinheit nicht verlassen dürfen (welche Voraussetzung selbst schon eine Unrechtlichkeit in sich begreift, da kein Gemeinde-Individuum von seiner Gemeinde als Eigenthum besessen wird), so wird auch hier nicht einmal die Foderung einer Nachsteuer rechtlich gedacht werden können. Denn die Gemeinde hat nur ein Recht auf die Person dieses einzelnen Mitgliedes, welches zu ihr in den Vereinigungstractat getretten ist. In Ansehung seines Sacheigenthums hat sie nur die Verbindlichkeit der Sicherung desselben, und dagegen das Recht, Beyträge davon zu fodern, in so weit selbe den vertragsmässigen Beyträgen an Kräften untergeordnet sind, welche jedes Gemeindeglied zu der Gemeinheitskraft, und ihrer Wirklichkeit beyzutragen hat. Die Bedingung der Wirklichkeit dieses Rechtes liegt demnach in dem, daſs das bestimmte Individuum noch ein wirklicher Gemeinder sey. Verstattet die Gemeinheit einmal den wirklichen Austritt des abziehen wollenden Individuums, welche ausdrückliche Verstattung wegen des vorausgesezten Prohibitives nothwendig wird, so hat sie selbst die Bedingung der Wirklichkeit ihres Rechtes auf das Sacheigenthum desselben ge-

hoben, und dadurch, daſs ſie den Austritt begnehmigte, in Anſehung dieſes Individuums, das nun Mitglied zu ſeyn aufhörte, ſich ihres Rechts auf daſſelbe, ſeiner Perſon und ſeinem Sacheigenthume nach, vollends begeben. Mit dem Rechte auf die Perſon muſs natürlich auch das Recht auf alles rechtmäſſig mit der Perſon Verbundene aufgelöſet werden. Es muſs daher auf jeden Fall, es mag dem Einzelnen frey ſtehen, in einer beſtimmten Verbindung zu bleiben, oder nicht zu bleiben, oder es mag von der Willensbeſtimmung ſeiner übrigen Gemeinder abhängen, die Gemeinheit verlaſſen zu dürfen, jedem Abziehenden freygeſtellt werden, ſein Sacheigenthum entweder mitzunehmen, oder, wenn dieſes, der Gutseigenſchaft nach, nicht möglich iſt, gegen ein mitzunehmen Fähiges umzutauſchen, ohne den Abtritt ſelbſt noch beſonders beſteuern zu müſſen.

haben, und dadurch, daß sie den Austritt begehrenden, in Ansehung dieses Individuums, das nun Mitglied zu seyn aufhöret, sich ihres Rechts auf dasselbe seiner Person und seinem Stimmrechte nach, völlig begeben. Mit dem Rechte auf die Person muß [illegible] auch das Recht auf alles Vermögen mit der Person Verbundene aufgehoben werden. Es muß daher auf jeden Fall, es mag dem Austretenden frey stehen, in einer bestimmten Verbindung zu bleiben, oder nicht zu bleiben, oder es mag von der Willensbestimmung seiner übrigen Gemeinder abhängen, die Gemeinschaft verlassen zu dürfen, jedem Abziehenden freygestellt werden, sein Sacheigenthum entweder mitzunehmen, oder, wenn dieses der Beschaffenheit nach nicht möglich ist, dagegen ein [illegible] Aequivalent [illegible], ohne den Abziehenden noch besonders besteuern zu müssen.

Verbesserungen eingeschlichener Druckfehler.

S. 14. Z. 3. lese rechtsprechende statt entsprechende
— 15. — 8. — Umfang statt Anfang
— 20. §. 23. Z. 9. lese Vertragenden statt Verträgen des
— 36. Z. 2. lese diese statt seine
— 101. — 23. — Widerstreite statt Widersteite
— 103. — 6. — versichern statt versichere
— 108. — 10. — alles statt Aller
— 113. — 8. — stat pro statt stat mo-

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pelkhoven, Johann Nepomuk von

Beytrag zur Apologie der baierischen Demokraten

[S.l.] 1802

Bibl.Mont. 3218-32,1/9#Cah.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10722240-4